

Produkthaushalt 2019



Arbeit und Soziales Fachbereich 50

Klassifizierung der Produkte	
Klasse	Beschreibung
A	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind überwiegend weder dem Grunde noch dem Umfang nach beeinflussbar.
B	Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung muss dieses Produkt vom Kreis Unna angeboten werden. Die innerhalb des Produktes erbrachten Leistungen sind jedoch überwiegend dem Grunde oder dem Umfang nach beeinflussbar.
C	Das Produkt wird ohne gesetzliche Verpflichtung vom Kreis Unna angeboten. Einzelne Leistungen können jedoch mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verbunden sein.

Allgemeine Erläuterungen zu den Teilergebnisplanpositionen (TEP) 270 und 280

TEP 270 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei der TEP 270 handelt es sich um Erträge aus den bei der Kreisverwaltung Unna intern verrechneten Verwaltungsleistungen wie z.B. Post- und Fernmeldegebühren, Druckereileistungen und den Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung. Die internen Erträge und die entsprechenden tatsächlichen Aufwendungen finden sich bei den jeweiligen Produkten z. B. 01.06.05 Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, 01.06.02 Druckerei wieder.

TEP 280 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In der TEP 280 werden je Produkt die Planansätze bzw. das Rechnungsergebnis dargestellt. Die Planung der Ansätze für Post- und Fernmeldegebühren, Leistungen der Druckerei und des Bistros erfolgt produktbezogen nach dem voraussichtlichen Aufwand.

Die internen Aufwendungen für die Gebäudebewirtschaftung und -unterhaltung werden – soweit möglich – direkt den jeweiligen Produkten zugeordnet. Dies ist i.d.R. dann der Fall, wenn ein spezielles Dienstgebäude nur für ein Produkt genutzt wird (z.B. Schulen und Jugendzentren).

Alle Produkte, die den allgemeinen Dienstgebäuden zuzuordnen sind, werden prozentual nach ihrem Anteil an der Gesamtfläche der allgemeinen Dienstgebäude mit den Aufwendungen belastet. Dies kann bei Umzügen einer Organisationseinheit, reduziertem Raumbedarf bei Stelleneinsparungen o.ä. zu Verschiebungen in der Höhe der Ansätze führen.

Die sich im Rahmen der Haushaltsberatungen ergebenden Ansatzveränderungen werden nach Beschlussfassung durch den Kreistag – zusammengefasst nach Budgets – im Vorbericht dargestellt. Eine Anpassung der jeweiligen Budgetbände erfolgt lediglich in elektronischer Version.

Budget 50

Arbeit und Soziales

Budgetverantwortlich:

Torsten Göpfert

Verantwortliche Ausschüsse:

Ausschuss für Soziales, Familien und Gleichstellung
Ausschuss für Arbeitsmarkt und Wirtschaftsförderung

Inhaltsverzeichnis	Seite
Strategischer Schwerpunkt	3
Teilergebnisplan für das Budget	9
Teilfinanzplan für das Budget	10
01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	13
Wirkungs- und Leistungsziele	14
01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII	20
01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II	29
Strategischer Schwerpunkt: Abbau der Jugendarbeitslosigkeit	34
Strategischer Schwerpunkt: Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung	36
01.03 Fachaufsicht und Verwaltung	45
01.08 Heimaufsicht	48
Strategischer Schwerpunkt: Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna	50
01.09 Pflege- und Wohnberatung	54
02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	57
Wirkungs- und Leistungsziele	58
02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall	61
02.02 Leistungen im stationären Pflegefall	66
Strategischer Schwerpunkt: Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen	68
03 Teilhabe und Förderleistungen	73
03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung	75
03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf	81
03.06 Ausbildungsförderung	84
03.07 Bildung und Teilhabe	87

04	Aufgaben der Schwerbehindertenrechts	93
04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten	95
05	Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	99
05.01	Kommunales Integrationszentrum	101
	Übersicht zweckgebundener Erträge und Aufwendungen	108

Budget 50 – Arbeit und Soziales

Verantwortliche Person: Norbert Diekmännken

Strategische Schwerpunkte

Kosten der Unterkunft und Heizung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung stellen eine der größten Aufwandspositionen im Haushalt des Kreises Unna dar. Durch zuletzt günstige Entwicklungen der Wirtschaft und den damit einhergehenden Integrationserfolgen des Jobcenters ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, unter 20.000 gesunken (Stand 08/2018: 19.371).

Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kann weiterhin nur gesenkt werden, wenn Menschen in auskömmliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse vermittelt werden.

Die wesentlichen Akteure sind hierbei:

- die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG – s. a. Budget 01)
- das Jobcenter Kreis Unna
- den Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales

Das **Jobcenter** des Kreises Unna ist u. a. dafür zuständig, Menschen in Arbeit zu vermitteln. Auch wenn dies in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen ist und die Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter im Kreis Unna ein Rekordniveau erreicht hat, müssen die erreichten Erfolge gehalten werden. Ein besonderer Fokus liegt auf der Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit bis zum Jahr 2020. Durch gezielte Förderung und Ansprache sollen junge Menschen befähigt werden ihr Leben ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu gestalten. Dies ist eine Investition in die Zukunft, um einen gelungenen Einstieg in das Erwerbsleben zu gestalten und Langzeitarbeitslosigkeit gar nicht erst entstehen zu lassen.

Der **Fachbereich 50 – Arbeit und Soziales** stellt die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung) sicher, die zum Abbau von Vermittlungshindernissen beitragen sollen und übt die Fachaufsicht über das Jobcenter hinsichtlich der Gewährung kommunaler Leistungen aus. Hierbei soll sichergestellt werden, dass eine gleichförmige Rechtsanwendung gewährleistet ist.

Die Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und damit einhergehend die Entwicklung des Aufwands für die Kosten der Unterkunft waren in den vergangenen Jahren sehr erfreulich. Dies lag zum einen an der guten konjunkturellen Lage und den Vermittlungserfolgen des Jobcenters, jedoch aber auch - außerhalb des Einflussbereiches der Akteure am Arbeitsmarkt - an milden Wintern und stabilen Energiepreisen, die unmittelbar Auswirkungen auf die Höhe der Heizkosten und somit den monatlichen durchschnittlichen Aufwand hatten.

Trotz der positiven Entwicklungen der letzten Zeit liegt die Zahl der Arbeitslosen im Kreis Unna weiterhin über NRW-Durchschnitt und die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft im Jahr 2017 bei über 90 Mio. Euro. Es werden daher folgende Entwicklungspotentiale gesehen:

Ziel ist es weiterhin, möglichst viele Menschen im Kreis Unna unabhängig von Grundsicherungsleistungen zu machen und sie in sozialversicherungspflichtige, auskömmliche Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Im Jahr 2017 bestand in 31,67 % der Bedarfsgemeinschaften nach SGB II trotz vorhandenem Erwerbseinkommens weiterhin Hilfebedürftigkeit (2016: 31,84%). Das durchschnittliche Bruttoeinkommen im Kreis Unna liegt unterhalb des Niveaus in Nordrhein-Westfalen; der Anteil der sozialversicherungs-

pflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort im Kreis Unna im unteren Entgeltbereich ist im Vergleich innerhalb Nordrhein-Westfalens sehr hoch (unteres Drittel).

Insbesondere für jugendliche Arbeitslose gilt es, sie möglichst schnell unabhängig von Transferleistungen zu machen und ihnen einen guten Einstieg in das Erwerbsleben über entsprechende Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, um sog. Hartz IV-Karrieren frühzeitig zu vermeiden. Durch die Zuwanderung junger Flüchtlinge sind neue Herausforderungen in der Gruppe jugendlicher Arbeitsloser hinzugekommen

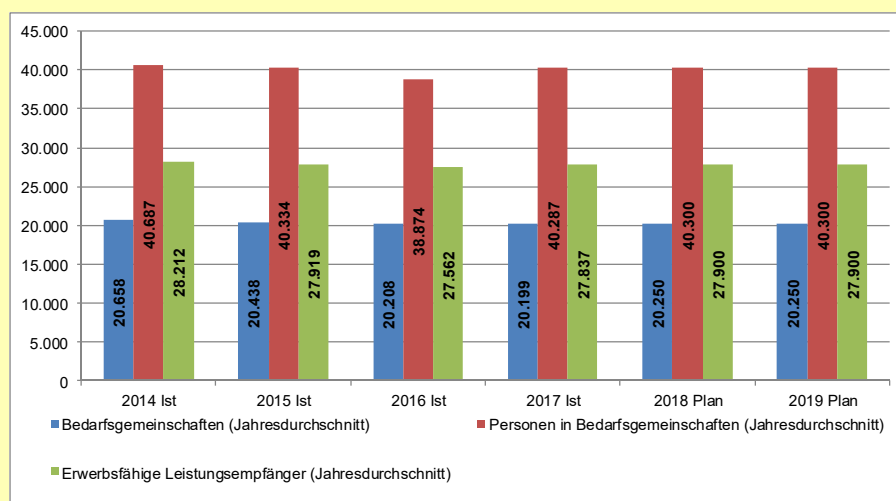
Entwicklung der Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft setzen sich in der Regel aus den Mietkosten der Wohnung, den Mietnebenkosten und den Heizkosten zusammen. Die Kosten der Unterkunft sind Bestandteil der Leistungen nach dem SGB II und werden übernommen, sofern sie angemessen sind.

Als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat der Kreis Unna die gesetzlichen Bestimmungen in den „Richtlinien des Kreises Unna über die Gewährung angemessener Unterkunftskosten nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ konkretisiert. Diese Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet und aktueller Rechtsprechung angepasst. Das schlüssige Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen wird im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung angepasst und alle vier Jahre überarbeitet.

Mehrere Faktoren wirken sich auf die Entwicklung des Aufwands der Kosten der Unterkunft aus. So sind neben der Entwicklung des monatlichen Aufwands der SGB II-Leistungen die Vermittlungserfolge des Jobcenters sowie die konjunkturelle Lage entscheidende Faktoren, die die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und somit den Aufwand für die Kosten der Unterkunft beeinflussen.

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften



Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften ist seit dem Jahr 2016 rückläufig.

Abb. 2: Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften (BG), Leistungsempfänger (Personen) und erwerbsfähige Leistungsempfänger (eLB)

Entwicklung des Aufwands für Kosten der Unterkunft

Die Kosten für Unterkunft und Heizung haben sich im Jahr 2013 drastisch erhöht. Erstmals wurde ein historischer Höchstwert bei den Aufwendungen für Kosten und Unterkunft von über 90 Mio Euro erreicht. Dieser Trend hat sich auch im Jahr 2014 zunächst fortgesetzt. Seit dem dritten Quartal 2014 sind die monatlichen Zahlungsbeträge durchgehend rückläufig. Die Prognose für das Jahresergebnis 2018 liegt derzeit unter 90 Mio. Euro (Hochrechnung September 2018).

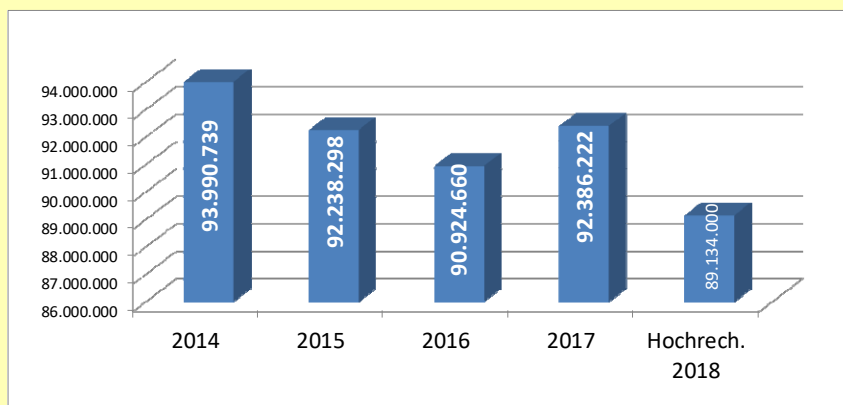


Abb. 3: Jährliche und einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung in € (zzgl. einmalige Leistungen und Kofinanzierung Beschäftigungsprojekte)

Monatlicher Aufwand pro SGB II-Fall

Gegenüber dem Vergleichszeitraum 2016 sind die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft im Jahr 2017 gestiegen.

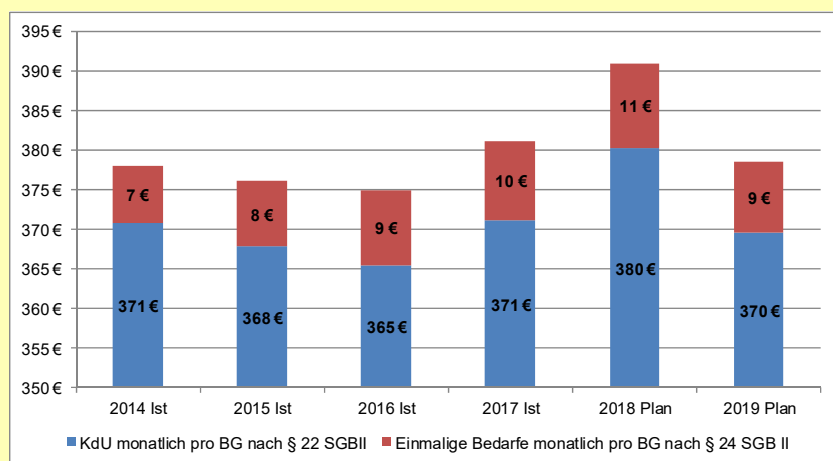


Abb. 4: Durchschnittlicher monatlicher kommunaler Aufwand pro Bedarfsgemeinschaft (SGB II)

Entwicklung der Arbeitslosenzahlen (SGB II-Empfänger)

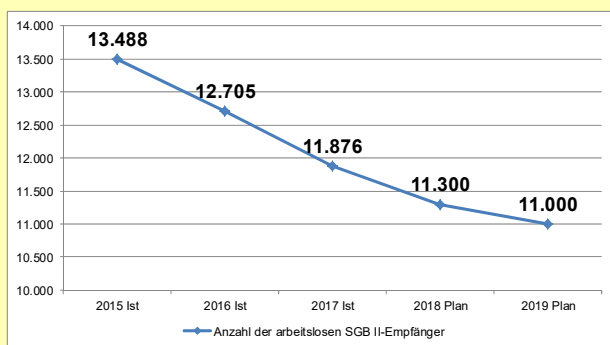


Abb. 5: Anzahl der arbeitslosen SGB II-Empfänger

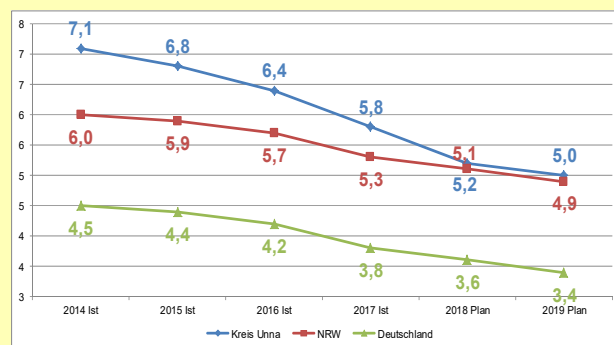
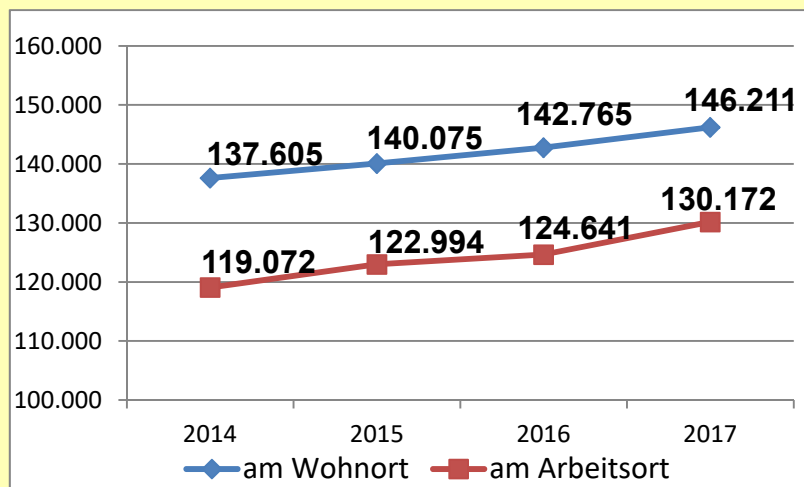


Abb. 6: Arbeitslosenquote SGB II (Jahresdurchschnitt)

Die grundsätzliche positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich in den rückläufigen Zahlen der o. a. Grafiken wieder.

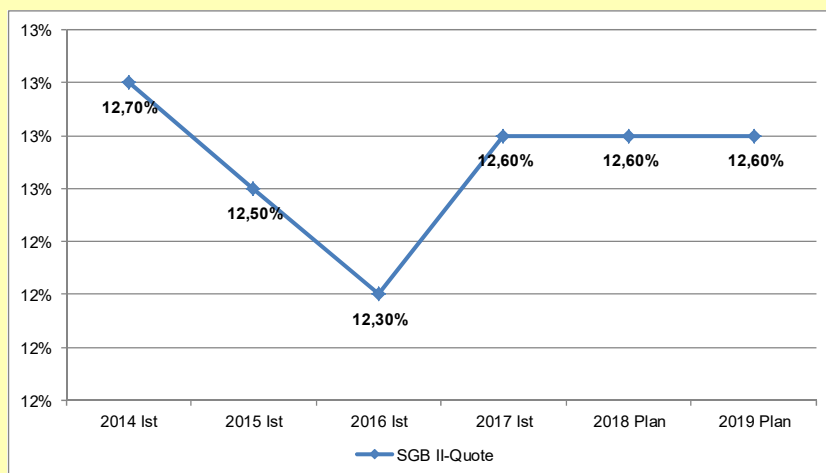
Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreis Unna



Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Arbeitsort Kreis Unna ist nach wie vor steigend und hat Jahr 2017 wiederum einen neuen Höchstwert erreicht. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit Wohnort im Kreis Unna stieg im September 2015 erstmalig überhaupt über 140.000.

Abb. 7: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Wohn- und Arbeitsort

SGB II-Quote



Die SGB II-Quote gibt an, wie hoch der Anteil der Personen im Kreis Unna ist, die von Grundsicherung für Arbeitssuchende abhängig sind. Im Zeitreihenvergleich ist die SGB II-Quote ein wichtiger Indikator für die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit.

Abb. 8: Anteil der Empfänger von SGB II-Leistungen an der Gesamtbevölkerung

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Die Gewährung von Leistungen bei ambulanter, teilstationärer und stationärer Pflege wird im Sachgebiet 50.2 – Hilfen zur Pflege wahrgenommen.

Die Produktgruppe weist einen Zuschussbedarf von rund 33,9 Mio. € (Jahresergebnis 2017) auf. Zudem wurden 5,5 Mio. € an durchlaufenden Mitteln mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe im Jahr 2017 auf Grundlage der Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe abgerechnet, die mittelbar den Kreishaushalt über die Landschaftsverbandsumlage wiederum belasten.

Der demografische Wandel mit steigender Lebenserwartung bei niedrigen Geburtenziffern stellt die sozialen Sicherungssysteme und damit neben der gesetzlichen Pflegeversicherung auch das Budget des Fachbereiches Arbeit und Soziales vor große Herausforderungen, da stetige Aufwandssteigerungen zu erwarten sind.

Sämtliche Leistungen der Hilfen zur Pflege orientieren sich am individuellen Hilfebedarf (sog. Individualprinzip). Menschen, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, sollen eine bedarfsgerechte aber auch ressourcenschonende Versorgung unter Berücksichtigung des Grundprinzips „ambulant vor stationär“ erhalten.

Hilfen in Einrichtungen sollen daher zukünftig nur gewährt werden, wenn eine Versorgung im häuslichen oder teilstationären Umfeld nicht mehr möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht mehr in Betracht kommt. Dabei werden die individuellen Bedürfnisse der hilfebedürftigen Menschen beachtet.

Die Bevölkerungsvorausberechnungen des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, dass bei stetig abnehmender Bevölkerung der Anteil der über 80jährigen an der Gesamtbevölkerung deutlich zunehmen wird. Der Anteil der Altersgruppe, die typischerweise die Aufgabe der pflegenden Angehörigen wahrnimmt, wird demgegenüber abnehmen. Die Thematik der ambulanten oder stationären Versorgung von pflegebedürftigen Menschen und die Folgen für den Haushalt des Kreises Unna werden daher zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen.

Grundsätzlich wird bei der Hilfe zur Pflege der Ansatz „ambulant vor stationär“ verfolgt, damit Menschen möglichst lange selbstbestimmt in ihrem häuslichen Umfeld wohnen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Das Sachgebiet 50.2 stellt die Übernahme der Kosten für ambulante häusliche Pflege sicher.

Wirkungsorientiert soll durch den Verbleib des Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

Ziel ist es, durch die bedarfsgerechte Übernahme ambulanter Leistungen eine stationäre Unterbringung zeitlich hinauszuschieben bzw. gänzlich zu vermeiden.

Damit der Grundsatz „ambulant vor stationär“ weiter verfolgt und umgesetzt werden kann, muss flächendeckend ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot an ambulanten Hilfen zur Verfügung stehen. Potentielle Nutzerinnen und Nutzer dieser Angebote sowie ihre Angehörigen müssen umfassende Informationen über den Umfang und die Möglichkeiten häuslicher Hilfen zugänglich sein.

Eine anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung im Kreis Unna erfolgt in drei Pflegestützpunkten in Unna, Lünen und Kamen (s. Produkt 50.01.09).

Der Pflegebedarfsplan für den Kreis Unna, der von der Stabsstelle Planung und Mobilität erstellt wird, gibt den verbindlichen Rahmen für die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Plätze in Pflegeheimen, Kurzzeit- und Tagespflegen vor.

Produkt 50.02.01

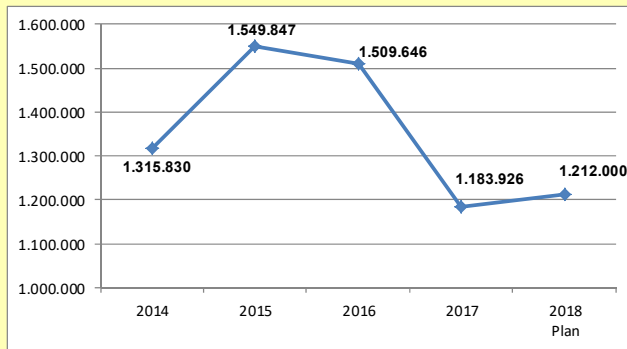


Abb. 1: Leistungen im ambulanten Pflegefall (Jahresergebnisse)

Produkt 50.02.02

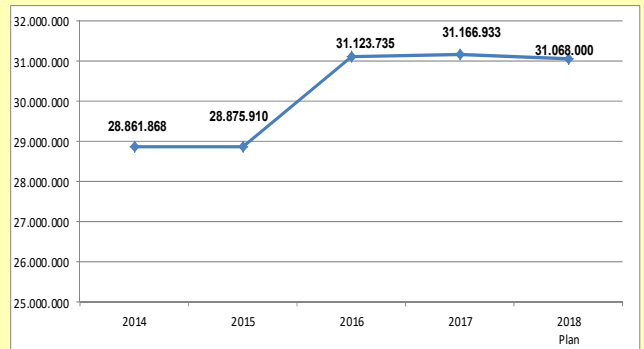


Abb. 2: Leistungen im stationären Pflegefall (Jahresergebnisse)

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna

Der Kreis Unna ist als Beratungs- und Prüfbehörde zuständig für die Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) in Wohn- und Betreuungsangeboten, die von älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Wohn- und Betreuungsangebote im Sinne des WTG sind folgende Einrichtungen:

- Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (vollstationäre Pflegeeinrichtungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Gasteinrichtungen (z. B. Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Hospize)
- Angebote des Servicewohnens
- Ambulante Dienste

Die Aufgabe der WTG-Behörde ist es

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einrichtungen, die Nutzerinnen und Nutzer sowie Angehörige bei Problemen zu unterstützen,
- die Einhaltung der den Leitungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Die Tätigkeiten der WTG-Behörde umfassen die Information und Beratung (Nutzerinnen und Nutzer | Angehörige | Leitungsanbieter) sowie die Überwachung der Einrichtungen (regelmäßig | anlassbezogen).

Dabei legt die WTG-Behörde trotz des ordnungsbehördlichen Charakters in hohem Maße Wert auf eine kooperative Wahrnehmung der Aufgaben, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung der Einrichtungsträger und eine partnerschaftliche Lösung auftretender Probleme. Ziel ist es im Dialog mit allen Beteiligten die Qualität der Pflege, Betreuung und Versorgung in den Einrichtungen im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen ständig zu verbessern.

Teilergebnisplan 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.503.736	2.861.343	2.807.235	2.828.565	2.745.313	2.732.466
003	Sonstige Transfererträge	2.548.603	2.755.120	2.686.000	2.747.000	2.807.700	2.870.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	57.181	69.500	59.500	60.500	61.500	62.500
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74.135.646	76.284.721	80.851.174	82.630.021	84.426.008	86.269.235
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.281.169	369.088	308.252	311.750	315.272	318.821
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	80.526.335	82.339.772	86.712.161	88.577.836	90.355.793	92.253.022
011	Personalaufwendungen	-16.200.568	-17.026.549	-20.928.918	-21.138.208	-21.349.592	-21.563.090
012	Versorgungsaufwendungen	-1.369.720	-1.339.758	-1.471.770	-1.486.487	-1.501.352	-1.516.366
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.544.785	-5.787.000	-6.527.280	-6.657.280	-6.790.280	-6.926.280
014	Bilanzielle Abschreibungen	-94.215	-99.950	-38.000	-31.040	-30.160	-26.690
015	Transferaufwendungen	-85.371.529	-85.650.258	-88.814.400	-91.209.500	-93.691.100	-96.254.900
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-96.895.261	-99.630.850	-95.656.656	-97.629.936	-99.585.766	-101.628.956
017	Ordentliche Aufwendungen	-206.476.079	-209.534.365	-213.437.024	-218.152.451	-222.948.250	-227.916.282
018	Ordentliches Ergebnis	-125.949.744	-127.194.593	-126.724.863	-129.574.615	-132.592.457	-135.663.260
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-125.949.744	-127.194.593	-126.724.863	-129.574.615	-132.592.457	-135.663.260
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-125.949.744	-127.194.593	-126.724.863	-129.574.615	-132.592.457	-135.663.260
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-588.577	-615.552	-641.391	-646.527	-651.714	-656.949
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-126.538.322	-127.810.145	-127.366.254	-130.221.142	-133.244.171	-136.320.209

Teilfinanzplan - Teil A

50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten						
22	Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	Auszl. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden						
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-20.386	-101.050	-61.500	-24.400	-24.400	-24.400
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-29.052					
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-49.438	-101.050	-61.500	-24.400	-24.400	-24.400
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-49.438	-101.050	-61.500	-24.400	-24.400	-24.400

Teilfinanzplan - Teil B - Investitionen - 50 Arbeit und Soziales

Kreis Unna

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2017 Ansatz 2018	Ansatz 2019	Verpflichtungs- Ermächtigungen	Finanzplan 2020	Finanzplan 2021 2022	Bisher bereitgestellt	Gesamt Ein- und Auszahl.
UNTER der festgelegten Wertgrenze Summe	-37.592 -70.550	-37.100	0	0	0 0	-752.208	-468.244

Für 2019 geplante Investitionsmaßnahmen im Budget 50

Investive Maßnahmen	Betrag
---------------------	--------

ÜBER der festgelegten Wertgrenze (> 50 T€) 0 €

UNTER der festgelegten Wertgrenze (< 50 T€) 37.100 €

50002401	Beschaffung von Büroausstattung für den FB 50	36.000 €
50192401	Beschaffung eines Notebooks inkl. Zubehör	1.100 €

GWG 24.400 €

	geringwertige Wirtschaftsgüter	24.400 €
	Summe	61.500 €

50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Verantw. Personen Alexandra Paschedag-Reinholz

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
50.01.01	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII
50.01.02	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
50.01.03	Fachaufsicht und Verwaltung
50.01.08	Heimaufsicht
50.01.09	Pflege- und Wohnberatung

WIRKUNGSZIEL

Die Kosten der Unterkunft werden gesenkt.

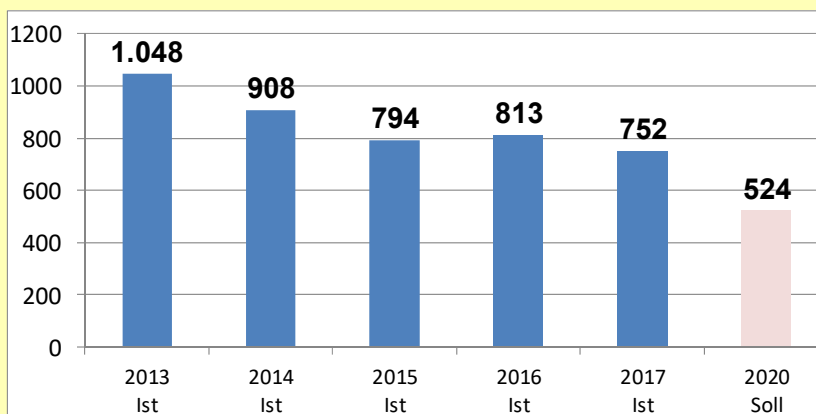
LEISTUNGSZIELE

Die Anzahl jugendlicher Arbeitsloser wird in Bezug auf das Ausgangsjahr 2013 bis zum 31.12.2020 halbiert.

Mindestens 10% der jugendlichen geflüchteten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden pro Jahr in den Arbeitsmarkt integriert.

Ausgangslage

Arbeitslose Personen zwischen dem 15. und 24. Lebensjahr sind eine besondere Zielgruppe des SGB II, deren Betreuung und Integration in den Arbeitsmarkt im Fokus stehen sollte.



Auf Initiative des Landrats haben im November 2014 zahlreiche regionale Akteure, die sich am Arbeitsmarkt engagieren, sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und das Jobcenter Kreis Unna die gemeinsame Absichtserklärung zur „Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit bis zum 31.12.2020“ unterzeichnet.

Abb. 1: Entwicklung der Anzahl der jugendlichen Arbeitslosen

Ausgangssituation war eine konstant hohe Jugendarbeitslosigkeit trotz positiver Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt im Kreis Unna ist seit mehreren Jahren unverändert. Die Anzahl der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber für Berufsausbildungsstellen stehen nicht genügend gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber. Derzeit gibt es je Bewerber/in 0,75 offene Ausbildungsstellen (Stand: 08/2018).

Die Grundvoraussetzung für einen guten Einstieg in das Erwerbsleben ist zum einen ein Schulabschluss und zum anderen eine Berufsausbildung. Während junge Menschen mit abgeschlossener Berufsausbildung relativ schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden können, haben Jugendliche ohne Berufsausbildung ein deutlich erhöhtes Risiko (langzeit-)arbeitslos zu sein. Auswertungen des Jobcenters aus dem August 2017 haben gezeigt, dass 38,28 % der jugendlichen SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger keinen Schulabschluss haben und dass 94,04 % nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Die individuelle Unterstützung und Begleitung der Zielgruppe der unter 25jährigen ist daher entscheidend für die Integrationsbemühungen um frühzeitig eine länger andauernde Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Auf die Verbindungen zu den Zielen im Handlungsfeld „Bildung“ wird verwiesen.

Neben der Einführung des verbindlichen Übergangssystem Schule – Beruf („Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) | angesiedelt beim FB Schulen und Bildung) als präventive Maßnahme auf Seiten des Kreises Unna hat das Jobcenter Kreis Unna jugendliche Arbeitslose zur wichtigsten Zielgruppe seiner Aktivitäten gemacht.

Für die Erreichung des Ziels „Halbierung der Jugendarbeitslosigkeit“ initiierte das Jobcenter Kreis Unna unterschiedliche Maßnahmen, um eine gute Heranführung ausbildungsgerechter Kunden an den Ausbildungsmarkt gemäß des Grundsatzes „Qualifizierung vor Vermittlung“ zu erreichen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Maßnahmen:

- Einsatz von Schülerbeauftragten an den Standorten des Jobcenters
- Kooperationen mit den Bündnispartnern KAoA, Schulen, Jugendämtern, Kammern, Arbeitsagentur
- Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Förderung sozialer Kontakte und Unterstützung der schulischen Laufbahn)
- Modell „Assistierte Ausbildung“
- Entwicklung eines Maßnahmenportfolios zugeschnitten auf die Stärken und Potentiale der jungen Bewerber

Die Zielerreichung ist aufgrund des Zuzugs von jungen Flüchtlingen und des überdurchschnittlichen Zuzugs von Jugendlichen ohne Schulabschluss gefährdet.

Maßnahmen

Die bisherigen Erfolge bei der Reduzierung der Jugendarbeitslosigkeit haben gezeigt, dass für eine intensive Betreuung und Beratung der Zielgruppe der unter 25jährigen Arbeitslosen eine gute Personalausstattung erforderlich ist. Zur Betreuung und Fokussierung dieser Zielgruppe wurden drei zusätzliche Personalstellen (3,0 VZÄ) zur Intensivbetreuung und Förderung schwer vermittelbarer Jugendlicher gem. § 16 a SGB II eingerichtet, die der Kreis Unna als kommunaler Träger finanziert.

WIRKUNGSZIEL

Die Übernahme unangemessen hoher Mietaufwendungen wird vermieden.

LEISTUNGSZIEL

Die durchschnittlich anerkannten jährlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung für Menschen mit Leistungsbezug nach dem SGB II und XII bleiben stabil oder steigen nur im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt an.

Ausgangslage

In der Sozialgesetzgebung sind sowohl im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als auch im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesonderte Regelungen zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung für hilfebedürftige Menschen getroffen, die sich nicht aus eigenen Mitteln mit Wohnraum versorgen können.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern sie angemessen sind. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist somit ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Höhe der Aufwendungen im Kreishaushalt.

Bei der Angemessenheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen rechtssichere Konkretisierung dem Kreis Unna als kommunalen Träger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. dem örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegt.

Der Kreis Unna hat seine Regelungskompetenz als Träger der Sozialhilfe wahrgenommen und ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erstellt.

Diese Richtlinie dient als Maßgabe für die Gewährung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten im Regelfall, um eine Gleichbehandlung der leistungsberechtigten Personen nach dem SGB II und auch nach dem SGB XII im gesamten Kreis Unna sicherzustellen.

Die in der Richtlinie festgelegten Richtwerte sind als Arbeitsanweisung für die Sachbearbeitung bindend und bei jeder Neu- oder Weiterbewilligung von Leistungen zugrunde zu legen.

Maßnahmen

Überwachung der Einhaltung des schlüssigen Konzeptes durch fachaufsichtliche Prüfungen

Trotz der bindenden Wirkung der Richtlinie des Kreises Unna über die Anerkennung angemessener Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Jobcenter des Kreises Unna und den Sozialämtern in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, werden im Rahmen von Stichprobenüberprüfungen oder Widerspruchverfahren immer wieder Fälle bekannt, in denen die Richtlinie nicht angewendet wurde. Eine Ursache hierfür ist unter anderem die Fluktuation auf den Sachbearbeiterstellen der Leistungsgewährung insbesondere im Jobcenter des Kreises Unna. Eine kontinuierliche, richtlinienkonforme Sachbearbeitung kann dadurch nicht immer gewährleistet werden.

Durch eine verstärkte **fachaufsichtliche Prüfung** soll sichergestellt werden, dass die Einhaltung der Richtlinie erfolgt.

Diese Maßnahme ist auch unter dem Aspekt der Überprüfungen von Fehlbuchungen in der vom Jobcenter in den Jahren 2005 – 2015 eingesetzten Software A2LL zu sehen, die derzeit noch im RPA vorgenommen wird, zu betrachten.

Eine Verstärkung der Fachaufsicht erscheint grundsätzlich geboten, um zukünftig wieder regelmäßig vor Ort in den Dienststellen des Jobcenters und der Ortsbehörden regelmäßige Prüfungen der ordnungsgemäßen und rechtlich einwandfreien Aufgabenerledigung wahrnehmen zu können.

Einsatz eines Instruments zur Wohnraumbeobachtung

Mit dem Einsatz der Software AMIGO (AngebotsMieten Gut Organisiert) soll neben der regelmäßigen Fortschreibung der Richtlinien zukünftig auch eine unterjährige Betrachtung und Analyse der örtlichen Mieten erfolgen um beobachten zu können, ob tatsächlich erforderlicher angemessener Wohnraum zur Verfügung steht.

WIRKUNGSZIEL

Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen nutzen, werden geschützt.

LEISTUNGSZIEL

Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Um den Zweck des WTG, die Würde, Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Einrichtungen i. S. des Gesetzes bewohnen, zu schützen erfolgreich verfolgen zu können, muss gewährleistet sein, dass die Einrichtungen in den gesetzlich festgelegten regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen zeitnah überprüft werden.

Neben der Überprüfung gehört aber auch die umfassende Information und Beratung zu den Rechten und Pflichten von Nutzerinnen und Nutzern, deren Angehörigen und Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern zum Kerngeschäft des Produktes 50.01.08.

Um die Aufgaben der WTG-Behörde angemessen wahrnehmen zu können, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere für ihre Beratungstätigkeit über entsprechende Qualifikationen verfügen. Dies wird durch den regelmäßigen Besuch von Fortbildungen sichergestellt.

Einsatz von Ombudspersonen

§16 des WTG ermöglicht den zuständigen Behörden die Bestellung von Ombudspersonen, die in ehrenamtlicher Tätigkeit die Aufgabe einer Schiedsperson bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern sowie deren Angehörigen wahrnehmen.

Hierbei handelt es sich um ein niedrigschwelliges Angebot, dass dazu beitragen kann, Streitfragen unbürokratisch im Sinne aller Beteiligten zu klären und die Einschaltung der WTG-Behörde in eher geringfügigen Beschwerdeangelegenheiten zu senken.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, von der Möglichkeit der Bestellung von Ombudspersonen Gebrauch zu machen (Drucksache 140/17/1).

Teilergebnisplan 50.01 Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	979.564	970.000	970.000	970.000	970.000	970.000
003	Sonstige Transfererträge	760.083	822.400	1.074.200	1.103.300	1.132.400	1.161.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49.833	65.000	55.000	56.000	57.000	58.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	67.038.163	69.021.000	73.454.600	75.082.000	76.732.000	78.428.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.041.885	225.336	173.686	175.423	177.177	178.948
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	69.869.528	71.103.736	75.727.486	77.386.723	79.068.577	80.796.448
011	Personalaufwendungen	-12.368.087	-13.161.808	-16.712.573	-16.879.699	-17.048.497	-17.218.983
012	Versorgungsaufwendungen	-817.386	-769.800	-838.700	-847.087	-855.558	-864.114
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.476.800	-4.804.000	-5.417.280	-5.526.280	-5.637.280	-5.750.280
014	Bilanzielle Abschreibungen	-64.848	-65.560	-10.150	-5.290	-5.140	-4.260
015	Transferaufwendungen	-39.462.342	-39.899.974	-41.084.900	-42.382.400	-43.729.100	-45.132.100
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-92.628.922	-95.280.100	-91.253.240	-93.114.240	-94.927.240	-96.823.240
017	Ordentliche Aufwendungen	-150.818.385	-153.981.242	-155.316.843	-158.754.996	-162.202.815	-165.792.977
018	Ordentliches Ergebnis	-80.948.857	-82.877.506	-79.589.357	-81.368.273	-83.134.238	-84.996.529
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-80.948.857	-82.877.506	-79.589.357	-81.368.273	-83.134.238	-84.996.529
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-80.948.857	-82.877.506	-79.589.357	-81.368.273	-83.134.238	-84.996.529
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-148.172	-127.838	-162.499	-164.085	-165.686	-167.300
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-81.097.029	-83.005.344	-79.751.856	-81.532.358	-83.299.924	-85.163.829

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit Klassifizierung	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) -Sozialhilfe-; Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW) Weisungen des BMAS sowie des MAIS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg; Delegationssatzung; Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht	
Beschreibung	
Gewährung von - Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts (3. Kapitel SGB XII), - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII), - Hilfen zur Gesundheit für Kranke, von Krankheit bedrohte, Schwangere und Wöchnerinnen (5. Kapitel SGB XII) sowie Übernahme der Krankenbehandlungskosten für nicht Krankenversicherungspflichtige (§ 264 SGB V) - Hilfen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII), - Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	
Allgemeine Ziele	
Gewährung der Führung eines menschenwürdigen Lebens durch Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts; Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung; Sicherstellung von Krankheitsvorsorge und Krankenbehandlung bei fehlendem oder unzureichendem Versicherungsschutz, sowie Erstattung der Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII entstehen; Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	
Zielgruppen	
Familien oder Einzelpersonen (im Kreis Unna und z. T. auch außerhalb des Kreises Unna) ohne ausreichendes Einkommen, Vermögen oder sonstige Mittel; Personen, die die Rentenaltersgrenze erreicht oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind; Personen, die nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und auch selbst keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz sicherstellen können; Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten wie z.B. Wohnungslose oder von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen; Bestattungspflichtige, die für die Bestattung ihrer verstorbenen Angehörigen nicht selbst aufkommen können	
Erläuterungen	
Leistungen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist Personen zu gewähren, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch die Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf. Der notwendige Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für Unterkunft und Heizung und einiger Sonderbedarfe wird durch Regelbedarfssätze abgedeckt. Leistungen für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.	
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts die im 4. Kapitel des SGB XII aufgeführten Hilfen; dies sind im Wesentlichen dieselben Leistungen wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Aufgaben nach dem 4. Kapitel SGB XII werden in Bundesauftragsverwaltung wahrgenommen; der Bund übernimmt	

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

seit dem Jahr 2014 100% der tatsächlichen Nettoaufwendungen des laufenden Jahres.

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Kalendermonate gewährt. Bei Vermögenseinsatz und Unterhaltsansprüchen sind Besonderheiten zu berücksichtigen; so bleiben z.B. Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt.

Leistungen im Krankheitsfall

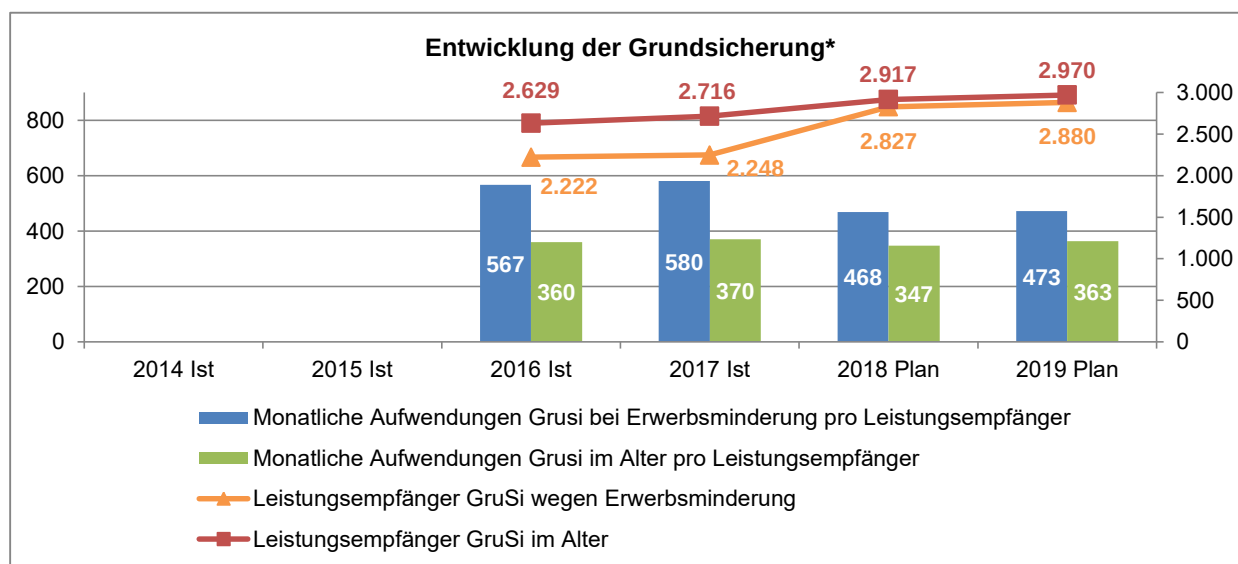
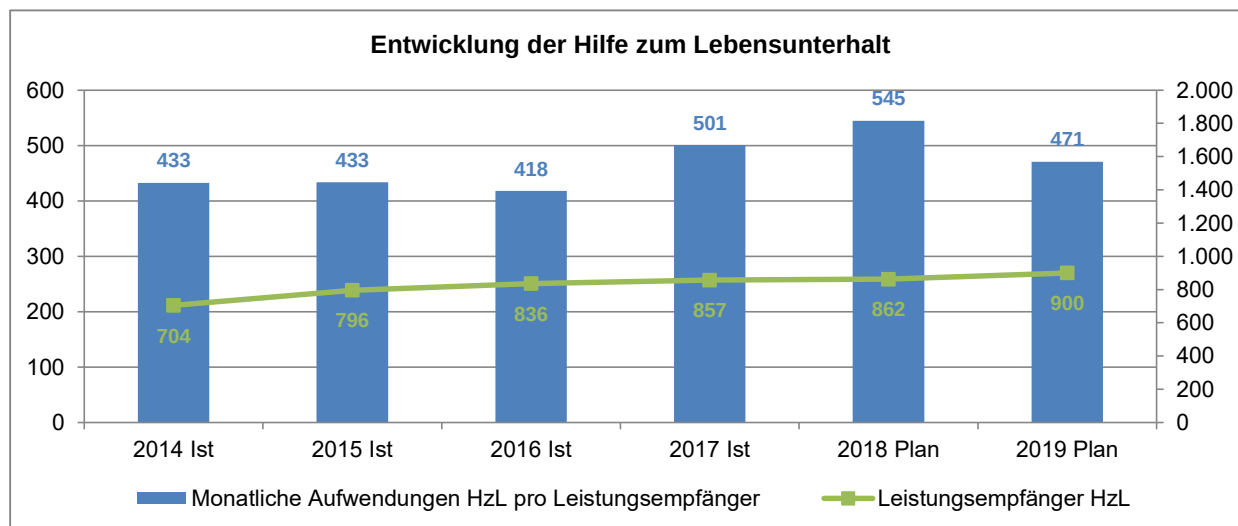
Infolge des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 17.10.2003 (GKV - Modernisierungsgesetz) wird die Krankenbehandlung nicht versicherter Sozialhilfeempfänger seit dem 01.01.2004 von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

Die Hilfeempfänger erhalten von der Krankenkasse ihrer Wahl eine Versichertenkarte und sind damit leistungsgerechtlich den Krankenversicherten gleichgestellt.

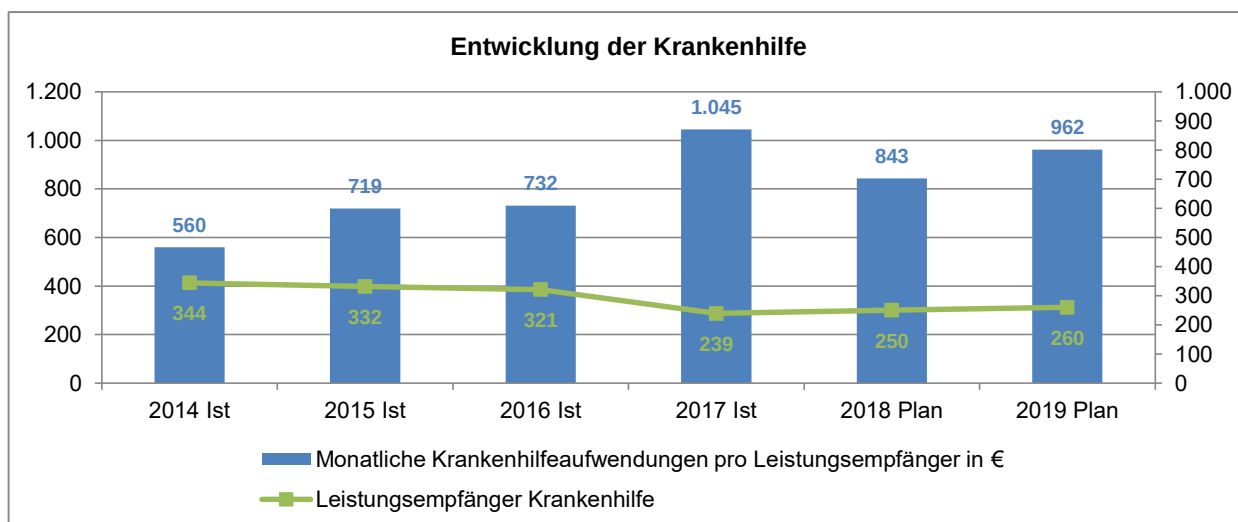
Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für nicht versicherte Sozialhilfeempfänger entstehen, sind ihnen vierteljährlich durch die Sozialämter zu erstatten. Daneben sind 5% der abgerechneten Leistungsaufwendungen als angemessene Verwaltungskosten einschließlich Personalaufwand zu tragen.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	1,57	2,07	1,62

Kennzahlen 50.01.01 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII



* GruSi wird ab dem Jahr 2016 getrennt nach "Erwerbsminderung" und "Alter" erfasst.



Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	684.501	722.400	974.200	1.003.300	1.032.400	1.061.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	255					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	27.504.561	27.680.000	28.780.000	29.510.000	30.257.000	31.024.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	306.351	6.072	5.329	5.382	5.436	5.490
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	28.495.669	28.408.472	29.759.529	30.518.682	31.294.836	32.090.990
011	Personalaufwendungen	-143.758	-130.185	-143.494	-144.929	-146.378	-147.842
012	Versorgungsaufwendungen	-29.536	-32.589	-40.306	-40.709	-41.116	-41.527
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-62.314	-62.600	-7.460	-2.340	-2.340	-2.120
015	Transferaufwendungen	-36.715.922	-37.135.800	-38.443.400	-39.641.900	-40.885.600	-42.181.600
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-136.770	-189.900	-231.900	-233.900	-234.900	-236.900
017	Ordentliche Aufwendungen	-37.088.299	-37.551.074	-38.866.560	-40.063.778	-41.310.334	-42.609.989
018	Ordentliches Ergebnis	-8.592.631	-9.142.602	-9.107.031	-9.545.096	-10.015.498	-10.518.999
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-8.592.631	-9.142.602	-9.107.031	-9.545.096	-10.015.498	-10.518.999
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-8.592.631	-9.142.602	-9.107.031	-9.545.096	-10.015.498	-10.518.999
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-20.033	-12.855	-21.462	-21.755	-22.050	-22.347
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-8.612.664	-9.155.457	-9.128.493	-9.566.851	-10.037.548	-10.541.346

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Alle Transfererträge sind von individuellen Fallgestaltungen abhängig, was zu stark schwankenden Erträgen führen kann. Diese entwickeln sich weder proportional zu den zu leistenden Sozialtransferaufwendungen noch zu der Anzahl der jeweiligen Hilfeempfänger. Die Planung orientiert sich daher an den prognostizierten Erträgen des laufenden Jahres auf Basis der Entwicklung im ersten Halbjahr

33.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (HzL) (Ansatz 2018: 30.000 Euro)

Hierzu zählen Zahlungen von Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt selbst, sowie Zahlungen von Dritten, die ggf. zu Kostenbeiträgen oder Aufwendungsersatz verpflichtet sein können. Kostenersatz wiederum kommt in Betracht als Nachlassverbindlichkeit aus dem Erbe von Hilfeempfängerinnen oder Hilfeempfängern, oder wenn jemand durch schuldhaftes Verhalten die Hilfebedürftigkeit herbeigeführt hat.

24.500 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt)

(Ansatz 2018: 31.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen bestehen, oder auch gegen Verwandte aus beispielsweise Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum.

Veranschlagt sind:

1.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
20.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
3.500 Euro	Grundsicherung im Alter

90.500 Euro Übergeleitete Unterhaltsansprüche nach dem BGB

(Ansatz 2018: 97.700 Euro)

Bei dieser Position handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

Mit Wirkung zum 01.07.2009 wurde die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe dahingehend geändert, dass von der Übertragung der Aufgaben auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen sind, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Ausdrücklich zur eigenen Aufgabenwahrnehmung haben sich die Städte Bergkamen, Schwerte und Unna bereit erklärt. Für die sieben weiteren Städte und Gemeinden wird die Verfolgung von entsprechenden Ansprüchen unmittelbar durch den Kreis Unna durchgeführt.

Im Planansatz enthalten sind:

76.500 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt
10.000 Euro	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
4.000 Euro	Grundsicherung im Alter

538.200 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen

(Ansatz 2018: 340.200 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger z.B. bei vorläufiger (auch darlehensweiser) Hilfestellung, bei einem nachträglichen Entfallen der Leistungsverpflichtung, aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Außerdem werden Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen andere Sozialleistungsträger erfasst, die z.B. aus der darlehensweisen Gewährung von Leistungen zur Überbrückung eines Zeitraums bis zum Eintreten der Hilfe des dann zuständigen Sozialleistungsträgers resultieren.

Außerdem sind im Bereich der Hilfen zur Gesundheit die im Abrechnungsverfahren nach § 264 SGB V von Krankenkassen sowie ggf. vom überörtlichen Träger zu erstattenden Leistungen enthalten.

Im Planansatz enthalten sind:

50.200 Euro	(Ansatz 2018: 50.200 Euro)	Hilfen zur Gesundheit
250.000 Euro	(Ansatz 2018: 140.000 Euro)	Hilfe zum Lebensunterhalt
133.000 Euro	(Ansatz 2018: 65.000 Euro)	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
105.000 Euro	(Ansatz 2018: 85.000 Euro)	Grundsicherung im Alter

250.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen

(Ansatz 2018: 200.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen bei darlehensweiser Hilfestellung, sowie um Rückzahlungen bei nachträglicher (teilweiser) Aufhebung des Leistungsbescheids (z.B. aufgrund von rückwirkender Rentengewährung).

Im Planansatz enthalten sind:

70.000 Euro	(Ansatz 2018: 70.000 Euro)	Hilfe zum Lebensunterhalt
100.000 Euro	(Ansatz 2018: 70.000 Euro)	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
80.000 Euro	(Ansatz 2018: 60.000 Euro)	Grundsicherung im Alter

38.000 Euro Sonstige Ersatzleistungen

(Ansatz 2018: 23.500 Euro)

Unter sonstige Ersatzleistungen fallen alle Erstattungen von Dritten an den Kreis Unna, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen.

Im Planansatz enthalten sind:

7.000 Euro	(Ansatz 2018: 4.500 Euro)	Hilfe zum Lebensunterhalt
13.000 Euro	(Ansatz 2018: 9.000 Euro)	Grundsicherung bei voller Erwerbsminderung
18.000 Euro	(Ansatz 2018: 10.000 Euro)	Grundsicherung im Alter

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

28.780.000 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung

(Ansatz 2018: 27.680.000 Euro)

Im Jahr 2011 wurde zwischen Bund und Ländern verabredet, dass der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen) - nach einem Übergangszeitraum mit gestaffelten Anteilen - künftig vollständig übernimmt. Zum 01.01.2013 wurde mit der Einfügung des § 46a in das SGB XII die Erstattung dahingehend geregelt, dass für das Jahr 2013 eine Erstattung in Höhe von 75 v.H. und ab dem Jahr 2014 jeweils in Höhe von 100 v.H. der tatsächlichen Netto-Aufwendungen des jeweils laufenden Jahres erfolgt.

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung (s. Erläuterungen zu TEP 015) - abzüglich der oben unter TEP 003 erläuterten Ertragspositionen - führen daher nunmehr unmittelbar zu Erstattungsbeträgen in entsprechender Höhe.

Die Bundesbeteiligung hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2011	=	2.589.513 Euro
2012	=	8.275.452 Euro
2013	=	16.314.264 Euro
2014	=	23.161.407 Euro
2015	=	25.493.844 Euro
2016	=	26.031.121 Euro
2017	=	27.504.561 Euro
2018	=	28.087.000 Euro (Prognosewert)

Im Planansatz enthalten sind:

12.600.000 Euro	Bundeserstattung für Leistungen der Grundsicherung im Alter
15.890.000 Euro	Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung
290.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

480.000 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke

(Ansatz 2018: 480.000 Euro)

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen bzw. von Kreistagsbeschlüssen werden derzeit folgende Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. geleistet:

153.000 Euro	Wohlfahrtsverbände
150.000 Euro	Frauen- und Mädchenberatungsstelle mit Allgemeiner Beratungsstelle, der Fachberatungsstellen häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt und dem Frauenkrisentelefon
177.000 Euro	Beratungsstellen für Wohnungslose

Die Vereinbarung mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. ist mit Wirkung vom 01.01.17 neu gefasst und zukunftssicher aufgestellt worden. Mit dieser Vereinbarung wird zum einen die auskömmliche Finanzierung der Angebote des Frauenforums und zum anderen die Abrechenbarkeit der erbrachten Frauenhausleistungen mit anderen kommunalen Trägern von Leistungen nach dem SGB II sichergestellt. Im Zuge der Vereinbarung werden die Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums, die sich bisher ausschließlich in dieser Position wiederfanden, im Sinne einer verursachungsgerechten Vollkostenrechnung vollständig den verschiedenen Angeboten (Frauenhaus, Frauenübernachtungsstelle und Frauen- und Mädchenberatungsstelle) zugerechnet. Dies führt zu einer teilweisen Verschiebung der Haushaltsansätze zum Produkt 50.01.02 (s. dort). Der Ansatz für das Jahr 2019 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2019, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2018 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2017.

37.911.400 Euro Sozialhilfeleistungen, davon:

(Ansatz 2018: 36.637.400 Euro)

29.270.000 Euro Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
(Ansatz 2018: 28.020.000 Euro)

Im Planansatz enthalten sind:

12.810.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung im Alter
16.170.000 Euro	Leistungen der Grundsicherung bei dauernder Erwerbsminderung
290.000 Euro	einmalige Leistungen im Rahmen der Grundsicherung

Personen, die die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenversicherungsrechts sind, erhalten bei Bedürftigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Seit Jahren ist in diesem Hilfebereich ein Anstieg der Hilfeempfänger festzustellen. Zum 31.12.2017 ist die Zahl der Hilfeempfänger auf 5.035 gestiegen. Aktuell (Stand: 30.06.2018) ist die Zahl der Hilfeempfänger weiter auf 5.759 angestiegen.

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017
Leistungsempfänger	4.467	4.687	4.887	4.827	5.035
Rechnungsergebnis (TEuro)	22.033	23.563	25.793	26.462	27.703

Gleichzeitig weist die Entwicklung des Jahres 2018 (prognostiziertes Rechnungsergebnis = 28.697 TEuro) einen Anstieg der Kosten um rund 3,58 % aus; das Ergebnis übersteigt den Haushaltsansatz für 2018 um rund 700 TEuro.

Zum 01.01.2019 werden die Regelbedarfssätze für die Leistungsempfänger nach dem SGB XII voraussichtlich erneut angehoben.

Weiter ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Grundsicherungsempfänger/innen in den nächsten Jahren infolge der demographischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung, des größer gewordenen Niedriglohnssektors und daraus resultierend geringerer Renten, sowie der hohen Anzahl unterbrochener Erwerbsbiographien kontinuierlich weiter wachsen wird.

Aktuell wird insgesamt mit einer moderaten Steigerung der Aufwendungen um ca. 2% gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2018 kalkuliert.

Die Netto-Aufwendungen der Grundsicherung, d.h. die hier dargestellten Aufwendungen abzüglich der Erstattungen und Rückzahlungen in TEP 003, werden in voller Höhe vom Bund getragen (s. hierzu auch die Erläuterungen zu TEP 006 – Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung).

3.000.000 Euro Hilfen zur Gesundheit nach SGB XII
(Ansatz 2018: 2.530.000 Euro)

Für die in der Sozialhilfe nach Inkrafttreten des SGB II verbliebenen Hilfeempfänger (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung) war nach Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 01.04.2007 zunächst ein Rückgang der Aufwendungen für die Hilfen zur Gesundheit zu verzeichnen. Zwar haben diejenigen Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB XII, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Leistungsbezug waren, keinen Anspruch auf eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung. Für Neufälle besteht jedoch in der Regel ein entsprechender Versicherungsschutz. In den letzten Jahren ist die Fallzahl zwar zurückgegangen, allerdings sind die Behandlungskosten gestiegen.

Die Abrechnungen der jeweiligen Krankenkassen erfolgen in der Regel quartalsweise, teilweise jedoch mit einem Zeitverzug von mehr als einem Jahr. Auf Basis der vorliegenden Quartalsabrechnungen ist sowohl für das Jahr 2018 als auch für das Jahr 2019 von einem erheblichen Kostenanstieg auszugehen. Da es sich überwiegend um "Bestandsfälle" handelt, wird der Personenkreis der Leistungsempfänger immer älter und benötigt tendenziell mehr und aufwendigere Therapien. Kostensteigernd wirken sich insbesondere teure Einzelfälle aus (z.B. intensivmedizinische Behandlungen, Krebstherapien, Dialysefälle etc.).

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

5.000.000 Euro Hilfe zum Lebensunterhalt (lfd. Leistungen)
(Ansatz 2018: 5.610.000 Euro)

Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL) nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen im erwerbsfähigen Alter, die vorübergehend, d. h. länger als 6 Monate, jedoch nicht dauerhaft erwerbsgemindert sind, somit nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und damit auch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Zu diesem Personenkreis zählen

auch (bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) Personen, die aufgrund eines vorzeitigen Rentenbezuges (d.h. vor Erreichen der Regelaltersgrenze) und einer nicht auskömmlichen monatlichen Rente zusätzlich auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind.

Seit dem 2. Halbjahr 2012 erfolgte ein Anstieg der HzL-Leistungsbezieher, der im Jahr 2013 einen Spitzenwert von 36% Zuwachs erreicht hat. Seitdem sind die jährlichen Steigerungsraten langsam bis auf rund 16,5% im Jahr 2016 zurück gegangen. Nach dem Spitzenwert zum 31.12.2016 ist die Anzahl der Hilfeempfänger im Jahr 2017 erstmals wieder gesunken; im ersten Halbjahr 2018 blieb sie weitgehend stabil. Gegenüber dem 31.12.16 bedeutet dies eine Verringerung um 6,19 %.

Empfänger 31.12.2011 = 410
Empfänger 31.12.2012 = 446
Empfänger 31.12.2013 = 607
Empfänger 31.12.2014 = 723
Empfänger 31.12.2015 = 838
Empfänger 31.12.2016 = 904
Empfänger 30.06.2017 = 899
Empfänger 31.12.2017 = 816
Empfänger 30.06.2018 = 848

Der Rückgang der Fallzahlen ist vor allem darauf zurück zu führen, dass - beginnend mit der 2. Jahreshälfte 2017 - in vielen Fällen durch die kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Delegation Widersprüche gegen diejenigen Entscheidungen des Jobcenters eingelegt wurden, mit denen Personen eine entsprechende nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit bescheinigt wurde. Diese Personen hätten sonst den Rechtskreiswechsel vom SGB II in das 3. Kapitel SGB XII vollzogen; aufgrund des schwebenden Verfahrens werden sie - bis zur abschließenden Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über die Erwerbsunfähigkeit - weiterhin vom Jobcenter betreut und erhalten Leistungen nach dem SGB II.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Fallzahl- und Kostenentwicklung im ersten Halbjahr 2018 wird für 2018 ein deutlich unter Planansatz liegendes Rechnungsergebnis prognostiziert. Wegen des noch offenen Ausgangs der nicht unerheblichen Anzahl von 60 Widersprüchen (Stand: 30.06.2018) wird für 2019 jedoch wieder mit einer Fallzahl- und Kostensteigerung gerechnet.

86.000 Euro Einmalige Bedarfe (HzL) (Ansatz 2018: 25.000 Euro)

Die Aufwendungen für die einmaligen Bedarfe (Leistungen zur Erstausrüstung der Wohnung, von Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt) sind nach der nach einer rückläufigen Entwicklung in den Jahren von 2015 bis 2017 nunmehr deutlich angestiegen. Für die kommenden Jahre wird mit etwa gleichbleibendem Aufwand gerechnet.

164.000 Euro Hilfen zur Weiterführung des Haushalts (Ansatz 2018: 34.000 Euro)

Durch die Umstellung der Erfassung von hauswirtschaftlichen Leistungen gibt es nunmehr seit dem 01.01.2018 Kostenverschiebungen von der lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt in den Bereich der Hilfen zur Weiterführung des Haushalts. Insofern ist damit eine Ansatzerhöhung verbunden und gleichzeitig eine Verringerung des Ansatzes bei der lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt.

327.000 Euro Bestattungskosten (Ansatz 2018: 370.000 Euro)

Bestattungskosten werden im Rahmen der Bedürftigkeit der bestattungspflichtigen Personen nur übernommen, soweit anderweitige Leistungsverpflichtete (Angehörige, Erben) nicht vorhanden bzw. nicht leistungsfähig sind. Die Fallzahlen und die Höhe der individuellen Leistungen sind nicht genau kalkulierbar. Die Hochrechnung für 2018 lässt jedoch darauf schließen, dass mit leicht geringeren Aufwendungen als veranschlagt zur rechnen ist. Mit dem Bestatterverband getroffene Vereinbarungen über die Höhe der als angemessen anzuerkennenden Kosten einer Sozialbestattung sind inzwischen neu verhandelt und abgeschlossen. Für 2019 wird daher im Rahmen der allgemeinen Preissteigerungen mit Kostensteigerungen gegenüber dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2018 um knapp 2% gerechnet.

64.000 Euro Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Ansatz 2018: 47.000 Euro)

Nach Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe tritt der Kreis Unna nicht mehr in Vorleistung für die

Leistungen des Ambulant Betreuten Wohnens für wohnungslose Menschen nach §§ 67 ff SGB XII, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In aktuell steigendem Umfang entstehen dem Kreis Unna als örtlichem Sozialhilfeträger jedoch Kosten des Ambulant Betreuten Wohnens in diesem Bereich für Menschen, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben (Einzelfälle). Darüber hinaus umfassen die Leistungen nach §§ 67 ff SGB XII beispielsweise Kosten für den Erhalt einer Wohnung von Personen, die vorübergehend inhaftiert sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2018.

52.000 Euro Sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2018: 18.400 Euro)

Unter diese Position fällt die Krankenversorgung für Empfänger von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG). Die Anzahl der Empfänger von LAG-Leistungen ist rückläufig. Bei entsprechend geringen Fallzahlen wirkt sich die Kostenintensität von Einzelfällen unmittelbar auf die Höhe der Gesamtleistungen aus. Der Ansatz 2019 orientiert sich am voraussichtlichen Ergebnis des Jahres 2018.

Die Verwaltungskosten für die Abrechnungsstellen der Krankenkassen werden seit 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen geplant und nachgewiesen (s. Erl. zu TEP 016).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

156.320 Euro Geschäftsaufwendungen, davon

(Ansatz 2018: 134.200 Euro)

152.600 Euro Verwaltungskosten der Abrechnungsstellen der Krankenkassen

(Ansatz 2018: 128.000)

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungskosten leistet der Sozialhilfeträger den Krankenkassen Ersatz in Höhe von 5 % der entstandenen Leistungsaufwendungen für die Krankenversorgung von Arbeits- und Erwerbslosen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind (§ 264 SGB V: 150.000 Euro) und von krankenversorgungsberechtigten Unterhaltshilfeempfängern (§ 276 LAG: 2.600 Euro).

50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -			
Beschreibung			
Wahrnehmung von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II für die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna durch das Jobcenter Kreis Unna			
Allgemeine Ziele			
Sicherung des Lebensunterhalts; Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, sodass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können; Reduzierung der Arbeitslosigkeit; Hilfen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit; Fachcontrolling			
Zielgruppen			
Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.			
Erläuterungen			
Die Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91e), in Kraft getreten am 27.07.2010, hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bzw. der nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiet des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamen Einrichtungen als Regelfall verankert. Näheres ist durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 10.08.2010 geregelt. Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 28.09.2010 beschlossen, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm über den 31.12.2010 hinaus in Form eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II weiterzuführen. Seit dem 01.07.2012 hat allein die Agentur für Arbeit Hamm neben dem Kreis Unna die Trägerverantwortung. Die Ausgestaltung und die Organisation des Jobcenters Kreis Unna sind in der Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit zur Bildung einer gemeinsamen Einrichtung "Jobcenter Kreis Unna" geregelt, die zuletzt 2015 aktualisiert und verlängert wurde. Seit dem 01.01.2011 erfolgt somit die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II durch das Jobcenter Kreis Unna mit der Zielsetzung, Arbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit zu reduzieren. Dies soll insbesondere erreicht werden durch - Fördern und fordern, - Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfebedürftigen, - einen Vorrang von Maßnahmen, die unmittelbar die Aufnahme einer Tätigkeit ermöglichen, - einen Ausbau der aktivierenden Leistungen zur verbesserten und beschleunigten Integration, - eine intensive Vermittlung und Beratung von besonderen Zielgruppen (z.B. Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende u.a.). Die Arbeit des Jobcenters wird im Rahmen des Fachcontrollings SGB II eng begleitet und die Entwicklung der kommunalen Leistungen durch ein qualifiziertes Monitoring überwacht.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,03	2,03	1,83

Die Aufgabe des Jobcenters Kreis Unna ist zum einen die Leistungsgewährung und zum anderen die Arbeitsvermittlung. Das Jobcenter verfolgt dabei die strategischen Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit, die in einem lokalen Planungsdokument jährlich auf die spezifischen Anforderungen des Kreises Unna angewendet und in lokale operative Schwerpunkte und Maßnahmen umgesetzt werden.

Für das Jahr 2018 wurden - abgeleitet aus der Strategie der Bundesagentur - folgende Schwerpunkte festgelegt:

1. Jugendliche in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt integrieren
2. Langzeitarbeitslosigkeit vermeiden,
Langzeitbezieher/innen/Langzeitarbeitslose aktivieren, qualifizieren und Integrationschancen erhöhen,
3. Marktentwicklung nutzen, Arbeitgeber erschließen und Beschäftigungschancen für Kunden mit erschwerem Arbeitsmarktzugang verbessern,
4. Kunden ohne Ausbildung zu Fachkräften ausbilden und integrieren,
5. Geflüchtete Menschen in Ausbildung und Arbeit integrieren,
6. Rechtmäßigkeit und Qualität der operativen Umsetzung sicherstellen

Für die Leistungserbringung stehen dem Jobcenter folgende Ressourcen zur Verfügung:

Personalausstattung Stellenplan

	2018 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente	2019 Zahl der Stellen Vollzeitäquivalente
Trägerschaft Kreis Unna	212,00	210,50
Trägerschaft BA	300,50	299,00
Gesamt	512,50	509,50

Auswirkungen im Haushalt des Kreises Unna:

Erstattung Personalaufwand/Gemeinkostenaufwand

s. Erläuterungen zu TEP 006

Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenters

s. Erläuterungen zu TEP 013

Fokusthema: Flüchtlinge

Die Zuwanderung von Flüchtlingen insbesondere im Jahr 2015 stellt die Verantwortlichen für Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung vor besondere Herausforderungen.

Wird Flüchtlingen eine Aufenthaltsgestattung erteilt und halten sie sich seit drei Monaten in Deutschland auf, steht ihnen ein beschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt offen. Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit ist die Genehmigung durch die Ausländerbehörde sowie die Zustimmung der Arbeitsagentur.

Seit dem 15. Dezember 2015 dient der Integration Point des Jobcenters in Kamen als erste Anlaufstelle mit Lotsenfunktion für Flüchtling mit Bleibeperspektive. Dort erfolgt die Beratung über Leistungsgewährung, Qualifizierungsmaßnahmen und die Vermittlung von Arbeits- oder Ausbildungsstellen

Im Kundenkreis des SGB II sind dort bisher 2.114 Personen angekommen (Stand: September 2018).

464 Personen davon sind unter 25 Jahre. Aktuell liegt die durchschnittliche Anzahl der Zugänge auf bei 40 Personen/Monat.

Auswirkungen der Flüchtlingssituation auf die Kosten der Unterkunft

Die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) stellen neben der LWL-Umlage die größte Position auf Aufwandsseite im Kreishaushalt dar. In den vergangenen Jahren waren die Ansatzplanungen von der Unsicherheit geprägt, inwieweit sich die Flüchtlingssituation auf die Entwicklung der KdU auswirken wird. Damit verbunden war vorrangig die Frage, wie viele Personen im Rahmen des Rechtskreiswechsels vom AsylbLG ins SGB II übergehen.

Die KdU für Bedarfsgemeinschaften mit einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Fluchtcontext mit erstem SGB II-Leistungsbezug nach Oktober 2015 (maßgebliches statistisches Kriterium) belaufen sich bundesweit auf derzeit rd. 183 Mio. Euro monatlich (Stand: Mai 2018). Hochgerechnet auf das Jahr 2018 ist von flüchtlingsbedingten KdU in Höhe von etwa 2,1 Mrd. Euro auszugehen.

Konkret bezogen auf das Jobcenter Kreis Unna beläuft sich der monatliche Aufwand für 1.777 Bedarfsgemeinschaften auf rd. 836.000 Euro (jeweils Stand Mai 2018). Für 2018 ist auf Basis der aktuellen Entwicklung von Aufwendungen für die KdU im Kontext „Fluchtmigration“ von rund 9,5 bis 10 Mio. Euro auszugehen.

Mit Blick auf die Gesamtentwicklung der Unterkunftskosten kann jedoch festgehalten werden, dass es trotz dieser durchaus hohen Anzahl an neu in das System hinzugekommenen Leistungsberechtigten nicht zu negativen Finanzfolgen für den Kreis Unna gekommen ist. Angesichts der anhaltend guten Situation auf dem Arbeitsmarkt und der erfolgreichen Arbeit des Jobcenters im „Stammgeschäft“ sind die Aufwendungen weiter rückläufig.

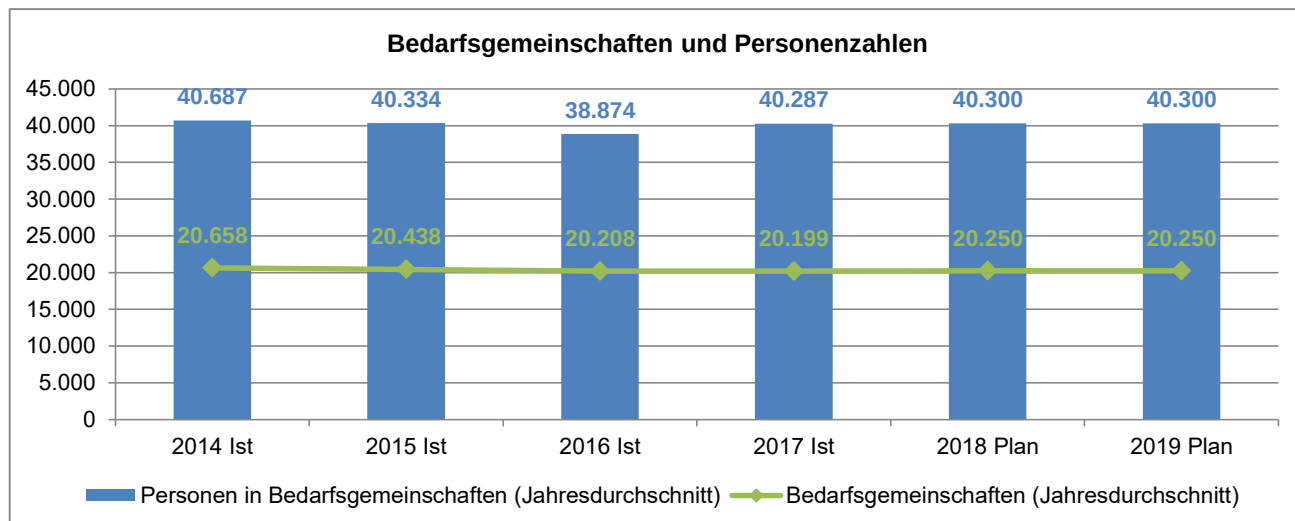
Der Bund hat sich bereiterklärt, die flüchtlingsbedingten KdU zunächst für die Jahre 2016 bis 2018 vollständig zu übernehmen. Hierdurch ist es bereits zu einer deutlichen Entspannung der Lage gekommen. Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mit durch eine Anpassung des § 46 SGB II. Nachdem der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen zunächst auf 2,2% für das Jahr 2017 festgesetzt worden war, hat die Bundesregierung diesen entsprechend der Verordnungsermächtigung mit der am 07.07.17 ausgefertigten Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestVO) 2017 rückwirkend zum 01.01.17 und für das Jahr 2018 auf 5,3% angehoben. In der BBFestVO 2018 wurde die Bundesbeteiligung für die Jahre 2017 und 2018 auf 6,7% festgesetzt.

Nach dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des AG SGB II NRW soll die kommunenspezifische Verteilung für diese Bundesmittel künftig nach einem Schlüssel erfolgen, der sich – ähnlich wie im

Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe – nach dem Anteil der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der einzelnen Kommunen an den im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt entstehenden Mehraufwendungen bemisst

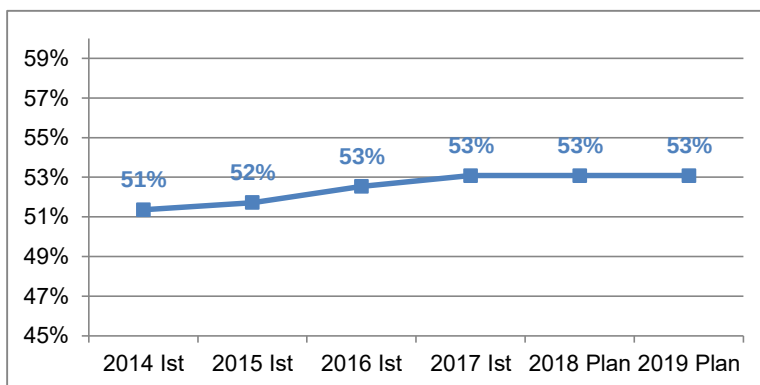
Für das Jahr 2019 dauern die Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Fortschreibung der Unterstützung derzeit noch an. Es gibt allerdings Signale, wonach es zu einer Prolongierung der geltenden Regelung kommen wird.

Kennzahlen 50.01.02 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II



Anteil der Single-BGs an den Bedarfsgemeinschaften

Die Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil der vergleichsweise besonders teuren Einpersonenhaushalte an den Bedarfsgemeinschaften ist. Der Wert lässt im Zeitreihenvergleich Schlüsse zu auf gesellschaftliche Entwicklungen. Er ist ein Indikator für sozialpolitischen Steuerungsbedarf (z.B. im Bereich Wohnungsmarkt).



Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
------------------------------	----------------	--	---	---	-------------------	-------------------	--	--

Leitsätze

Der Kreis Unna ist ein leistungsfähiger Wirtschaftsstandort und kommunaler Partner von Unternehmen und allen arbeitsmarktrelevanten Akteure. Er setzt sich umfassend für den Abbau von Investitionshemmnissen ein.	nimmt seine Rolle in der regionalen Arbeitsmarktpolitik offensiv wahr und nutzt konsequent die Instrumente zur Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen zur Senkung der Arbeitslosenzahlen und einer Steigerung der Beschäftigungsquote. Kein Jugendlicher bleibt ohne berufliche oder schulische Perspektive.	wird als Industrie-, Technologie-, Dienstleistungs- und Logistikstandort gestärkt und trägt dazu bei, die Standorte energieproduzierender und energieintensiver Industrieunternehmen zu sichern.
betreibt die Neuansiedlung von Unternehmen auf allen Ebenen und schafft für Bestandsunternehmen hervorragende Rahmenbedingungen.	unterstützt die Gründungs- und Fachkräfteoffensive der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.	

Strategischer Schwerpunkt

Abbau der Jugendarbeitslosigkeit

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 **Die Kosten der Unterkunft werden gesenkt.**

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 **Die Anzahl jugendlicher Arbeitsloser wird in Bezug auf das Ausgangsjahr 2013 bis zum 31.12.2020 halbiert.**

L2 **Mindestens 10% der jugendlichen geflüchteten ELB werden pro Jahr in den Arbeitsmarkt integriert.**

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 **Einsatz von 3 sozialintegrativen Fallmanagern**
 - Coaching
 - Aufsuchende Sozialarbeit bei Meldeversäumnissen
 - Unterstützung bei Gesundheitsförderung
 - Hilfestellung für Schulverweigerer

Umfangreiche adäquate Hilfestellung
 - Kindesbetreuung
 - Suchtberatung
 - Schuldnerberatung
 - Beratungen für psychisch belastet Personen

M2 **Veränderung des Betreuungsschlüssels für Arbeitslose U25 (< 1:75)**

Maßnahmen							
Wie müssen wir es tun?							
M3	Förderangebot für geflüchtete Personen - Einsatz von spezialisierten Integrationsfachkräften im Integrationpoint - Vermittlung von Sprach- und Integrationskursen - nahtlose Übergänge in den allgemeine Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bzw. adäquate allgemeine Fördermaßnahmen schaffen						
Kennzahlen							
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?							
		2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
K1	Jugendliche Arbeitslose U25 (unter Berücksichtigung der Zuwanderungsthematik)	752	700	698	524	*	*
		Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K2	Integrationsquote jugendliche Geflüchtete unter 25 Jahren	10%	10%	10%	10%	*	*
Erläuterungen *Die Zielerreichung ist zunächst bis zum Jahr 2020 festgelegt.							

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
-----------------------	---------	---	----------------------------------	--	------------	------------	---	---

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.01 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII
50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 Die Übernahme unangemessen hoher Mietaufwendungen wird vermieden.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 Die durchschnittlichen anerkannten jährlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung für Menschen mit Leistungsbezug nach dem SGB II oder XII bleiben stabil oder steigen nur im Rahmen der allgemeinen Preisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt an.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 Überwachung der Einhaltung des schlüssigen Konzeptes durch fachaufsichtliche Prüfungen

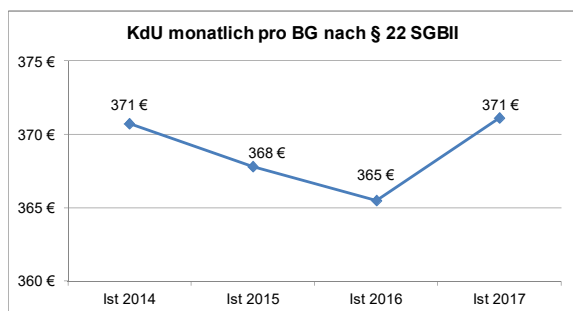
M2 Einsatz einer Software zur Wohnraumbeobachtung

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Rechtmäßigkeits- und Kostenträgerschaftsprüfungen	-	-	4	8	8	8

Erläuterungen



Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	979.564	970.000	970.000	970.000	970.000	970.000
003	Sonstige Transfererträge	75.582	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.533.602	41.341.000	44.674.600	45.572.000	46.475.000	47.404.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	716.746	182.869	143.711	145.148	146.599	148.065
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	41.305.493	42.593.869	45.888.311	46.787.148	47.691.599	48.622.065
011	Personalaufwendungen	-10.889.129	-11.810.145	-15.195.190	-15.347.141	-15.500.613	-15.655.619
012	Versorgungsaufwendungen	-542.577	-541.884	-611.981	-618.101	-624.282	-630.525
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-5.468.100	-4.800.000	-5.413.000	-5.522.000	-5.633.000	-5.746.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-688	-630	-570	-570	-570	-570
015	Transferaufwendungen	-2.541.344	-2.558.674	-2.436.000	-2.535.000	-2.638.000	-2.745.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-92.459.762	-95.046.800	-90.976.000	-92.835.000	-94.647.000	-96.541.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-111.901.600	-114.758.133	-114.632.741	-116.857.812	-119.043.465	-121.318.714
018	Ordentliches Ergebnis	-70.596.107	-72.164.264	-68.744.430	-70.070.664	-71.351.866	-72.696.649
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-70.596.107	-72.164.264	-68.744.430	-70.070.664	-71.351.866	-72.696.649
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-70.596.107	-72.164.264	-68.744.430	-70.070.664	-71.351.866	-72.696.649
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-13.401	-12.182	-14.876	-15.009	-15.143	-15.278
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-70.609.508	-72.176.446	-68.759.306	-70.085.673	-71.367.009	-72.711.927

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.02 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

970.000 Euro Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets (Ansatz 2018: 970.000 Euro)

Durch Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (jetzt Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) vom 08.08.2011 sind Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sozialtickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Sozialticket 2011) erlassen worden. Gegenstand der Förderung ist ein finanzieller Beitrag zur Deckung der Ausgaben für das Sozialticket. Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Von der Förderung sind die Personal- und Sachausgaben der VKU und des Kreises Unna ausgeschlossen. Die Richtlinien sind vom Land im Oktober 2015 unverändert bis zum 31.12.2019 verlängert worden. Ob eine weitere Verlängerung oder Neuausrichtung erfolgt, ist ungewiss. Im Nachfolgenden wird deshalb von der bisherigen Fassung der Richtlinien ausgegangen.

Die Mindestfördersumme ergibt sich aus dem Verhältnis der im Kreis Unna für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeempfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") an der Gesamtzahl der Hilfeempfängerinnen bzw. -empfänger in NRW, und zwar nur in den Gebieten, in denen ein Sozialticket eingeführt ist. Für den Haushaltsansatz ist ein Förderbetrag in Höhe von 970.000 € berücksichtigt worden, der der Fördersumme 2018 entspricht (Anteil von rund 2,4% am aktuellen Gesamtfördervolumen von 40 Mio. €).

In der Vergangenheit ist es im jeweiligen Jahresverlauf zu weiteren Umverteilungen und Nachbewilligungen gekommen. Ob jedoch und ggf. in welcher Höhe weitergehende Zuwendungen als die geplanten wirklich gewährt werden, ist offen und findet deshalb in der Planung keine Berücksichtigung.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

100.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwundersatz (Ansatz 2018: 100.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattung der Kosten für die Unterbringung von auswärtigen Frauen im Frauenhaus Kreis Unna. Erstattungspflichtig sind nach § 36a SGB II diejenigen kommunalen Träger, in deren Zuständigkeitsbereich die Frauen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. als Betreiber des Frauenhauses ist zum 01.01.17 eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen worden. Diese entspricht nunmehr vollumfänglich den Anforderungen des § 17 SGB II, sodass künftig die Ansprüche gegen andere kommunale Träger rechtssicher durchgesetzt werden können. Auf der Grundlage der alten Vereinbarung ist dies in der Vergangenheit nicht immer der Fall gewesen.

Die Höhe der Erstattungsbeträge ist abhängig von der Anzahl der Frauen aus dem Zuständigkeitsbereich fremder kommunaler Träger, die im hiesigen Frauenhaus Zuflucht suchen, von der Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus und von der jeweiligen Einkommenssituation. Die Erstattungsbeträge lassen sich deshalb im Vorfeld nicht kalkulieren. Auch können die Erstattungen erst nach Abschluss des jeweiligen Falles geltend gemacht werden, sodass es sich häufig auch um Erstattungen für Vorjahre handelt.

Mangels besserer Kalkulationsgrundlage wird daher mit dem Wert des Vorjahres geplant.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

15.325.600 Euro Personal- und Gemeinkostenerstattung vom Bund -SGB II- (Ansatz 2018: 11.849.000 Euro)

Das Jobcenter für den Kreis Unna erstattet dem Kreis Unna die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen für das von ihm eingesetzte Personal. Grundlage hierfür ist seit dem 01.01.2012 die Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV), die bundesweit eine transparente, rechtssichere und einheitliche Abrechnung für alle Jobcenter ermöglicht.

Laut Gründungsvertrag des Jobcenters wird langfristig eine paritätische Besetzung der Stellen durch die Agentur für Arbeit und den Kreis Unna einschließlich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angestrebt. Da sich die kreisangehörigen Kommunen nach und nach bei der Personalstellung zurückziehen, ist die Anzahl der vom Kreis Unna gestellten Beschäftigten tendenziell zunehmend. Dies führt einerseits zu einer Steigerung der Aufwendungen im Personaletat, andererseits zu erhöhten Erträgen bei der Kostenerstattung durch das Jobcenter, die sich im Saldo neutralisieren.

Dem Haushaltsansatz für das Jahr 2019 liegt eine Kalkulation der voraussichtlich für das Jobcenter anfallenden Personal- und Personalnebenkosten, der Versorgungsaufwendungen sowie der Kosten der Personalverwaltung des FD 11 - Personal - zugrunde.

29.349.000 Euro Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende - § 22 SGB II - (Ansatz 2018: 29.896.000 Euro)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie der damit verbundenen Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes mit Wirkung zum 01.01.2011 wurde auch die Höhe der Leistungsbeteiligung des Bundes an den laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende (s. hierzu TEP 016) neu festgesetzt.

Ab dem 01.01.2014 beteiligt sich der Bund nach § 46 SGB II mit insgesamt 27,6 % an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Hiervon entfallen im Einzelnen

- 24,5 % auf die reine KdU-Bundesbeteiligung
- 1,9 % auf die Warmwasserbereitung (diese Kosten sind nicht mehr durch die Regelbedarfe abgedeckt)

Der weitere Anteil von 1,2 % ist für die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes bestimmt und - zusammen mit dem Anteil der Bundesbeteiligung, der für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehen ist - im Produkt 50.03.07 abgebildet (s. Erläuterungen dort).

Nach § 46 Abs. 7 SGB II in der derzeit geltenden Fassung wurde dieser fixe Anteil der Bundesbeteiligung in den Jahren 2016

und 2017 um 3,7 Prozentpunkte und im Jahr 2017 zusätzlich um weitere 3,7 Prozentpunkte angehoben (sog. Übergangsmilliarde). Für das Jahr 2018 beträgt dieser Erhöhungssatz 7,9 Prozentpunkte und ab dem Jahr 2019 10,2 Prozentpunkte. Dieser Anteil der Bundesbeteiligung wird seitens des Bundes nicht im engeren Sinne für die KdU-Aufwendungen, sondern für die Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe erstattet. Die zusätzlichen Bundesmittel für das Jahr 2019 werden daher wie bereits in den Jahren zuvor im Budget 01 ausgewiesen.

Darüber hinaus übernimmt der Bund seit 2016 die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen bei den laufenden KdU. Umgesetzt wurde dieses Vorhaben mit den Absätzen 9 und 10 des § 46 SGB II in der aktuell geltenden Fassung. Nachdem der auf diese Mehraufwendungen entfallende Satz der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen zunächst auf 2,2% für das Jahr 2017 festgesetzt worden war, hat die Bundesregierung diesen entsprechend der Verordnungsmächtigung mit der am 07.07.17 ausgefertigten Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestVO) 2017 rückwirkend zum 01.01.17 und vorläufig für das Jahr 2018 auf 5,3% angehoben. Mit der am 29.09.2018 in Kraft getretenen BBFestVO 2018 ist die Anhebung der Bundesbeteiligung für die Jahre 2017 und 2018 auf jeweils 6,7% verbunden. Eine über das Jahr 2018 hinausgehende Regelung steht noch aus, allerdings ist davon auszugehen, dass der Bund auch weiterhin die flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen übernimmt. Für 2019 wird derzeit von einer Prolongierung der derzeitigen Regelung ausgegangen.

Das Ausführungsgesetz zum SGB II in NRW (AG SGB II NRW) sieht in § 6b eine kommunalspezifische Verteilung für die im Zusammenhang mit den flüchtlingsbedingten KdU stehenden Bundesmittel vor. Ein ähnliches Verfahren wird auch im Zusammenhang mit der Mittelverteilung für Bildung und Teilhabe (§ 6a) angewandt. Die Verteilung erfolgt demnach künftig nach einem Schlüssel, der sich nach dem Anteil der flüchtlingsbedingten Mehraufwendungen der einzelnen Kommunen an den im Land Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Ausgaben bemisst. Die Höhe dieses künftigen Verteilschlüssels ist derzeit noch nicht bekannt. Für die Jahresprognose 2019 wird - ausgehend von der BBFestVO 2018 - daher zunächst mit dem NRW-Satz von 6,7 % gerechnet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

5.413.000 Euro Kostenerstattung an Gemeinden/Gemeindeverbände, davon:
(Ansatz 2018: 4.800.000 Euro)

5.338.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten des Jobcenter (KFA)
(Ansatz 2018: 4.725.000 Euro)

Der Kreis Unna hat an den gesamten Verwaltungskosten des Jobcenters einen sog. "Kommunalen Finanzierungsanteil (KFA)" zu übernehmen. Gesamtverwaltungskosten sind die personellen, sächlichen sowie sonstigen Aufwendungen des Jobcenters. Grundlage für die Abrechnung ist seit 01.01.2012 die sog. Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (siehe auch Position 006).

Der Bund hatte sich zunächst bereit erklärt, pauschal aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung 87,4 % der gesamten Verwaltungsaufwendungen zu tragen, 12,6 % entfielen damit als KFA auf den Kreis Unna. Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes 2011 wurde der kommunale Finanzierungsanteil zum 01.04.2011 auf 15,2 % angehoben. An dieser Stelle wird der prozentuale Anteil ausgewiesen, der auf die Verwaltungskosten ohne die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Teilhabepaket entstehenden Aufwendungen (= 12,6%) entfällt. Die weiteren Aufwendungen (= 2,6%) sind beim Produkt 50.03.07 abgebildet.

Die Kalkulation für das Jahr 2019 basiert auf einer Hochrechnung des Jobcenters, die knapp 5% über dem Ansatz des Jahres 2018 liegt (vgl. hierzu u.a. die Erläuterungen zu TEP 016). Maßgeblich für die Steigerung bei den Verwaltungskosten des Jobcenters und damit auch die Höhe des KFA sind vor allem allgemeine Preissteigerungen sowie Tarifierhöhungen. Die Kalkulation des Jobcenters für 2019 ist auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage erfolgt. Die Berechnung erfolgt daher vorbehaltlich weiterer Beschlussfassungen zum Stellenplan in Kreistag bzw. Trägerversammlung.

75.000 Euro Kosten der Betreuung bei Unterbringung im Frauenhaus
(Ansatz 2018: 75.000 Euro)

Für Unterbringungen von Frauen aus dem Kreis Unna in auswärtigen Frauenhäusern ist der Kreis Unna nach § 36a SGB II verpflichtet, der zuständigen Kommune am Ort des Frauenhauses die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie der psychosozialen Betreuung für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus zu erstatten (vgl. Erläuterungen zu TEP 003).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

1.650.000 Euro Sozialticket
(Ansatz: 2018: 1.780.000 Euro)

Der Kreistag hat am 11.03.2008 die Einführung eines Sozialtickets für den Öffentlichen Personennahverkehr innerhalb des Kreisgebietes für eine 2jährige Modellphase beschlossen. Mit diesem Ticket soll es Empfängern von laufenden Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem BVG, dem Asylbewerberleistungsgesetz und von wirtschaftlicher Jugendhilfe ermöglicht werden, kostengünstig den ÖPNV im Kreis Unna zu nutzen. Bereits vor Ablauf der Modellphase (30.11.2010) hat der Kreistag am 15.12.2009 entschieden, das Angebot des Sozialtickets über den Modellzeitraum hinaus weiterzuführen. Ab dem 01.08.2013 steht das Sozialticket zudem auch den Empfängern von Wohngeld im Kreis Unna zur Verfügung. Außerdem kann

es als SchülerAbo Plus von Schülern, Studierenden und Auszubildenden beansprucht werden.

Der Ticketpreis beträgt grundsätzlich 50 Prozent des Preises eines Großkunden-Abonnements der jeweiligen Preisstufen A oder B. Bei Tarifierhöhungen der Verkehrsgesellschaft wird der Preis für den Ticketinhaber jeweils angepasst. Die andere Hälfte trägt der Kreis Unna. Daraus resultieren aktuell folgende Preise:

Preisstufe A mit einem Eigenanteil von mtl. 20,45 Euro (Stand 01.08.2018), Gesamtkosten 40,90 Euro, gültig in einer Stadt oder Gemeinde im Kreis Unna.

Preisstufe B mit einem Eigenanteil von mtl. 33,10 Euro (Stand 01.08.2018), Gesamtkosten 66,20 Euro, gültig im gesamten Kreisgebiet Unna.

Die Anzahl der Ticketinhaber (einschl. Wohngeldbezieher, SchülerAbo plus und Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG) hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Ticketinhaber	davon Wohngeld	davon SchülerAbo plus	Asylbewerber
12/2013	3.362	103	244	--
12/2014	3.451	134	351	--
12/2015	4.025	125	280	217
12/2016	4.866	202	377	753
12/2017	4.957	234	401	613
06/2018	4.739	265	474	762

Die Nachfrage für das Sozialticket ist seit Mitte Juli 2017 rückläufig. Die bis einschließlich Juni 2017 überschrittene Grenze von 5.000 Ticketempfängern konnte bisher nicht wieder erreicht werden. Die nachfolgende Tabelle macht die Entwicklung im 1. Halbjahr 2018 deutlich. Die durchschnittliche Anzahl der Ticketinhaberinnen und -inhaber liegt in diesem Zeitraum bei 4.864, wobei sich die Anzahl der Varianten A (Stadt) und B (Kreis) nahezu die Waage halten.

2018	gesamt	Ticket A	Ticket B
01/2018	4.927	2.467	2.460
02/2018	4.916	2.451	2.465
03/2018	4.928	2.450	2.478
04/2018	4.979	2.452	2.527
05/2018	4.695	2.363	2.332
06/2018	4.739	2.352	2.387
01 - 06/2018	29.184	14.535	14.649

Ausgehend von einer Anzahl von durchschnittlich rund 5.000 Ticketinhabern pro Monat für 2019 und einem Durchschnittspreis von rund 27,50 € für beide Ticketvarianten, wird bei der Ansatzplanung 2019 von einem gegenüber dem Vorjahr um 130 TEuro geringeren Ansatz in Höhe von 1.650 TEuro ausgegangen. Die mit dem Sozialticket einhergehende Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses der VKU im Jahr 2019 wird im Budget 01 ausgewiesen.

Auch an dieser Stelle wird auf die Unsicherheit hingewiesen, ob die Förderrichtlinie zum Sozialticket über den 31.12.2019 hinaus und ggf. zu welchen Konditionen verlängert wird.

786.000 Euro Zuwendungen an Gemeinden, Zuschüsse an übrige Bereiche, davon:
(Ansatz 2018: 778.674 Euro)

493.000 Euro Zuschüsse an die Schuldnerberatungsstellen von AWO und Stadt Lünen
(Ansatz 2018: 497.774 Euro)

Nachdem mit Kreistagsbeschluss vom 13.12.2016 (siehe auch DS 160/16) der Landrat beauftragt wurde, "eine neue Leistungs-, Qualitäts-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung unter Beteiligung des Jobcenters Kreis Unna als zusätzlichen Vertragspartner vorzubereiten", ist dies auch entsprechend umgesetzt worden.

Seit dem 01.01.2018 ist mit den Trägern (Arbeiterwohlfahrt, Stadt Lünen) eine neue Vereinbarung mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen worden. Für den Standort Schwerte ist mit dem bisherigen Träger S.I.G.N.A.L gGmbH die Vereinbarung befristet bis zum 30.09.2018 geschlossen worden, da ab dem 01.10.2018 die Arbeiterwohlfahrt die Beratung in gleicher Form für den Standort Schwerte sicherstellt. Durch die neue Vereinbarung soll neben der Finanzierung auch die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter verbessert sowie der Einschaltungsgrad für Leistungsempfänger nach dem SGB II deutlich erhöht werden.

Der Festbetrag für die Zuschussgewährung setzt sich für die drei bzw. ab Oktober 2018 zwei Beratungsstellen aus einer Personalkostenpauschale und einer Gemeinkostenpauschale zusammen. Der Personalkostenpauschale liegen die die Personal- und Sachkosten nach der KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" für 1,00 Stellen Beratungsfachkraft und 0,25 Stellen Verwaltungskraft je 63.000 Einwohner zum Stand 01.01.2015 (Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW) zugrunde. Grundlage für die Gemeinkostenpauschale sind 10% der vorgenannten Personalkosten.

Gefördert werden kreisweit 8,0 Stellen, davon 6,40 für Beratungsfachkräfte und 1,60 für Verwaltungskräfte.

Die Kalkulation für 2019 erfolgt auf der Basis der aktuellen Vereinbarungen.

284.000 Euro Betreuungskosten Frauenhaus / Frauenübernachtungsstelle
(Ansatz 2018: 271.900 Euro)

Die Kosten für die Betreuung von Gewalt betroffener Frauen und deren Kinder bei der Unterbringung im Frauenhaus sowie der wohnungslosen Frauen in der Frauenübernachtungsstelle werden auf der Basis der mit dem Frauenforum im Kreis Unna e.V. abgeschlossenen und zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Vereinbarung kalkuliert. Grundlage sind die Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Gemeinkosten. Als Gemeinkosten werden dabei insbesondere die im Rahmen einer Vollkostenrechnung nach einem Personalschlüssel auf die Angebote des Frauenhauses und der Frauenübernachtungsstelle entfallenden Kosten der Geschäftsstelle des Frauenforums übernommen. Bis zum Jahr 2017 wurden die Kosten der Geschäftsstelle als gesonderter Zuschuss im Produkt 50.01.01 ausgewiesen (s. Erl. dort).

Der Ansatz für das Jahr 2019 orientiert sich an den vorläufigen Kalkulationen des Frauenforums für das Jahr 2019, vorbehaltlich des bis zum 31.08.2018 vorzulegenden Wirtschaftsplanes sowie unter Berücksichtigung des festgestellten Ergebnisses des Verwendungsnachweises für das Jahr 2017.

9.000 Euro Intensivwohnt raining für wohnungslose Menschen
(Ansatz 2018: 9.000 Euro)

Mit Kreistagsbeschluss vom 17.12.2013 wurde die Einrichtung eines Intensivwohnt rainings für wohnungslose Menschen mit 12 Plätzen zunächst für eine Erprobungsphase von 2 Jahren beschlossen. Das Projekt wurde in Kooperation mit dem Frauenforum, dem Caritasverband und der Diakonie Dortmund-Lünen durchgeführt; die Förderung durch den Kreis Unna beinhaltet die Personalkosten für eine Hauswirtschaftskraft, die die Teilnehmenden entsprechend anleiten soll. Es bildet einen Baustein im Rahmen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Bei Menschen, die über einen längeren Zeitraum auf der Straße leben oder die in Übernachtungsstellen untergebracht sind, haben sich durch die lang anhaltende Wohnungslosigkeit oft in vielen Lebensbereichen Probleme verfestigt, die es ihnen mehr und mehr unmöglich machen, eine eigene Wohnung anzumieten und/oder zu unterhalten. Das Wohnt raining soll dazu beitragen, die Wohnungslosigkeit bzw. Obdachlosigkeit dieser Menschen zu beheben und sie perspektivisch in eigene Wohnungen oder auch in für sie geeignete Wohnformen zu vermitteln.

Im Rahmen der Erprobungsphase hat sich herausgestellt, dass das Wohnt raining nur für wenige Menschen tatsächlich in Betracht kommt; es ist daher bereits nicht zu einer Einrichtung der ursprünglich geplanten 12 Plätze gekommen. Eine durch das Frauenforum eingerichtete Wohnung mit zwei Plätzen musste bereits zu Beginn des Jahres 2015 wieder aufgegeben werden. Es verblieb noch eine Wohnung mit zwei Plätzen in Lünen (Diakonie), die nach den bisherigen positiven Erfahrungen auch beibehalten werden soll. Zusätzlich hat die Diakonie im Jahr 2017 eine weitere Wohnt rainingswohnung mit 2 Plätzen angemietet.

Der Ansatz für das Jahr 2019 beinhaltet daher weiterhin die Förderung für 4 Plätze.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

88.798.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für Unterkunft und Heizung von Arbeitsuchenden - § 22 SGB II -,

davon:

88.667.000 Euro laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (maßgeblich für die Bundesbeteiligung)

131.000 Euro einmalige Kosten der Unterkunft und Heizung (wie z.B. Übernahme von Mietschulden, Mietkautionen)
(Ansatz 2018: 92.419.000 Euro - davon lfd. KdU = 92.087.000 Euro / einmalige KdU = 332.000 Euro)

Die Ansatzplanungen der Jahre 2016 bis 2018 waren regelmäßig von der großen Unsicherheit geprägt, in welchem Umfang Flüchtlinge das Asylverfahren positiv durchlaufen und einen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II vollziehen. Vorsorglich sind deshalb Jahr für Jahr Risiko- bzw. Wagniszuschläge eingeplant worden.

In der Haushaltsausführung haben sich die Befürchtungen in keinem Jahr bestätigt. Die erwarteten Fall- und Kostensteigerungen sind nicht eingetreten. Im Gegenteil: Es konnte sogar eine rückläufige Entwicklung verzeichnet werden und am Jahresende standen jeweils Ersparnisse bzw. Haushaltsverbesserungen in Millionenhöhe. Die Ansatzplanung 2018 war deshalb schon von einer gewissen Zurückhaltung getragen. Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 11.12.2017 sind die im Jobcenter zulasten des Kreises Unna verursachten Gesamtaufwendungen schließlich mit einem Ansatz von 95 Mio. € geplant worden, davon für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung ein Betrag in Höhe von 92,1 Mio. € und für einmalige Kosten ein Betrag in Höhe von 332 T€.

Für den Jahresverlauf 2018 (Stand: 09/2018) muss aber konstatiert werden, dass auch dieser Planwert noch deutlich unterschritten wird. Die Gründe für diese sehr gute Entwicklung sind gegenüber den Vorjahren unverändert:

- Die anhaltend gute wirtschaftliche Lage sorgt für ein fortgesetztes Wirtschaftswachstum.
- Der Arbeitsmarkt im Kreis Unna befindet sich nach wie vor in einer guten Verfassung und entwickelt sich weiter positiv. Der hohe Bestand an offenen Stellen ist ebenfalls Beleg für die Stabilität der Lage.
- Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im Vorjahresvergleich um mehr als 5.500 Beschäftigte oder 4,4 Prozent angestiegen. Zum Stichtag 31. Dezember 2017 waren über 130.000 Frauen und Männer sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Erfolgreiche Arbeit des Jobcenters

An diese guten Rahmenbedingungen knüpft das Jobcenter Kreis Unna an und setzt unverändert die sehr erfolgreiche Arbeit der Vorjahre fort. Im Landesvergleich (Vergleichstyp IIIc) werden nach wie vor Spitzenplätze erreicht. Durch erfolgreiche Integrationen in den allgemeinen Arbeitsmarkt werden im Saldo mehr Abgänge als Zugänge erzielt, wodurch auch der deutliche Zugang an Flüchtlings-BGs in das SGB II mehr als kompensiert wird. Hinzu kommt, dass viele Integrationen inzwischen bedarfsdeckend sind und zur Beendigung des SGB II-Leistungsbezuges führen. Dadurch ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wider Erwarten gesunken. Während im Juni 2017 noch 20.437 BGs im Leistungsbezug standen, sind im Juni 2018 nur 19.495 BGs zu verzeichnen. Dies entspricht einem Rückgang von 942 BGs.

Arbeitslosigkeit im Kreis Unna

Bemerkenswert ist auch der deutliche Abbau der Arbeitslosigkeit im Kreis Unna; die Arbeitslosenquote liegt im September 2018 bei 6,9 Prozent (Vorjahresvergleich: 7,7 Prozent).

Familiennachzug

Hinsichtlich des Familiennachzuges sollen ab dem 1. August 2018 aus humanitären Gründen bundesweit monatlich insgesamt nur 1.000 Ehepartner sowie minderjährige Kinder subsidiär Geschützter bzw. Eltern subsidiär geschützter Minderjähriger eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dadurch werden im Kreis Unna allenfalls Einzelfälle betroffen sein.

Anpassung der Regelbedarfe

Hinsichtlich der Anpassung der Regelbedarfe sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Überraschungen zu erwarten; diese werden sich an den üblichen Steigerungsraten der Vorjahre orientieren.

Schlüssiges Konzept für angemessene Mietwerte

Das "schlüssige Konzept" für die Angemessenheitswerte der Kosten der Unterkunft ist zuletzt mit Wirkung zum 01.01.2018 fortgeschrieben worden. Eine Fortschreibung für 2019 ist nicht beabsichtigt. Das nächste "schlüssige Konzept" wird wieder im Rahmen einer Vollerhebung erstellt und erzielt frühestens zum 01.01.2020 Wirkung.

Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt/Sozialer Arbeitsmarkt

Einziger Risikofaktor ist das Auslaufen des Bundesprogrammes „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zum 31.12.2018. Das Jobcenter Kreis Unna hat hiervon mit 700 Plätzen bundesweit am meisten und besten partizipiert. Nicht zuletzt aufgrund der Kofinanzierung durch den Kreis Unna (STARK - Konzept zur flankierenden Förderung des Bundesprogramms "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" durch den Kreis Unna) sind die Teilnehmerplätze bestmöglich ausgeschöpft worden.

Während die Fördermittel des Programms "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens vergeben wurden, soll jetzt über das "10. SGB II-ÄndG – Teilhabechancengesetz" ein Regelinstrument zur Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) eingeführt werden. Strittig sind derzeit (Stand: 09/2018) immer noch das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt und die notwendige Vorbezugszeit von SGB II-Leistungen. Der aktuelle Entwurf sieht eine Orientierung "nur" noch am Mindestlohn und einen SGB II-Bezug von sieben Jahren vor. Erfreulicherweise soll aber für Personen, die bereits im Rahmen des Bundesprogramms für "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt" gefördert worden sind, eine Ausnahme geschaffen werden. Diese sollen nicht alleine deswegen von einer Förderung mit dem neuen Regelinstrument des § 16i SGB II ausgeschlossen

werden, weil sie bereits eine geförderte Beschäftigung ausgeübt haben.

Insgesamt können die Auswirkungen und Wechselwirkungen noch nicht abschließend beurteilt werden. Durch das neue Regelinstrument werden jedoch – dies ist bereits jetzt absehbar - weniger erwerbsfähige Hilfeempfänger erreicht als durch das Vorläuferprogramm "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt". Insofern muss davon ausgegangen werden, dass eine zurzeit noch unbekannte Anzahl von Personen keine Anschlussbeschäftigung erhalten und wieder in die Hilfebedürftigkeit zurückfallen wird.

Abgesehen von dem einzigen Risikofaktor "Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt / Sozialer Arbeitsmarkt" sind die sonstigen Rahmenbedingungen jedoch so gut, dass es für Wagniszuschläge in 2019 keinen Raum gibt. Insgesamt wird für 2019 bei den laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung mit Aufwendungen in Höhe von rd. 88,67 Mio. Euro gerechnet. Der Ansatz orientiert sich am voraussichtlichen Jahresergebnis für 2018 und berücksichtigt die jährliche Kostensteigerung auf Basis der Orientierungsdaten des Landes NRW (2%).

Die einmaligen Leistungen für die Unterkunft (Kationen, Umzugskosten, Übernahme Mietschulden) sind zuletzt deutlich zurückgegangen und können für 2019 mit 131.000 Euro bemessen werden.

2.120.000 Euro Kosten des kommunalen Trägers für einmalige Leistungen an Arbeitsuchende - § 24 Abs. 3 SGB II -
(Ansatz 2018: 2.581.000 Euro)

Bei den einmaligen Leistungen an Arbeitsuchende handelt es sich um Bedarfe für die Erstausrüstung für Wohnung sowie Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt. Hier kam es seit 2015 zu jährlichen Steigerungen, die überwiegend auf die erforderliche Erstausrüstung von Wohnungen für Flüchtlings-BGs zurückzuführen waren, da dieser Personenkreis aus dem AsylBLG in den Rechtskreis SGB II wechselte und daher in der Regel vorher in Flüchtlings- oder Sammelunterkünften untergebracht war. Damit einhergehend war beim Bezug einer eigenen Wohnung häufig keinerlei Ausstattung vorhanden.

Das Jahresergebnis 2018 der einmaligen Leistungen wird mit 2.078.000 Euro prognostiziert. Für 2019 wird von keinen gravierenden Mehraufwendungen ausgegangen. Es ist zwar weiterhin mit einem Zugang von Flüchtlings-BGs zu rechnen, dieser dürfte aber gegenüber den Steigerungen der Vorjahre deutlich niedriger ausfallen.

50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
SGB XII, Delegationssatzung; SGB II, Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Agentur für Arbeit Hamm zur Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna als gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II; SGB I, X, XI, APG, APG-DVO, BGB, GO, KrO, GemHVO	
Allgemeine Ziele	
Sicherung einer rechtmäßigen und wirtschaftlichen Durchführung der Sozialhilfesaufgaben sowie der Gewährung der kommunalen Leistungen nach dem SGB II auf der Basis einheitlicher Verfahrensregelungen; Sicherstellung einer bedarfs- und sozialraumorientierten pflegerischen Infrastruktur im Kreis Unna	
Zielgruppen	
Sozialämter der Städte und Gemeinden, Geschäftsstellen des Jobcenter Kreis Unna, Hilfesuchende, Widerspruchsführer, Unterhaltsverpflichtete, überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Pflegeeinrichtungen und -dienste, Organisationseinheiten des Fachbereichs, Fachbereichsleitung	
Erläuterungen	
Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs 50 zum 01.01.2014 sind die Aufgaben des Produktes 50.01.03, bisher: "Fachaufsicht und Widerspruchsverfahren", um weitere übergreifende bzw. zentrale Aufgaben ergänzt bzw. erweitert worden, die bisher an verschiedenen Stellen des Fachbereichs erledigt wurden. Aufgrund der prägenden finanziellen Auswirkung der Sozialleistungen auf den Kreishaushalt insgesamt und damit auch auf die kreisangehörigen Kommunen kommt einer effizienten Steuerung der Aufgaben und der Bewirtschaftung des Budgets des Fachbereichs 50 erhebliche Bedeutung zu. Aus demselben Grund wurden die neuen Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers im Zusammenhang mit dem zum 16.10.14 in Kraft getretenen APG sowie der zum 02.11.14 in Kraft getretenen Durchführungsverordnung zum APG im Jahr 2015 an einer Stelle gebündelt und beim Produkt 50.01.03 angesiedelt. <u>Fachaufsicht</u> Die Sozialämter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch die dem Jobcenter im Kreis Unna angehörigen Geschäftsstellen werden im Rahmen der Fachaufsicht des Kreises Unna überprüft. Bezogen auf das Jobcenter beschränkt sich die Prüfung auf die kommunalen Leistungen. Vorgesehen sind 3 fachaufsichtliche Prüfungen pro Jahr mit einer durchschnittlichen Dauer von jeweils ca. 7 Tagen. Nach Fertigstellung der Prüfberichte ist die Ausräumung von Beanstandungen zu überwachen. Aus den aus der Fachaufsicht gewonnenen Erkenntnissen, neuen gesetzlichen Bestimmungen, Gesetzesänderungen oder aus der Rechtsprechung ergibt sich die Notwendigkeit, hinsichtlich der per Satzung auf die Kommunen delegierten und der durch das Jobcenter sichergestellten Aufgaben kreiseinheitliche verbindliche Verfahrensregelungen zu erarbeiten. Auch die Bearbeitung von Petitionen und Eingaben gehört zum Aufgabenbereich der Fachaufsicht. <u>Widerspruchsverfahren</u> Gemäß § 99 Abs. 1 SGB XII ist der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der kreisangehörigen Sozialämter oder aber des Fachbereichs Arbeit und Soziales selbst zuständig. Zu diesem Aufgabengebiet gehört neben den Entscheidungen über formell eingelegte Widersprüche auch die Auskunftserteilung und Beratung der jeweiligen Ortsbehörden sowie die Beteiligung an der Vorbereitung und Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs bzw. bei teilweiser Stattgabe erfolgt zunächst eine Beratung des Widerspruchsbescheides mit den eigens hierzu bestellten sozial erfahrenen Personen gemäß § 116 SGB XII. Sitzungen des Fachbereichs Arbeit und Soziales mit den sozial erfahrenen Personen unter Hinzuziehung der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten finden in der Regel monatlich statt. <u>Ansprüche gegen Dritte</u> Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen der Hilfesuchenden insbesondere im Bereich der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit.	

50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Seit 2011 machen die kreisangehörigen Kommunen Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Lünen, Selm und Werne von der ihnen mit Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Verfolgung von (Unterhalts-)Ansprüchen nach den §§ 93 und 94 SGB XII zentral durch den Kreis Unna erledigen zu lassen.

Haushaltsangelegenheiten und Berichtswesen

Hier sind an zentraler Stelle die Aufgaben im Zusammenhang mit der Haushaltsaufstellung und -bewirtschaftung für den gesamten Fachbereich 50 angesiedelt, so z.B. die produktorientierte Ermittlung und Planung der Haushaltsansätze, die Vorbereitung der Budgetberichte, Durchführung und Weiterentwicklung eines monatlichen Berichtswesens zu den Sozialhilfesaufwendungen sowie insbesondere die Unterstützung der Fachbereichsleitung bei der Steuerung und Bewirtschaftung des Budgets. Kennzahlen werden entwickelt und fortgeschrieben.

Grundsätzliche Angelegenheiten des örtlichen Sozialhilfeträgers

Mit Inkrafttreten des neuen Alten- und Pflegegesetzes NRW sowie der Durchführungsverordnung hierzu wurde die Rolle des örtlichen Sozialhilfeträgers bei der Investitionskostenförderung von Pflegeeinrichtungen und -diensten gestärkt. So hat der Kreis Unna von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine verbindliche und jährlich fortzuschreibende örtliche Pflegebedarfsplanung zu erstellen, und hat gem. § 11 Abs. 7 APG bestimmt, dass die Erteilung von Bedarfsbestätigungen auf der Grundlage dieser Planung Voraussetzung für die Förderung von Investitionskosten ist. Die im Rahmen der Planung festgestellten Bedarfe an zusätzlichen Pflegeplätzen sind mittels Ausschreibungsverfahren diskriminierungsfrei an interessierte Träger zu vergeben, die den Zielen des APG und der örtlichen Pflegebedarfsplanung entsprechen.

Dies ermöglicht es dem Kreis Unna, den Auf- und Ausbau einer bedarfsgerechten, quartiersorientierten Pflegeinfrastruktur stärker als bisher zu steuern und zu gestalten. Ebenso werden die (finanziellen) Interessen des Kreises Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe durch die gestärkte Rolle im Abstimmungsverfahren zur Höhe der förderfähigen Investitionsaufwendungen bei Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen künftig stärker berücksichtigt. Darüber hinaus hat sich im Kreis Unna eine Vielzahl an Pflegewohngemeinschaften mit unterschiedlichen Konzepten als Alternative zu traditionellen Pflegeeinrichtungen entwickelt. Für diese sind Vergütungsvereinbarungen auszuhandeln und stetig fortzuschreiben.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,23	6,66	8,56

Teilergebnisplan 50.01.03 Fachaufsicht und Verwaltung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	7.522	15.254	12.379	12.503	12.628	12.754
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	7.522	15.254	12.379	12.503	12.628	12.754
011	Personalaufwendungen	-521.455	-481.308	-671.297	-678.011	-684.792	-691.640
012	Versorgungsaufwendungen	-98.194	-81.866	-93.629	-94.565	-95.511	-96.466
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.140	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-640	-1.140	-960	-1.330	-1.240	-1.120
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-14.709	-16.300	-14.800	-14.800	-14.800	-14.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-642.138	-581.614	-781.686	-789.706	-797.343	-805.026
018	Ordentliches Ergebnis	-634.616	-566.360	-769.307	-777.203	-784.715	-792.272
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-634.616	-566.360	-769.307	-777.203	-784.715	-792.272
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-634.616	-566.360	-769.307	-777.203	-784.715	-792.272
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-42.936	-37.053	-46.112	-46.554	-47.000	-47.450
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-677.553	-603.413	-815.419	-823.757	-831.715	-839.722

50.01.08 Heimaufsicht	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG DVO), zahlreiche Erlasse, aufsichtsbehördliche Weisungen	
Beschreibung	
Ordnungsbehördliche Überwachung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung; Beratung von Nutzerinnen und Nutzern sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern solcher Wohn- und Betreuungsangebote, von Angehörigen, Betreuern, Leitungspersonal, Beschäftigten und sonstigen Interessierten.	
Allgemeine Ziele	
Die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen schützen; die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.	
Zielgruppen	
Nutzerinnen und Nutzer sowie Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von Wohn- und Betreuungsangeboten, Angehörige, Betreuer, Beiratsmitglieder, Leitungspersonal, Beschäftigte und sonstige Interessierte	
Erläuterungen	
Das Wohn- und Teilhabegesetz mit seinen oben beschriebenen Zielen soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen. Zu den Wohn- und Betreuungsangeboten gehören Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (vor allem die klassischen, vollstationären Pflegeeinrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (selbstverantwortet oder anbieterverantwortet), Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Kurzzeit-, Tages- oder Nachtpflegeeinrichtungen und Hospize). Aufgabe der WTG-Behörde (Heimaufsicht) ist die behördliche Qualitätssicherung der Wohn- und Betreuungsangebote sowie der Schutz der Interessen und Bedürfnisse von Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote. Die WTG-Behörde ist Sonderordnungsbehörde im Sinne des OBG und nimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich ordnungsbehördliche Aufgaben, insbesondere Gefahrenabwehr, wahr. Die Wohn- und Betreuungsangebote werden durch wiederkehrende und anlassbezogenen Prüfungen überwacht. Die wiederkehrenden Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind zu jeder Zeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt; eine Verlängerung des Prüfintervalls auf zwei Jahre ist möglich, wenn keine gravierenden Mängel festgestellt wurden. Darüber hinaus finden Prüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten aufgrund von Beschwerden, festgestellter Mängel bei Prüfungen anderer Prüfinstitutionen (insbesondere MDK und PKV) oder Nachschauen statt. Bei einer Gefährdung des Wohls der Nutzerinnen und Nutzer bzw. sofern nach umfassender Beratung Mängel nicht abgestellt werden, erfolgen ordnungsbehördliche Maßnahmen; bei Verstoß der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter gegen bestimmte Pflichten werden auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Nutzerinnen und Nutzer, deren Angehörige oder Betreuer, aber auch Personal von Einrichtungen können sich bei Problemen oder mit allgemeinen Fragen persönlich und telefonisch an die Heimaufsicht wenden.	

Kennzahlen 50.01.08 - Heimaufsicht

Kennzahl	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan
Anzahl der Einrichtungen	79	93	95	116	116	116
Platzzahl der Einrichtungen	4.746	5.107	5.182	5.461	5.461	5.461
davon: Pflegeheime	4.175	4.283	4.295	4.440	4.440	4.440
davon: Hospize	5	5	17	27	27	27
davon: Kurzzeitpflegeeinrichtungen	89	101	47	44	44	44
davon: Behinderteneinrichtungen	371	441	527	553	553	553
davon: Betreuungseinrichtungen für Intensiv- oder	31	35	48	69	69	69
davon: Tagespflege	0	242	248	304	304	304
davon: Wohngemeinschaften	194	270	349	376	376	376
Anzahl anlassbezogener Prüfungen	71	16	36	36	50	40

Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
------------------------------	----------------	--	---	---	-------------------	-------------------	--	--

Leitsätze

<u>Der Kreis Unna</u> setzt sich für den Erhalt und den Ausbau leistungsfähiger Sicherheitsstrukturen (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei u.a.) sowie deren Vernetzung ein.	forciert die Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls der Menschen.	gewährleistet die Sicherheit in der Pflege durch eine angemessene Heimaufsicht und einen effektiven Verbraucherschutz durch eine intensive Lebensmittel- und Gesundheitskontrolle.
gewährleistet einen aktiven Tierschutz.		

Strategischer Schwerpunkt

Sicherstellung ordnungsgemäßer Pflege in den Einrichtungen im Kreis Unna
--

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.01.08 Heimaufsicht

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1

Die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, werden geschützt.

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1

Die im Wohn- und Teilhabegesetz festgelegten Prüfquoten werden eingehalten.

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1

Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen

M2

Kooperative Zusammenarbeit mit Trägern und Einrichtungen

M3

Einsatz von 2 Ombudpersonen als Mittler zwischen Verwaltung und Heimträgern

Kennzahlen						
Wie lässt sich die Zielerreichung messen?						
	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
Prüfungen von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot						
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
K1 - Anzahl	35	40	40	40	40	40
	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K2 - Erfüllungsquote ¹	85,94	100	100	100	100	100
Prüfungen von Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen						
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
K3 - Anzahl	10	20	20	20	20	20
	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote	Quote
K4 - Erfüllungsquote ¹	57,14	100	100	100	100	100
Erläuterungen ¹ Die Erfüllungsquoten beziehen sich auf einen 2-Jahres-Zeitraum (analog zu den Erhebungen der Bezirksregierung).						

Teilergebnisplan 50.01.08 Heimaufsicht

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	49.578	65.000	55.000	56.000	57.000	58.000
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	10.573	19.560	11.064	11.175	11.287	11.400
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	60.151	84.560	66.064	67.175	68.287	69.400
011	Personalaufwendungen	-594.279	-513.619	-466.092	-470.753	-475.460	-480.215
012	Versorgungsaufwendungen	-138.032	-104.976	-83.683	-84.520	-85.365	-86.219
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.560	-3.000	-3.280	-3.280	-3.280	-3.280
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.003	-990	-970	-860	-800	-260
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-7.635	-14.200	-18.040	-18.040	-18.040	-18.040
017	Ordentliche Aufwendungen	-742.508	-636.785	-572.065	-577.453	-582.945	-588.014
018	Ordentliches Ergebnis	-682.357	-552.225	-506.001	-510.278	-514.658	-518.614
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-682.357	-552.225	-506.001	-510.278	-514.658	-518.614
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-682.357	-552.225	-506.001	-510.278	-514.658	-518.614
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-41.659	-30.803	-44.311	-44.740	-45.173	-45.610
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-724.016	-583.028	-550.312	-555.018	-559.831	-564.224

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.08 Heimaufsicht

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

55.000 Euro Verwaltungsgebühren (Ansatz 2018: 65.000 Euro)

Nach der aktuellen Hochrechnung wird im Jahr 2018 der veranschlagte Ertrag in Höhe von 45.000 Euro für die Gebühren für Amtshandlungen nach dem WTG nicht erreicht werden; für 2019 ist - bei gleichbleibendem Gebührenrahmen - von geringeren Erträgen auszugehen.

Außerdem sind die Kreise und kreisfreien Städte seit dem 01.01.2017 für die Anerkennung und Qualitätssicherung von Unterstützungsangeboten im Alltag (vorher: niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) vom 06.12.2016 zuständig. Nach einer Bewertung des bis zur Neubildung der Landesregierung NRW nach der Landtagswahl 2017 zuständig gewesenen Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA NRW) handelt es sich bei den Unterstützungsangeboten im Alltag um Angebote, die unter das Wohn- und Teilhabegesetz - WTG NRW - fallen. Die Aufgabe wird daher seit 2018 nicht mehr im Produkt 50.01.03 sondern im Produkt 50.01.08 Heimaufsicht (WTG-Behörde) verortet.

Im Rahmen der Übernahme dieser Aufgabe ist seitens des Landes NRW jedoch noch kein Gebührenrahmen vorgegeben worden, der bei der Vornahme von Amtshandlungen nach der AnFöVO Anwendung finden könnte. In welcher Höhe hier künftig Gebühren festgesetzt werden können, bleibt daher noch spekulativ. Da bei der Betrachtung der Konnexitätsrelevanz

der Aufgabenverlagerung seitens des Landes jedoch davon ausgegangen wurde, dass der zusätzliche Aufwand bei den Kommunen durch eine auskömmliche Gebührenregelung gegenfinanziert werden könne, wird für das Jahr 2019, wie in 2018, pauschal mit Erträgen von 20.000 Euro kalkuliert.

50.01.09 Pflege- und Wohnberatung	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung
Klassifizierung	B
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch XI (Soziale Pflegeversicherung)	
Beschreibung	
Umfassende Auskunft und Beratung in sämtlichen pflegerischen Belangen im Rahmen der Pflegeberatung bzw. der Arbeit von Pflegestützpunkten; individuelle Beratung über Möglichkeiten und Formen barrierefreien Wohnens und der Wohnungsanpassung durch Wohnberatungsagenturen; Fallmanagement für pflege- bzw. unterstützungsbedürftige (alte) Menschen; Organisation begleitender, aktivierender und unterstützender Maßnahmen im Rahmen der psychosozialen Begleitung (PSB)	
Allgemeine Ziele	
Anbieterneutrale und trägerunabhängige Beratung zur Förderung des Prinzips "ambulant vor stationär", um den Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.	
Erhalt, Förderung und Wiederherstellung der Fähigkeit zum selbständigen Wohnen bzw. der selbständigen Haushaltsführung der Menschen in ihrer Wohnung und ihrem Wohnumfeld.	
Zielgruppen	
Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen; Vermieter, Wohnungsbaugesellschaften und Baugenossenschaften; alle sonstigen Bürgerinnen und Bürger mit Informations- und Beratungsbedarf zu pflegerischen Belangen, zu Demenzerkrankungen oder zum barrierefreien Wohnen	
Erläuterungen	
Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 die Neustrukturierung der Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna beschlossen. Gegenstand der Entscheidung ist die Einrichtung einer zentralen Pflege- und Wohnberatung im Kreis Unna unter Einbeziehung des Pflegestützpunktes (PSP) für Kamen, Bergkamen, Bönen, der Wohnberatungsagenturen (WB) und der Psychosozialen Begleitung (PSB). Die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Unna, die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne bilden seit dem 01.01.2014 zusammen mit dem Kreis Unna einen Trägerverbund für die Beratung rund um das Thema Pflege. Die Beratungselemente im Einzelnen: Pflegestützpunkt (PSP) und Pflegeberatung Zur wohnortnahen Beratung, Versorgung, und Betreuung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen sind im Kreis Unna entsprechend § 92c SGB XI - Soziale Pflegeversicherung - drei Pflegestützpunkte eingerichtet worden, und zwar in - Lünen in Errichtungsträgerschaft der Knappschaft, - Unna in Trägerschaft der AOK und - Kamen in kommunaler Trägerschaft des Kreises Unna als Sozialhilfeträger. Nach dem Ausstieg der Verbraucherzentrale wird der kommunale Pflegestützpunkt in Kamen seit dem 01.01.2014 mit eigenem Personal ausschließlich in Trägerschaft des Kreises Unna im Kontext der neuen Pflege- und Wohnberatung weiterbetrieben. Außer in Lünen und Unna werden in jeder Kommune Sprechstunden zur Pflegeberatung angeboten. Die Mitarbeiterinnen der Pflegeberatung beraten zu sozialen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, unterstützen bei der Antragstellung, bieten Orientierung zu den vielfältigen und unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangeboten für pflegebedürftige Menschen, informieren pflegende Angehörige über Entlastungsmöglichkeiten und beraten an Demenz erkrankte Menschen und ihre Angehörigen zum Krankheitsbild und zu Betreuungsangeboten.	

50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Wohnberatung

Die Wohnberatung erfolgt schwerpunktmäßig in der Häuslichkeit der Ratsuchenden und beinhaltet ggf. auch die bautechnische Beratung. Sie unterstützt in allen Fragen des Wohnens, z.B. bei der Auswahl von Alltagshilfen oder technischen Hilfsmitteln, bei Neu- und Umbauten oder Ausstattungsveränderungen in der Wohnung, bei der Suche nach geeigneten Diensten oder passenden Wohnformen sowie bei Finanzierungsfragen und Antragstellungen.

Im Trägerverbund nehmen die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne die Aufgaben der Wohnberatungsagenturen mit jeweils einer, insgesamt also drei, Stellen wahr.

Psychosoziale Begleitung (PSB)

PSB ist ausgerichtet auf die Organisation der ambulanten Hilfe und Versorgung besonders für Menschen, die hilfe- oder pflegebedürftig sind, die allein, ohne Angehörige, Nachbarn oder Freunde leben, und deren Netzwerkhilfepotential daher nicht ausreicht, um selbst einen Zugang zum Hilfesystem zu finden.

Sie unterstützt bei der Aktivierung bestehender Ressourcen im sozialen Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn, Bekannte, freiwillig Engagierte) und der passgenauen Abstimmung der Leistungen je nach persönlicher Situation. Die Begleitung erfolgt in der Regel durch Hausbesuche und endet, wenn die häusliche Versorgung sicher gestellt ist.

Die Ökumenische Zentrale für Altenhilfe Schwerte, die AWO Unterbezirk Unna und der Caritasverband Lünen-Selm-Werne leisten die PSB im Trägerverbund jeweils mit einem Stellenumfang von 0,5 (insgesamt also 1,5) kreisweit.

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	3,01	3,21	3,16

Teilergebnisplan 50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	693	1.581	1.203	1.215	1.227	1.239
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	693	1.581	1.203	1.215	1.227	1.239
011	Personalaufwendungen	-219.466	-226.551	-236.500	-238.865	-241.254	-243.667
012	Versorgungsaufwendungen	-9.047	-8.485	-9.101	-9.192	-9.284	-9.377
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-204	-200	-190	-190	-190	-190
015	Transferaufwendungen	-205.077	-205.500	-205.500	-205.500	-205.500	-205.500
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-10.046	-12.900	-12.500	-12.500	-12.500	-12.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-443.840	-453.636	-463.791	-466.247	-468.728	-471.234
018	Ordentliches Ergebnis	-443.147	-452.055	-462.588	-465.032	-467.501	-469.995
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-443.147	-452.055	-462.588	-465.032	-467.501	-469.995
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-443.147	-452.055	-462.588	-465.032	-467.501	-469.995
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-30.142	-34.945	-35.738	-36.027	-36.320	-36.615
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-473.289	-487.000	-498.326	-501.059	-503.821	-506.610

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.01.09 Pflege- und Wohnberatung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

205.500 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon
(Ansatz 2018: 205.500 Euro)

99.000 Euro Zuschüsse zur Finanzierung der Wohnberatung im Kreis Unna

106.500 Euro Zuschüsse für die psychologische Betreuung pflege- und hilfebedürftiger Menschen

50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
Kreis Unna	
Verantw. Personen	Eggert, Stefan
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.02.01	Leistungen im ambulanten Pflegefall
50.02.02	Leistungen im stationären Pflegefall

WIRKUNGSZIEL

Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.

LEISTUNGSZIEL

Das Verhältnis ambulanter zu stationären Zahlfälle nimmt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2018 zu.

Ausgangslage

Trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der Leistungsbezieher ambulanter Hilfen rückläufig. Dies ist in erster Linie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung zurückzuführen (Pflegestärkungsgesetz I-III). Die Anhebungen der Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass weniger Menschen Hilfen zur Pflege in Anspruch nehmen mussten, da der Bedarf für die ambulante Pflege aus den Versicherungsleistungen gedeckt werden kann.

Am 01.01.2016 trat das Pflegestärkungsgesetz II in Kraft, mit dem ab dem 01.01.2017 die bisherigen drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt werden. Die Einstufung in die Pflegegrade erfolgt in der Regel durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen; bestehende Fälle werden übergeleitet.

Mit den Änderungen zum 01.01.2017 haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 gem. § 65 SGB XII Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Maßnahmen

Ausweitung der Vorrangprüfung (individuelles Fallmanagement)

Die o.g. Vorschrift des § 65 SGB XII eröffnet eine Vorrangprüfung von ambulanten vor stationären Leistungen der Hilfe zu Pflege insbesondere bei den Pflegegraden 2 und 3.

Bis zum 31.12.2018 ist der Kreis Unna in der Einzelfallbearbeitung von der Regelvermutung ausgegangen, dass bei Pflegegrad 2 stationäre Hilfen zur Pflege notwendig seien und hat im Rahmen des Wunsch und Wahlrechts die Heimnotwendigkeit anerkannt. Sofern im Ausnahmefall stichhaltige Anhaltspunkte vorlagen, dass ambulante Leistungen ausreichen könnten, erfolgte die Beauftragung des Pflegemanagements zur Vorrangprüfung. Eine generelle Prüfung im Einzelfall bei den Pflegegraden 2 oder 3 soll erst ab dem 01.01.2019 erfolgen.

Im Sachgebiet 50.2 wurden bis 2018 Pflegefachkräfte im Umfang von 2,0 Vollzeitäquivalenten eingesetzt, die den Pflegebedarf bei ambulanten Leistungen überprüfen.

Durch eine individuelle Fallsteuerung und Begutachtung sowie Beratung der Pflegebedürftigen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingestuft sind, soll möglichst eine stationäre Unterbringung durch individuelles Fallmanagement im ambulanten Bereich verhindert werden. Für den Auf- und Ausbau dieser Aufgabe

wurden im Jahr 2018 zusätzliche Personalkapazitäten im Pflegemanagement im Umfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten geschaffen

Die Erstellung des Konzeptes zum individuellen Fallmanagement war projektiert bis zum 31.12.2018.

Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt bei Neufällen durch Ausweitung der Vorrangprüfung bei den Pflegegraden 2 und 3 ab dem 01.01.2019.

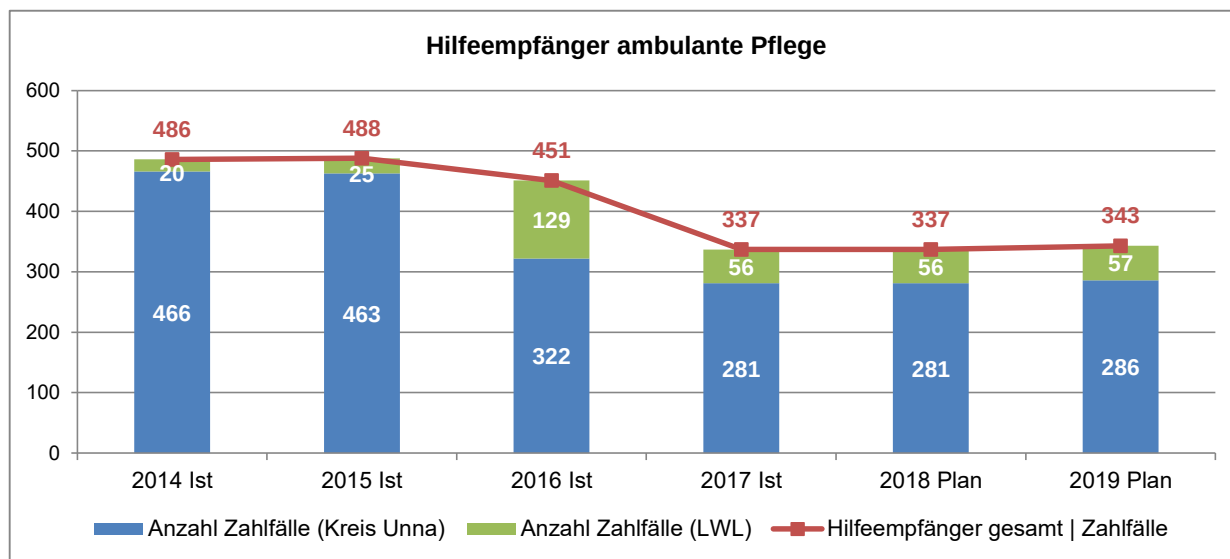
Teilergebnisplan 50.02 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	1.722.781	1.920.600	1.478.500	1.507.800	1.537.100	1.567.500
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.924					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.347.628	1.273.700	1.365.700	1.392.700	1.419.800	1.447.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	140.649	94.694	74.564	75.760	76.958	78.160
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	3.212.981	3.288.994	2.918.764	2.976.260	3.033.858	3.093.460
011	Personalaufwendungen	-1.399.757	-1.360.146	-1.437.963	-1.452.342	-1.466.863	-1.481.533
012	Versorgungsaufwendungen	-280.085	-266.710	-223.607	-225.843	-228.102	-230.383
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.500	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-7.026	-7.340	-7.910	-7.400	-6.930	-6.630
015	Transferaufwendungen	-35.290.836	-34.764.000	-36.246.000	-36.970.000	-37.708.000	-38.461.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-157.095	-127.040	-126.300	-127.000	-127.800	-128.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-37.136.301	-36.527.236	-38.043.780	-38.784.585	-39.539.695	-40.310.046
018	Ordentliches Ergebnis	-33.923.319	-33.238.242	-35.125.016	-35.808.325	-36.505.837	-37.216.586
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-33.923.319	-33.238.242	-35.125.016	-35.808.325	-36.505.837	-37.216.586
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-33.923.319	-33.238.242	-35.125.016	-35.808.325	-36.505.837	-37.216.586
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-113.322	-115.755	-123.465	-124.510	-125.566	-126.632
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-34.036.641	-33.353.997	-35.248.481	-35.932.835	-36.631.403	-37.343.218

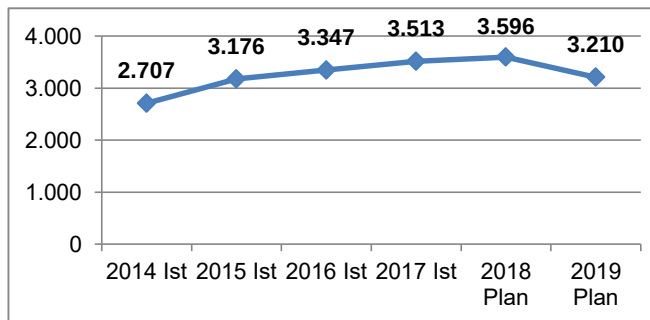
50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
SGB XII; AG-SGB XII i. V. m. Delegationssatzung; APG, APG-DVO, übergangsweise noch PfG NW, AmbPFFV; BGB			
Beschreibung			
Gewährung von Leistungen bei ambulanter Pflegebedürftigkeit			
Allgemeine Ziele			
Sicherung der ambulanten häuslichen Pflege durch Übernahme entstehender Kosten und dadurch Vermeidung bzw. zeitweilige Verzögerung stationärer Pflege			
Zielgruppen			
Pflegebedürftige, die ambulanter Hilfen bedürfen; ambulante Pflegedienste			
Erläuterungen			
Die Bestimmungen über die häusliche Pflege nach den §§ 63 ff SGB XII haben das Ziel, die Bereitschaft naher Angehöriger und Nachbarn, einen Pflegebedürftigen im Hause zu pflegen, zu fördern und zu stärken. Die häusliche Pflege soll auch bewirken, dass die Aufnahme des Pflegebedürftigen in eine stationäre bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung vermieden, hinausgeschoben oder verkürzt wird. Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden. Hilfebedürftige, die keine Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, erhalten gleichartige Leistungen nach dem SGB XII. Daneben ergibt sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, ergänzende Leistungen nach dem SGB XII zu gewähren, soweit das Leistungsspektrum der Pflegeversicherung nicht ausreicht. Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen innerhalb Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige nimmt der Kreis Unna mit zunehmender Bedeutung nach Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr. Die im Bereich des Kreises Unna existierenden ambulanten Pflegedienste erhalten eine jährliche Investitionskostenförderung. § 35 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Alten-Pflegegesetzes NRW und nach § 92 SGB XI legt fest, dass die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2018 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat. Gem. § 35 Abs. 3 der APG DVO hat überprüft die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung für die Folgejahre überprüft. Rechtliche Änderungen der Anspruchsgrundlage waren zum Planungszeitpunkt noch nicht bekannt gemacht. Es existieren derzeit 106 Pflegedienste im Kreis Unna (Stand: 30.06.2018.).			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	6,27	6,17	5,97

Kennzahlen 50.02.01 - Leistungen im ambulanten Pflegefall



Leistungen im ambulanten Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die ambulante Hilfe zur Pflege je Fall.



Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	173.858	146.000	56.200	57.500	58.800	60.200
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.324					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.457					
007	Sonstige ordentliche Erträge	71.127	53.512	47.602	48.528	49.454	50.381
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	247.767	199.512	103.802	106.028	108.254	110.581
011	Personalaufwendungen	-348.605	-375.772	-392.254	-396.176	-400.136	-404.138
012	Versorgungsaufwendungen	-47.830	-45.683	-19.681	-19.878	-20.077	-20.278
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.147	-2.190	-2.070	-2.070	-2.070	-2.020
015	Transferaufwendungen	-3.164.614	-3.227.000	-3.401.000	-3.468.000	-3.536.000	-3.606.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-39.469	-21.040	-24.520	-24.720	-24.920	-25.120
017	Ordentliche Aufwendungen	-3.602.666	-3.671.685	-3.839.525	-3.910.844	-3.983.203	-4.057.556
018	Ordentliches Ergebnis	-3.354.899	-3.472.173	-3.735.723	-3.804.816	-3.874.949	-3.946.975
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.354.899	-3.472.173	-3.735.723	-3.804.816	-3.874.949	-3.946.975
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-3.354.899	-3.472.173	-3.735.723	-3.804.816	-3.874.949	-3.946.975
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-31.509	-52.354	-33.844	-34.161	-34.481	-34.805
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-3.386.409	-3.524.527	-3.769.567	-3.838.977	-3.909.430	-3.981.780

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind stark von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planung orientiert sich an dem prognostizierten Jahresergebnissen des laufenden Jahres 2018 zzgl. einer Steigerungsrate in der Regel von 2 v.H. Die Ansätze 2019 können dabei nur bedingt mit den teils höheren Ansätzen 2018 verglichen werden. Seit dem 01.01.2017 erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Bruttoprinzip. Nach Umstellung der Buchungssystematik wird nunmehr erstmalig für das Planjahr 2019 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erträge im Jahr 2017 geplant.

33.200 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz für Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege / Investitionskostenzuschüsse an ambulante Pflegedienste (Ansatz 2018: 73.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i.V.m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden.

Rückforderungen gegen ambulante Pflegedienste aufgrund abschlägig überzahlter Investitionskosten werden ebenfalls

entrichtet. Im Jahr 2018 / 2019 sind bei mindestens 10 v.H. der ambulanten Pflegedienste dezidierte Belegprüfungen vorgesehen.

10.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt) und gegen Unterhaltsverpflichtete
(Ansatz 2018: 19.000 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

Zudem handelt es sich um Erträge, die aus einem Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 94 SGB XII). Zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bestehen gegen Ehegatten, gegen Verwandte ersten Grades in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie gegen eingetragene Lebenspartner.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht für die 19. Legislaturperiode künftig vor, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern erst ab einem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr zurückzugreifen. Die gesetzlichen Neuregelungen waren zum Planungszeitpunkt nicht bekannt bzw. absehbar, sodass das finanzielle Risiko nicht abschlägig geplant wurde.

11.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen
(Ansatz 2018: 52.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger) z.B. bei vorläufiger Hilfegewährung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet. Anders als in den Vorjahren wird mit weniger Rückrechnungen von ambulanten Leistungen z.B. durch die Einführung der Pflegestärkungsgesetze I-III und den damit verbundenen Leistungserhöhungen nach dem SGB XI gerechnet.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

45.000 Euro Verwarn- und Bußgelder aufgrund von Rechtsverstößen gegen Pflegeversicherungspflicht nach § 121 SGB XI
Ansatz 2018: (45.000 Euro)

Die in das Pflegeversicherungsgesetz aufgenommene Bußgeldvorschrift ermöglicht es zur Absicherung der Vorsorge gegen das Pflegefallrisiko, schuldhaftes Rechtsverstoße gegen individuelle Pflichten der Pflegeversicherung als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

2.300.000 Euro Investitionskostenzuschüsse für ambulante Pflegedienste nach § 12 APG NRW
(Ansatz 2018: 2.015.000 Euro)

Die im Kreis Unna ansässigen ambulanten Pflegedienste haben Anspruch auf Förderung ihrer Investitionskosten. Rechtsgrundlage sind das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG), in Kraft getreten am 16.10.2014, sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG-DVO, in Kraft getreten am 02.11.2014). Das APG und die APG-DVO haben die "Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz" (AmbPfFV) als Rechtsgrundlage abgelöst.

Inwieweit sich die Änderung der Förderbedingungen finanziell auswirken werden, ist derzeit noch nicht kalkulierbar, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 12 des Alten- und Pflegegesetzes übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2018 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat. Gem. § 35 Abs. 3 der APG DVO hat die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung für die Folgejahre im Jahr 2018 überprüft. Rechtliche Änderungen der Anspruchsgrundlage waren zum Planungszeitpunkt z.B. durch Allgemeinverfügung noch nicht bekannt gemacht, sodass diesbezüglich Planungsrisiken bestehen.

Der Ansatz für das Jahr 2019 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2018 zuzüglich einer voraussichtlichen Kostensteigerung um rund 2 v.H.. Der Aufschlag ist aufgrund der kontinuierlichen Erhöhungen der Punktwertvergütungen der Pflegedienste notwendig. Folglich ist das beantragte Finanzvolumen an Investitionskostenförderungen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um rd. 15 v.H. auf rd. 2.300 T€ gestiegen.

1.101.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

(Ansatz 2018: 1.212.000 Euro)

Der Kreis Unna nimmt seit dem 01.01.2012 die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege zentral für das gesamte Kreisgebiet wahr. Dadurch sind eine einheitliche Vorgehensweise und gleichartige Entscheidungen für alle Kommunen gewährleistet. Die mit der Änderung der Aufgabenträgerschaft verbundenen Zielsetzungen (Nutzung von Synergien und Kostenreduzierung durch Optimierung der Prozessabläufe) sind erreicht worden und werden auch weiterhin konsequent verfolgt.

Im Rahmen der Jahresprognose 2018 für die Aufwendungen der ambulanten Hilfe zur Pflege werden voraussichtliche Minderaufwendungen in Höhe von rd. 260 T€ prognostiziert.

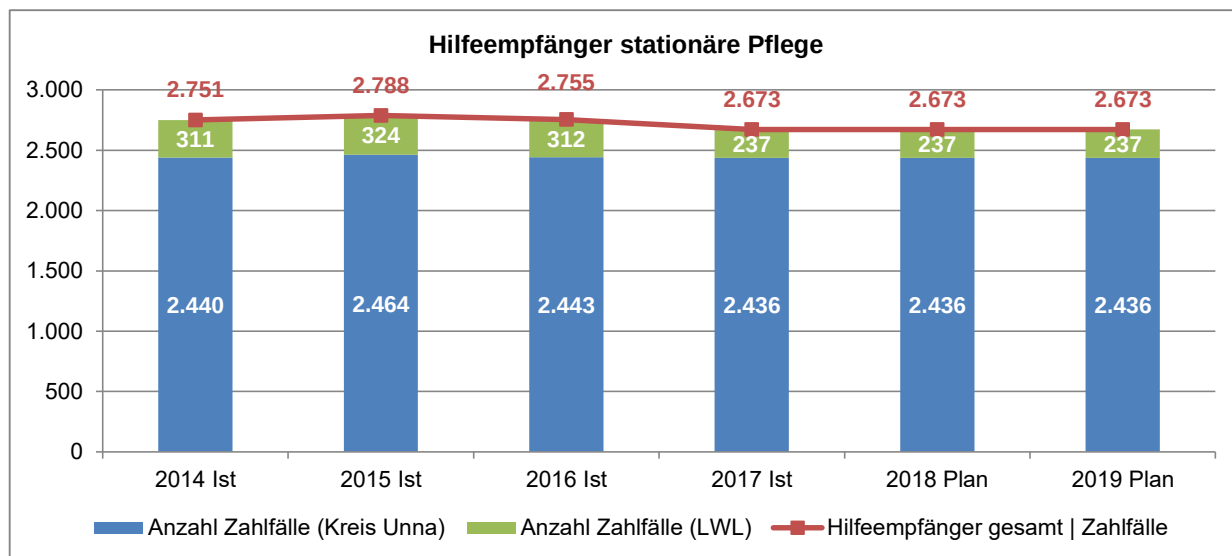
Für die Höhe der Minderaufwendungen sind die u. g. Faktoren und gesetzlichen Regelungen der Pflegestärkungsgesetz II und III (PSG) ursächlich:

- Außerordentliche Stärkung der ambulanten Pflege durch erhöhte Leistungsbeträge im SGB XI
- Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade / Änderung des Begutachtungsinstruments der Pflegebedürftigen
- Einbeziehung von körperlichen, geistigen und psychischen Einschränkungen in die Einstufung von Pflegegraden
- Anders als vor Inkrafttreten des PSG - in der vorliegenden Dynamik - geplant, sind im Jahresvergleich des ersten Quartales 2017/2018 die Zahlfälle der ambulanten Hilfe zur Pflege von einem monatlichen Durchschnittsniveau von rd. 256 auf rd. 121 (Stand: 06/2018) gesunken. Dies ist vor allem auf die außerordentliche Anhebung der ambulanten Leistungsbeträge der Pflegekasse im Jahr 2017 zurückzuführen. Zudem wirken Änderungen der Anspruchsberechtigung im SGB XII auf den Fallbestand. Der Kreis Unna konnte daher temporär als nachrangig verpflichteter Sozialhilfeträger insbesondere Zahlfälle mit geringem Leistungsanspruch, wie z.B. die sogenannte Pflegebeihilfe, einstellen.

Mittelfristig ist indes wieder ein Anstieg der Zahlfälle im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege wahrscheinlich, da der erweiterte Leistungskatalog ambulanter Hilfen zur Pflege bislang noch nicht im erwarteten Maße von den potentiellen Hilfeempfängern abgerufen wurde. Hinzukommend wird ab dem 01.01.2019 die "Vorrangprüfung (individuelles Fallmanagement) - Ambulant vor stationäre Hilfe zur Pflege" im Rahmen wirkungsorientierter Steuerung für die Pflegegrade 2 und 3 eingeführt. Kalkulatorisch ergeben sich durch die Einführung der Vorrangprüfung und der bedarfsgerechten ambulanten Versorgung von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3 Mehraufwendungen in Höhe von 25 T€ (siehe auch Hinweis der Entlastungswirkung von -75 T€ in 50.02.02). Aufgrund des weiterhin sukzessiv steigenden Pflegebedarfs in der Bevölkerung, der Steigerung der Vergütungssätze der ambulanten Pflegedienste bei gleichbleibenden Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wurde mit Kostensteigerungen im Jahr 2019 von 2 v.H., ausgehend von der Hochrechnung für das Jahr 2018, kalkuliert.

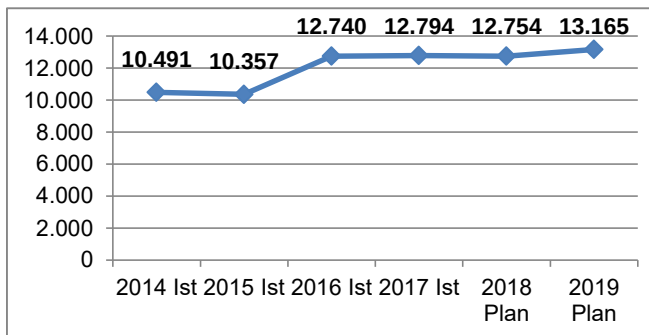
50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
SGB XII; AG-SGB XII i.V.m. Delegationssatzung; §§ 13 und 14 APG NRW, APG DVO NRW; BGB			
Beschreibung			
Gewährung von Leistungen bei teilstationärer und stationärer Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld			
Allgemeine Ziele			
Übernahme von Kosten bei erforderlicher stationärer oder teilstationärer Unterbringung			
Zielgruppen			
Heimbewohner, Bewohner von Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen, deren Angehörige, Pflegeeinrichtungen, Kranken- und Pflegekassen			
Erläuterungen			
Gewährt werden Hilfen in Einrichtungen (vollstationäre Einrichtungen, Kurzzeitpflege, Tagespflege) nach den Bestimmungen des SGB XII, und zwar insbesondere Hilfe zur Pflege nach dem VII. Kapitel. Ferner werden Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb von Einrichtungen (i. v. E.) nach dem VI. Kapitel erbracht und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten i. v. E. nach dem VIII. Kapitel. Hilfen in Einrichtungen werden ab Pflegegrad 2 gewährt, wenn Personen der Pflege bedürfen und eine Versorgung im häuslichen Umfeld, bspw. durch ambulante Maßnahmen, nicht mehr sichergestellt oder nicht ausreichend ist. Sozialhilfe wird in Abhängigkeit der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der nachfragenden Person nur bewilligt, wenn diese sich nicht selbst helfen kann und alle anderen Ansprüche ausgeschöpft sind (Nachrangprinzip). Für diesen Personenkreis werden auch andere Leistungen nach den Kapiteln III bis IX des SGB XII erbracht. Dazu sind zu rechnen: Grundsicherung, Krankenhilfe und Blindenhilfe. Ferner werden im Bedarfsfall Hilfe zum Lebensunterhalt - insbesondere in Form des Taschengeldes - sowie ggf. einmalige Leistungen (z.B. Bekleidungsbeihilfen) gewährt. Für den Personenkreis der über 65-jährigen ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Einrichtungen nach dem SGB XII. Die Bewilligung von Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII für unter 65-jährige (Ausnahme: stationäre Eingliederungshilfe) nimmt der Kreis Unna weiterhin als Delegationsaufgabe für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe wahr. Für Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten, wird in zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 14 APG NRW ein Aufwendungszuschuss für die gesondert berechenbaren Aufwendungen (Investitionskosten) der Pflegeeinrichtung gewährt (sog. Pflegegeld). Die Bewilligung des Pflegegeldes ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus haben auch zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach § 13 APG NRW Anspruch auf einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss für Investitionskosten. Dieser Anspruch besteht für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erhalten und wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Für die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses - sowohl für vollstationäre als auch für teilstationäre Pflegeeinrichtungen - ist der Kreis Unna sachlich und wirtschaftlich zuständig. Zur grundsätzlichen Förderfähigkeit von Investitionskosten nach dem APG s.a. Erläuterungen zu 50.01.03.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	14,90	15,00	15,00

Kennzahlen 50.02.02 - Leistungen im stationären Pflegefall



Leistungen im stationären Pflegefall pro Fall

Dargestellt wird der durchschnittliche jährliche Sozialhilfeaufwand für die stationäre Hilfe zur Pflege je Fall.



Handlungsfelder

Wirtschaft und Arbeit	Bildung	Mobilität, Verkehr, Information und Infrastruktur	Natur, Umwelt und Landwirtschaft	Soziales, Familie, Kinder, Jugend und Wohnen	Gesundheit	Sicherheit	Lebensqualität, Kultur, Tourismus und Sport	Bürger-schaftliches Engagement und Teilhabe
------------------------------	----------------	--	---	---	-------------------	-------------------	--	--

Leitsätze

Der Kreis Unna nimmt seine soziale Verantwortung insbesondere für Familien sowie für junge und alte Menschen wahr, unterstützt sie im Bestreben nach einem selbstbestimmten Leben, stärkt die präventive Jugendhilfe für ein gelingendes Aufwachsen und verfolgt im Bereich der Pflege den Grundsatz „ambulant vor stationär“.	berücksichtigt bei allen Entscheidungen die Belange der Gleichberechtigung von Frau und Mann und stärkt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	fördert die Integration von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
unterstützt die Inklusion von Menschen mit Benachteiligungen und Behinderungen in allen Bereichen.	setzt sich für innovatives, attraktives und bezahlbares Wohnen in allen Lebenslagen ein.	

Strategischer Schwerpunkt

Bedarfsgerechte Unterstützung pflegebedürftiger Menschen

Budget Arbeit und Soziales

(Schlüssel) Produkt:

50.02.01 Leistungen im ambulanten Pflegefall
50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Wirkungsziele

Was wollen wir innerhalb des strategischen Schwerpunktes erreichen?

W1 **Unter Berücksichtigung des individuellen Pflegebedarfs soll durch den Verbleib der Menschen in der vertrauten häuslichen und familiären Umgebung ein selbstbestimmtes und teilhabeorientiertes Leben gesichert werden.**

Leistungsziele

Was müssen wir dafür tun?

L1 **Das Verhältnis ambulanter zu stationären Zahlfälle nimmt in Bezug auf das Ausgangsjahr 2018 zu.**

Maßnahmen

Wie müssen wir es tun?

M1 **Erstellung eines Konzeptes zum individuellen Fallmanagement**

M2 **Ausweitung der Vorrangprüfung bei den Pflegegraden 2 und 3 bei Neufällen**

Kennzahlen

Wie lässt sich die Zielerreichung messen?

	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan
	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %	Anteil in %
K1 Ambulante Hilfefälle an der Gesamtfallzahl der Hilfen zur Pflege	10,34%	10,34%	10,51%	10,67%	10,83%	11,00%

Erläuterungen

nur ergebniswirksame Fälle des örtlichen Sozialhilfeträgers Kreis Unna

Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	1.548.923	1.774.600	1.422.300	1.450.300	1.478.300	1.507.300
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	599					
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.346.171	1.273.700	1.365.700	1.392.700	1.419.800	1.447.800
007	Sonstige ordentliche Erträge	69.522	41.182	26.962	27.232	27.504	27.779
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	2.965.215	3.089.482	2.814.962	2.870.232	2.925.604	2.982.879
011	Personalaufwendungen	-1.051.152	-984.374	-1.045.709	-1.056.166	-1.066.727	-1.077.395
012	Versorgungsaufwendungen	-232.255	-221.027	-203.926	-205.965	-208.025	-210.105
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.500	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-4.879	-5.150	-5.840	-5.330	-4.860	-4.610
015	Transferaufwendungen	-32.126.222	-31.537.000	-32.845.000	-33.502.000	-34.172.000	-34.855.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-117.626	-106.000	-101.780	-102.280	-102.880	-103.380
017	Ordentliche Aufwendungen	-33.533.635	-32.855.551	-34.204.255	-34.873.741	-35.556.492	-36.252.490
018	Ordentliches Ergebnis	-30.568.420	-29.766.069	-31.389.293	-32.003.509	-32.630.888	-33.269.611
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-30.568.420	-29.766.069	-31.389.293	-32.003.509	-32.630.888	-33.269.611
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-30.568.420	-29.766.069	-31.389.293	-32.003.509	-32.630.888	-33.269.611
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-81.812	-63.401	-89.621	-90.349	-91.085	-91.827
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-30.650.232	-29.829.470	-31.478.914	-32.093.858	-32.721.973	-33.361.438

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.02.02 Leistungen im stationären Pflegefall

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

Vorbemerkung: Die nachfolgend genannten Ertragspositionen sind stark von den einzelnen Fallgestaltungen abhängig. Die Erträge stehen daher nur mittelbar in Korrelation zur Fallzahl bzw. den zu leistenden Sozialaufwendungen. Die Planung orientiert sich an dem prognostizierten Jahresergebnissen des laufenden Jahres 2018 zzgl. einer Steigerungsrate in der Regel von 2 v.H. Die Ansätze 2019 können dabei nur bedingt mit den teils höheren Ansätzen 2018 verglichen werden. Seit dem 01.01.2017 erfolgt die Bewirtschaftung nach dem Bruttoprinzip. Nach Umstellung der Buchungssystematik wird nunmehr erstmalig für das Planjahr 2019 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Erträge im Jahr 2017 geplant.

782.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz von Leistungen innerhalb von Einrichtungen (ohne Grundsicherung)

(Ansatz 2018: 1.009.000 Euro)

Kostenersatz ist gemäß § 103 SGB XII bei schuldhaftem Verhalten sowie gemäß § 102 SGB XII durch die Erben eines Leistungsberechtigten oder seines Ehegatten zu leisten. Aufwendungsersatz ist gemäß § 19 Absatz 5 SGB XII zu erbringen oder wenn Rückforderungen nach § 50 i.V.m. § 46 ff SGB X gegen Hilfeempfänger aufgrund zu Unrecht erbrachter Leistungen geltend gemacht werden. Guthaben aus Jahres- und Endabrechnungen werden ebenfalls als Aufwendungsersatz vereinnahmt. Seit 2018 wird für jeden Einzelfall eine End- und Jahresabrechnung erstellt. Zum Planungszeitpunkt sind rd.

3.500 Jahres- / Endabrechnungen offen. Die offenen Rechnungen sollen sukzessive in den Jahren 2018 / 2019 ertragswirksam abgebaut werden. Finanzielle Chancen bestehen daher 2019 - bei weiterem Aufbau des Forderungsmanagements - im Bereich der Kostenbeiträge 50.2. Chancenorientiert wurden hierzu 15 v.H. auf die Jahresprognose 2018 aufgeschlagen.

512.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB (ohne Grundsicherung)
(Ansatz 2017: 502.000 Euro)

Aufgrund des Nachrangprinzips in der Sozialhilfe erfolgt unter anderem die Prüfung der unterhaltsrechtlichen Leistungspflicht von Angehörigen (i.d.R. Kindern) der Hilfesuchenden. Die Unterhaltsansprüche des Hilfeempfängers gehen dabei unter den Voraussetzungen des § 94 SGB XII auf den Kreis Unna über.

Bei bestehender Unterhaltspflicht werden die Angehörigen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf Unterhalt in Anspruch genommen, sodass die Höhe der realisierbaren Unterhaltsbeträge vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Verpflichteten abhängt. Die Sätze für den Mindestselbstbehalt der Kinder im Elternunterhalt sind letztmalig zum 01.01.2015 erhöht worden, und zwar auf 1.800 Euro für Alleinstehende bzw. auf 3.240 Euro für Verheiratete (Sog. Familiensockelselbstbehalt). Eine Erhöhung für das Jahr 2018 / 2019 ist derzeit rechtlich nicht vorgesehen. Für das Jahresergebnis 2018 wird daher prognostiziert, dass die übergeleiteten Ansprüche gegen Unterhaltsverpflichtete rd. 100 T€ über dem Niveau des Planansatzes liegen. Im Haushaltsjahr 2018 wurden Unterhaltsfälle mit teils außerordentlich hohem Unterhaltsanspruch festgesetzt. Die für die Berechnung des Haushaltsansatzes 2019 herangezogene Hochrechnung 2018 wurde um diese atypischen Fälle mit hohen Unterhaltszahlungen bereinigt.

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD sieht für die 19. Legislaturperiode künftig vor, auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern erst ab einem Einkommen in Höhe von 100.000 Euro im Jahr zurückzugreifen. Die gesetzlichen Neuregelungen waren zum Planungszeitpunkt nicht bekannt bzw. absehbar, sodass das finanzielle Risiko nicht abschlägig geplant wurde.

22.000 Euro Übergeleitete Ansprüche gegen Dritte (ohne Unterhalt / ohne Grundsicherung)
(Ansatz 2018: 59.300 Euro)

Unter dieser Position sind die Erträge erfasst, die aus einer Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen der Hilfebedürftigen gegen Dritte auf den Sozialhilfeträger resultieren (§ 93 SGB XII). Zivilrechtliche Ansprüche können z.B. gegenüber Arbeitgebern oder Schadensersatzpflichtigen oder auch gegen Verwandte beispielsweise aus Schenkungen oder der Löschung von Wohn- oder Nießbrauchrechten an Wohneigentum bestehen.

Der Ansatz für das Jahr 2019 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2018, zuzüglich einer voraussichtlichen Ertragssteigerung um rund 2 v.H.. Die Hochrechnung berücksichtigt dabei, dass durch die hohe personelle Dynamik und personeller Engpässe weniger Überleitungs- und Festsetzungsbescheide -a ls für 2018 geplant - erlassen werden konnten.

9.000 Euro Kostenerstattung von Trägern sozialer Leistungen (ohne Grundsicherung)
(Ansatz 2018: 8.000 Euro)

Hierbei handelt es sich um die Erstattungsansprüche des Kreises Unna gegen den eigentlich verpflichteten Leistungsträger (u.a. Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Rententräger) z.B. bei vorläufiger Hilfgewährung, bei einem nachträglichen Wegfall der Leistungsverpflichtung oder aufgrund nachrangiger Leistungsverpflichtung oder Unzuständigkeit. Erstattungen des zuständigen Sozialhilfeträgers an den erstangegangenen Träger werden hier ebenfalls bewirtschaftet.

67.000 Euro Rückzahlung gewährter Hilfen (ohne Grundsicherung)
(Ansatz 2018: 140.000 Euro)

Hierbei handelt es sich insbesondere um Tilgungsleistungen sowie um Rückzahlungen von Zinsdiensten bei darlehensweiser Hilfgewährung. Teure Einzelfälle können zu größere Abweichungen des Planansatzes im Vergleich zum Vorjahr führen.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

1.365.700 Euro Bundesbeteiligung an den Kosten der Grundsicherung
(Ansatz 2018: 1.273.700 Euro)

Nach § 46a SGB XII erstattet der Bund seit dem 01.01.2014 100 v.H. der Nettoaufwendungen des laufenden Jahres im Rahmen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII). Der Nettoaufwand ergibt sich dabei aus den Aufwendungen der Grundsicherung (vgl. TEP 015) abzüglich der sonstigen Transfererträge für die Grundsicherung (TEP 003) in Höhe des Planansatzes von 29.300 Euro (2018: 55.300 Euro).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

17.362.000 Euro Sozialhilfeleistungen an natürliche Personen in Einrichtungen:

(Ansatz 2018: 16.313.000 Euro)

Enthalten sind folgende Hilfearten:

14.269.000 Euro	Hilfe zur Pflege vollstationär
141.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär – Kurzzeitpflege
40.000 Euro	Hilfe zur Pflege teilstationär – Tagespflege
742.000 Euro	Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen
520.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen
48.000 Euro	Hilfen zur Gesundheit für LAG-Empfänger
1.395.000 Euro	Grundsicherungsleistungen in Einrichtungen (vgl. TEP 006)
149.000 Euro	Eingliederungshilfe für über 65-jährige in Einrichtungen
10.000 Euro	Blindenhilfe in Einrichtungen
48.000 Euro	Bestattungskosten

Während in den Monaten Januar bis Mai 2017 ein kontinuierlicher Rückgang der Zahlfälle im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege um rd. 3 v.H. zu messen war, nahmen seit Juni die Zahlfälle kontinuierlich gegenüber den Vormonaten zu. Im Vorjahresvergleich sind die Zahlfälle dabei von 1.961 auf 2.006 (04/17->04/18: + 45 Fälle) gestiegen. Hierbei wurden u.a. die „neuen“ pflegerischen Betreuungsleistungen für nicht Pflegeversicherte und Leistungen der Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen für den Personenkreis mit Pflegegrad 2 zunehmend abgerufen. In Korrelation zum Anstieg der Zahlfälle konnte die Anzahl offener Anträge und noch nicht entschiedener Anträge (= Indikator für die zukünftige Arbeitskapazität) weiter von 372 (06/17) auf 315 (04/18) gesenkt werden. Die Rückstände - bedingt durch personelle Engpässe und durch den Umstellungsaufwand mit dem PSG II und III - wurden weiter sukzessive abgebaut. Die damit verbundenen finanziellen Risiken sind - anders als für das Planungsjahr 2018 - nicht mehr als kalkulatorische Wagnisse aufgeschlagen worden.

Zudem sind aufwandsteigernd die durchschnittlichen Entgelte stationärer Einrichtung (=Vergütungssätze) in NRW und im Kreis Unna (=+ 3 v.H. z.B. bei PG 3 im Zeitraum 01/17 bis 01/18) außerordentlich nach Einführung der Pflegestärkungsgesetze im Zeitraum 01/2017 bis 01/2018 gestiegen. Bei einzelnen Pflegeeinrichtungen sind Steigerungen der Vergütungssätze binnen 12 Monaten von bis zu 4,5 v.H. keine Seltenheit.

Letztlich wird ab dem 01.01.2019 die „Vorrangprüfung (individuelles Fallmanagement) -Ambulant vor stationäre Hilfe zur Pflege“ im Rahmen wirkungsorientierter Steuerung für die Pflegegrade 2 und 3 eingeführt. Kalkulatorisch ergeben sich durch die Einführung der Vorrangprüfung und der bedarfsgerechten ambulanten Versorgung von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 und 3 Minderaufwendungen in Höhe von 75 T€ bei der Hilfe zur Pflege vollstationär. (Siehe auch Hinweis der Mehraufwendungen von -25 T€ in 50.02.01)

Im Bereich der Hilfen zur Gesundheit in Einrichtungen wurde überschlägig auf Basis der Vorjahresrechnungen 2017 der Krankenkassen und unter Berücksichtigung von Steigerungen von 55 (05/2016) auf 60 Leistungsberechtigte (05/2018) (+9 v.H.) die voraussichtliche Jahresprognose 2018 ermittelt. Der Ansatz für das Jahr 2019 orientiert sich an dieser Prognose 2018 (480 T€), zuzüglich einer voraussichtlichen Kostensteigerung um rund 8 v.H. aufgrund weiter zu erwartender Fallzahlsteigerungen.

Insgesamt werden die Aufwendungen der stationären Hilfe zur Pflege maßgeblich geprägt von der Entwicklung der Fallzahlen, die in den nächsten 12 Monaten prognostisch steigen werden, sowie von der außerordentlichen Erhöhung der Vergütungssätze. Diese werden nach Einführung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils voraussichtlich weiter in den Jahren 2018 - 2020 steigen, um dem Pflegenotstand und Personalmangel in Einrichtungen zu entgegen. Insgesamt wird für 2019 von einer Kostensteigerung, basierend auf dem voraussichtlichen Jahresergebnis 2018, von einer Spannweite von 2,0 v.H. - 3,5 v.H. ausgegangen. Der Planansatz 2019 wurde risikoorientiert lediglich mit einem Aufschlag von 2 v.H. auf die Jahresprognose 2018 kalkuliert.

15.483.000 Euro sonstige soziale Leistungen

(Ansatz 2018: 15.224.000 Euro)

Im Bereich der Investitionskostenförderung vollstationärer Einrichtungen (Pflegewohngeld) sowie Kurzzeit- und Tagespflege verlaufen die voraussichtlichen Aufwendungen bis 06/2018 gegenüber dem Planansatz 2018 annähernd planmäßig. (-0,003 v.H.)

Rechtsgrundlage für die Investitionskostenförderung sind die §§ 14 ff. Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG), in Kraft getreten am 16.10.2014, sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (APG-DVO), in Kraft getreten am 02.11.2014. Das APG und die APG-DVO haben die „Verordnung über die Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz“ (AmbPfFV) als Rechtsgrundlage abgelöst.

Inwieweit sich die Änderung der Förderbedingungen finanziell auswirken werden, ist derzeit noch nicht kalkulierbar, da die Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 14 des Alten- und Pflegegesetzes übergangsweise für die Jahre 2015 bis 2018 nach den bereits außer Kraft getretenen Vorschriften der Verordnung über die Förderung ambulanter

Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz zu erfolgen hat. Gem. § 35 Abs. 3 der APG DVO hat die Landesregierung die in § 24 festgelegten Berechnungsmaßstäbe für die künftige Förderberechtigung für die Folgejahre im Jahr 2018 überprüft. Rechtliche Änderungen der Anspruchsgrundlage waren zum Planungszeitpunkt z.B. durch Allgemeinverfügung noch nicht bekannt gemacht, sodass diesbezüglich Planungsrisiken bestehen.

Die finanzielle Entwicklung der Investitionskostenförderung für Kurzzeit- und Tagespflege ist insbesondere dadurch geprägt, dass die durchschnittlich monatlich abgerechneten Belegungstage im Jahresvergleich 2017/2018 um 3 v.H. gestiegen sind.

Der Ansatz für das Jahr 2019 orientiert sich am voraussichtlichen Rechnungsergebnis 2018, zuzüglich einer voraussichtlichen Kostensteigerung um rund 2 v.H..

50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Verantw. Personen Schölzel, Janina

Produktgruppenzuordnung

Produktziffer	Produktbezeichnung
---------------	--------------------

50.03.04	Leistungen und Hilfen bei Behinderung
----------	---------------------------------------

50.03.05	Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf
----------	---

50.03.06	Ausbildungsförderung
----------	----------------------

50.03.07	Bildung und Teilhabe
----------	----------------------

Teilergebnisplan 50.03 Teilhabe und Förderleistungen

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	65.739	12.120	133.300	135.900	138.200	141.000
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.848.777	5.286.300	5.112.700	5.219.800	5.321.000	5.422.200
007	Sonstige ordentliche Erträge	92.497	30.789	43.356	43.759	44.166	44.578
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	5.007.014	5.329.409	5.289.556	5.399.659	5.503.566	5.607.978
011	Personalaufwendungen	-1.043.227	-1.089.279	-1.186.911	-1.198.780	-1.210.770	-1.222.878
012	Versorgungsaufwendungen	-152.073	-138.405	-180.982	-182.791	-184.619	-186.465
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.065.466	-975.500	-1.102.500	-1.124.500	-1.146.500	-1.169.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.006	-5.340	-5.500	-5.220	-5.060	-4.830
015	Transferaufwendungen	-10.451.353	-10.802.884	-11.300.100	-11.673.700	-12.070.600	-12.478.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.860.705	-2.877.530	-2.898.600	-3.012.600	-3.131.600	-3.254.600
017	Ordentliche Aufwendungen	-15.577.830	-15.888.938	-16.674.593	-17.197.591	-17.749.149	-18.316.673
018	Ordentliches Ergebnis	-10.570.816	-10.559.529	-11.385.037	-11.797.932	-12.245.583	-12.708.695
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-10.570.816	-10.559.529	-11.385.037	-11.797.932	-12.245.583	-12.708.695
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-10.570.816	-10.559.529	-11.385.037	-11.797.932	-12.245.583	-12.708.695
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-103.079	-103.412	-112.186	-113.081	-113.985	-114.898
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-10.673.895	-10.662.941	-11.497.223	-11.911.013	-12.359.568	-12.823.593

50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		B	
Auftragsgrundlage			
§§ 53 ff. SGB XII, § 97 SGB XII, SGB IX, Delegationssatzung LWL, Empfehlungen des überörtlichen Trägers zum Sozialhilferecht			
Beschreibung			
Gewährung von unterschiedlichen Eingliederungshilfen außerhalb von Einrichtungen			
Allgemeine Ziele			
Verhütung einer drohenden Behinderung, Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, Eingliederung od. Wiedereingliederung von Behinderten in die Gesellschaft, Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, Ausgleich einer bestehenden Behinderung			
Zielgruppen			
Behinderte Kinder, Jugendliche u. Erwachsene oder von einer Behinderung bedrohte Personen, die sich aufgrund fehlender Mittel nicht selbst helfen können			
Erläuterungen			
Behinderte Menschen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe als Pflichtleistungen. Kein Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht, wenn die Behinderung nur vorübergehend oder nicht wesentlich oder beides ist (Kann-Leistung).			
Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder bei einer vorhandenen Behinderung deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern.			
Eingliederungshilfe wird u.a. gewährt in Form von			
- Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder - Heilpädagogischen Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind - Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung - Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie (seit 01.07.2016 in Zuständigkeit des LWL - die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Delegation - Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft - Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,82	3,62	3,99

Kennzahlen 50.03.04 - Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kennzahl	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger:						
Autismusförderung	48	46	59	57	60	60
Sonstige Eingliederungshilfe Leistungen	203	195	198	187	189	191
Pflegekinder	*	*	*	57	60	60
Teilhabe an Bildung	240	337	328	333	338	343
Früherkennung und Frühförderung	799	837	778	877	912	948
Aufwendungen in €:						
Autismusförderung	186.739	201.913	207.761	248.639	367.500	417.000
Sonstige Eingliederungshilfe	304.272	419.577	393.928	439.250	676.800	618.000
Betreuungskosten und Hilfeplanung für Pflegekinder	599.983	992.583	872.535	4.553	0	111.000
Teilhabe an Bildung	2.748.977	3.375.888	4.120.132	5.186.963	5.107.000	5.427.500
Heilpädagogische Maßnahmen	2.428.789	2.543.972	2.845.878	2.744.677	2.731.000	2.915.000

* Daten werden erst ab 2017 erhoben.

Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	62.159	4.620	119.000	121.300	123.300	125.800
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	78.785	7.214	22.910	23.139	23.370	23.604
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	140.944	11.834	141.910	144.439	146.670	149.404
011	Personalaufwendungen	-171.488	-168.324	-285.963	-288.822	-291.711	-294.628
012	Versorgungsaufwendungen	-45.401	-38.716	-49.021	-49.511	-50.006	-50.506
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-500	-500	-500	-500	-500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-1.620	-1.590	-1.180	-590	-430	-430
015	Transferaufwendungen	-9.284.082	-9.643.384	-10.166.000	-10.504.000	-10.863.000	-11.232.000
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.445	-6.100	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
017	Ordentliche Aufwendungen	-9.504.035	-9.858.614	-10.517.664	-10.858.423	-11.220.647	-11.593.064
018	Ordentliches Ergebnis	-9.363.091	-9.846.780	-10.375.754	-10.713.984	-11.073.977	-11.443.660
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-9.363.091	-9.846.780	-10.375.754	-10.713.984	-11.073.977	-11.443.660
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-9.363.091	-9.846.780	-10.375.754	-10.713.984	-11.073.977	-11.443.660
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-18.562	-16.958	-21.785	-21.965	-22.147	-22.331
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-9.381.653	-9.863.738	-10.397.539	-10.735.949	-11.096.124	-11.465.991

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

69.500 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz

49.500 Euro Leistungen von Sozialleistungsträgern (Eingliederungshilfe)

(Ansatz 2018: 4.620 Euro)

Die deutliche Erhöhung der Ansätze ist auf eine Umstellung des Buchungsverhaltens zurück zu führen. Wurden zuvor Gutschriften und Erträge gebucht, wird seit 2018 rein nach dem Bruttoprinzip verfahren und bei einer Rückerstattung von erbrachten Leistungen, sowohl durch Leistungsanbieter und Hilfeempfänger, als auch anderen Leistungsträgern ein Ertrag gebucht. Gutschriften und Erträge haben sich in den letzten Jahren um ca. 10% erhöht. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass Abschläge vereinbart, dann aber Leistungen bei diesen Anbietern nicht in dem Maße in Anspruch genommen wurden, oder aber Kostenerstattung bei anderen Trägern geltend gemacht werden kann.

Bis zum 31.05.2018 wurden bereits ca. 45.000 Euro an Erträgen gebucht, so dass die Hochrechnung für 2018 bereits Erträge in Höhe von 108.000 Euro ergibt.

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.04 Leistungen und Hilfen bei Behinderung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

677.500 Euro Zuschüsse für laufende Zwecke, davon:
(Ansatz 2018: 660.000 Euro)

115.000 Euro Zuschuss zum Behindertenfahrdienst
(Ansatz 2018: 115.000 Euro)

65.000 Euro Zuschuss Sozialpädiatrisches Zentrum Königsborn
(Ansatz 2018: 65.000 Euro)

Durch Abschluss einer Vereinbarung zur Bezuschussung des SPZ Königsborn mit einer Laufzeit bis zum 30.06.2010 konnte der Zuschuss auf jährlich 65.000 Euro festgeschrieben werden. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2020.

497.500 Euro Kontaktstellenförderung
(Ansatz 2018: 489.584 Euro)

Um psychisch kranken Menschen im Kreis Unna die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und somit sozialer Isolation und Vereinbarung entgegenzuwirken, finanziert der Kreis Unna in seinem Bereich 4 Kontakt- und Beratungsstellen.

Mit den Kontaktstellen wurde am 06.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 je eine Vereinbarung zur Finanzierung der Kontakt- und Beratungsstellen mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2022 geschlossen. Die darin festgelegte Fördersumme richtet sich nach den jeweilig aktuellen Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten), sowie Mietkosten. Diese Kosten haben sich in den letzten Jahren um durchschnittlich etwa 2 % erhöht. Die Personalkostenstandardwerte für 2019 liegen allerdings noch nicht vor.

9.488.500 Euro Sozialleistungen, davon:
(Ansatz 2018: 8.973.800 Euro)

417.000 Euro Autismusförderung
(Ansatz 2018: Leistungen 367.500 Euro)

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die unter tiefgreifenden Entwicklungsstörungen in Form von Autismus-Spektrum-Störungen leiden, können zu Lasten des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe Fördermaßnahmen in einer Autismusambulanz oder einem Autismus-Therapie-Zentrum erhalten. Im Jahr 2017 wurden diese Leistungen in 57 Fällen (59 Fälle im Jahr 2016) mit einem Kostenvolumen von rund 249.000 Euro erbracht. Im Jahr 2016 betrugen die Aufwendungen noch rund 208.000 Euro. Seit 2014 hat sich eine Fallzahlensteigerung im Durchschnitt von ca. 7 % ergeben, die Aufwendungen haben sich um durchschnittlich 10 % erhöht. Damit ist auch für 2019 eine weitere Steigerung zu erwarten.

5.427.500 Euro Hilfen zur angemessenen Schulbildung außerhalb v. Einrichtungen
(Ansatz 2018: 5.107.000 Euro)

Zu den Hilfen zur angemessenen Schulbildung zählen neben der Übernahme von behinderungsbedingten Mehraufwendungen bei Klassenfahrten und im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmende Kosten der Schülerbeförderung insbesondere die Übernahme der Kosten für Schulbegleiter. Im letztgenannten Bereich sind seit einigen Jahren kontinuierliche Fall- und Kostensteigerungen zu verzeichnen, wobei dieser Trend nicht nur im Kreis Unna sondern sowohl landes- als auch bundesweit festzustellen ist. Hinzu kommt, dass auf der Grundlage der UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte behinderter Menschen vorgesehen ist, behinderten Schülern im Sinne einer Inklusion den Zugang zu den Regelschulen zu ermöglichen.

Die Fallzahl und Kostenentwicklung stellt sich seit dem Jahr 2014 wie folgt dar:

Jahr	Fallzahl	Steigerung zum Vorjahr	Aufwand inkl. Klassenfahrten und Schülerbeförderung	Steigerung zum Vorjahr
2014	240	7,62 %	2.748.977 Euro	26,67 %
2015	337	40,42 %	3.375.888 Euro	22,81 %
2016	328	-2,67 %	4.120.592 Euro	22,01 %
2017	333	1,52 %	5.120.323 Euro	25,36 %

Die Fallzahlenentwicklung bei den Anträgen scheint langsam zu stagnieren.

Allerdings sind die Vergütungssätze zum 01.07.2018 von 20,90 Euro/Std. auf 21,14 Euro/Std. für sogenannte Nichtfachkräfte und von 27,78 Euro/je Std. auf 28,11 Euro/je Std. für den Einsatz einer Fachkraft angehoben. Darin ist auch ein Aufschlag von 5 % für durchschnittliche krankheitsbedingte Ausfallzeiten der Schüler/-innen enthalten. Diese Regelung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen. Die Vergütungssätze werden entsprechend ihrer Bemessungsgrundlage jährlich angepasst. In den letzten Jahren haben sich die Vergütungssätze im Mittelwert um 3,2 % erhöht. Ohne die Berücksichtigung einer weiteren Fallzahlsteigerung ist im Haushaltsjahr 2019 von einem erneuten Mehraufwand von ca. 307.000 Euro auszugehen.

Das Projekt „SchubiKu“ hat zum Schuljahr 2018/2019 erste Poollösungen zur Folge, aus denen sich Einsparungen und vor allem Synergien ergeben können. Nach dem ersten halben Jahr wird es hierzu eine Evaluation geben, in der auch die finanziellen Auswirkungen genauer betrachtet werden sollen.

In den einzelnen Modellprojekten wird anhand der einzelnen Bedarfe der Kinder ein Gesamtstundenumfang bemessen und auf die einzelnen Träger aufgeteilt. Dabei werden auch die verschiedenen Vergütungssätze der einzelnen am Pool beteiligten Träger miteinander verglichen und daran ein einheitlicher Vergütungssatz für die Nichtfachkraft und für die Fachkraft ermittelt. Die Vergütungssätze weichen daher von den obigen ab.

Synergien entstehen außerdem durch eine Verselbstständigung der Kinder, deren Bedarfe im Pool gedeckt werden, wodurch Kinder mit geringen Bedarfen aufgefangen oder präventiv mit einbezogen werden können, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss. Dazu werden jedoch die vollen 40 Schulwochen ohne Berücksichtigung von krankheitsbedingten Ausfallzeiten einzelner Kinder durch bezahlt.

618.000 Euro Sonstige Eingliederungshilfe (Ansatz 2018: 676.800 Euro)

Die sonstige Eingliederungshilfe umfasst alle Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für behinderte und von wesentlicher Behinderung bedrohter Menschen. Ein wesentlicher Anteil dieser Leistungen bezieht sich auf die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Sonstige Teilhabeleistungen umfassen vor allem die behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum und die Anschaffung von Hilfsmitteln.

Die Fallzahlen dieser Leistungen haben sich seit dem Jahr 2013 wie folgt entwickelt:

Leistungen	2013	2014	2015	2016	2017
Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	119	116	137	159	144
Sonstige Teilhabeleistungen (z.B. Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten, behindertengerechte Umgestaltung von Wohnraum, Hilfsmittel, etc.)	63	87	58	39	43
insgesamt	182	203	195	195	187

Die Fallzahlen sind seit 2014 zwar leicht gesunken, jedoch ist durch die höhere Bekanntheit durch das BTHG und die dort bessere Verankerung der Beratung davon auszugehen, dass die Fallzahlen gerade in diesem Bereich erneut steigen werden.

Der Gesamtaufwand der Leistungen lag im Jahr 2016 bei rund 394.000 Euro, im Jahr 2017 bei ca. 439.000 Euro. Aufgrund der bereits bewilligten Leistungen ist mit einem Jahresergebnis 2018 von rund 588.000 Euro zu rechnen. Dabei haben einzelne Anträge im Bereich von Hilfsmitteln und wohnraumgestaltenden Maßnahmen in der Regel hohe Auszahlungssummen zur Folge.

Zu berücksichtigen ist hier auch, dass die Vergütungssätze für die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zum 01.07.2018 von 19,90 Euro/je Std. auf 20,13 Euro/je Std. angehoben worden sind und auch zum 01.07.2019 mit einer erneuten Anhebung der Vergütungssätze zu rechnen ist. Da die Gesamtaufwendungen in diesem Bereich in den letzten Jahren deutlich unter 500.000 Euro lagen und die Hochrechnung für das Jahr 2018 im Endergebnis rund 588.000 Euro beträgt, fällt der Haushaltsansatz für 2019 um 58.800 Euro geringer aus als im Vorjahr. Dabei wurde das Ergebnis der Hochrechnung mit einem Aufschlag von 5 % weiter berechnet, welcher sich aus den Steigerungen der Aufwendungen in den letzten Jahren ergibt.

2.915.000 Euro Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder (Ansatz 2018: 2.731.000 Euro)

Seit dem 01.01.2018 werden die Leistungen für heilpädagogische Maßnahmen für Kinder auf drei verschiedene Produktleistungen verteilt. Die Leistungen in der Frühförderstelle werden nun gemeinsam mit den Leistungen in anderen Frühförderpraxen abgebildet, während die Annexeleistungen der Frühförderstelle und der Fahrdienst nach Vorschlag durch die Rechnungsprüfung gesondert aufgeführt werden.

Die zum 01.04.2016 abgeschlossene Leistungsvereinbarung mit der Frühförderstelle beinhaltet eine Bemessungsgrundlage für die Vergütungssätze Leistungen der Frühförderstelle. Die Vergütungssätze orientieren sich nunmehr an den Vergütungsempfehlungen des Bundesverbandes der Heilpädagogen e.V.(BHP) . Darüber hinaus wurde die Dauer einer Fördereinheit sowie auch die Anzahl der jährlich zu erbringenden Einheiten leicht abgesenkt. Annexleistungen werden über die erbrachten Förderleistungen am Kind mit berechnet.

Neben der Frühförderstelle sind auch viele andere Praxen im BHP organisiert. Dieser erhöht die Vergütungssätze etwa alle zwei Jahr, so dass auch in diesem Jahr mit einer Vergütungssteigerung zu rechnen ist.

Daneben steigt auch die Fallzahl kontinuierlich an. Die Fallzahlentwicklung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Fallzahlen	756	799	837	778	877

Für das Haushaltsjahr 2019 ist in Folge der Fallzahlentwicklung mit einem erneuten Anstieg der Aufwendungen zu rechnen.

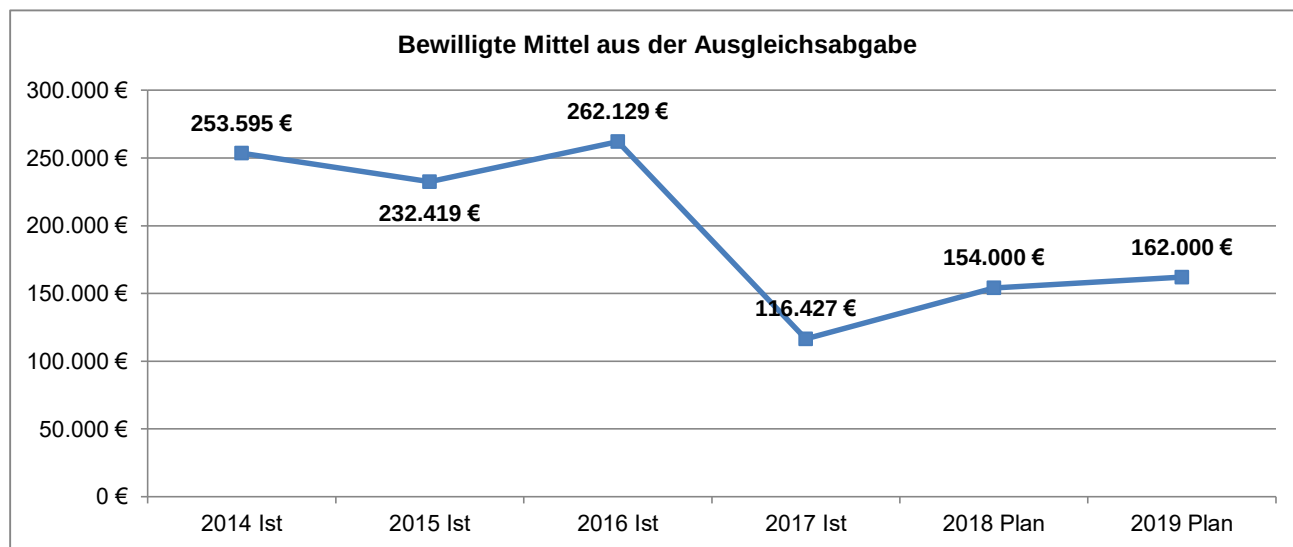
111.000 Euro Leistungen für Pflegekinder (Ansatz 2018: 0 Euro)

Mit Inkrafttreten des Inklusionsstärkungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum 01.07.2016 wurde auch das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII geändert. Die bisherige Zuständigkeit für behinderte Kinder in Pflegefamilien gem. § 54 Abs. 3 SGB XII wurde vom örtlichen Sozialhilfeträger auf den überörtlichen Träger übertragen. Somit ist für das Haushaltsjahr 2018 kein Ansatz geplant worden. Der Landschaftsverband übernimmt jedoch nur die reinen Kosten für die Leistungen am Pflegekind, nicht jedoch anfallende Kosten für die Hilfeplanung und die Betreuung der Pflegefamilie. Darüber wurden im Jahr 2014 Verfahrensregelungen mit den Jugendämtern getroffen, welche pro Pflegekind eine monatliche Fallpauschale (zurzeit 216 €) sowie eine Pauschale für das jährliche Hilfeplangespräch enthalten. Diese werden für die 34 Pflegekinder zurzeit in Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers abgerechnet. Allerdings werden diese durch den Jugendhilfeträger im Rahmen von Kostenerstattungen geltend gemacht und nicht vorschüssig angewiesen. Kostenerstattungen werden zum Teil noch immer rückwirkend zum 01.07.2016 geltend gemacht. Die Hochrechnung zum Jahresende liegt bei rund 103.000 Euro. In den letzten Jahren ist die Fallpauschale zudem um ca. 3 % angestiegen, so dass für 2019 mit einem Planansatz in Höhe von 111.000 Euro zu rechnen ist.

50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen		
Klassifizierung	B		
Auftragsgrundlage			
SGB IX			
Beschreibung			
Beratung und Unterstützung bei Aufgaben nach dem SGB IX, Kündigungsschutz, Gewährung von Geldleistungen			
Allgemeine Ziele			
Vermeidung und Beseitigung von Nachteilen schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben			
Zielgruppen			
Arbeitgeber, Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf und deren Vertreter			
Erläuterungen			
Dieses Produkt beinhaltet die Hilfen für Schwerbehinderte im Arbeitsleben, Kündigungsschutzverfahren, Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben und fachliche Beratung. Hilfen für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben Für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben werden durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna folgende Schwerpunktaufgaben erbracht: Kündigungsschutzverfahren: Schwerbehinderte Menschen sind in besonderem Maß vor Kündigungen geschützt, weil sie es schwerer als andere Arbeitnehmer haben, wieder eine Beschäftigung zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann nach dem SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zustimmt. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf des Kreises Unna verantwortlich. Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben: Persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen, die auch an Arbeitgeber gewährt werden können, sollen den Arbeitsplatz eines schwerbehinderten Menschen sichern helfen, z.B. durch - Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen - Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes - Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsbedingten Wohnung - Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit - oder an Arbeitgeber, insbesondere durch - Hilfen zur Ausstattung bzw. zur Umgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit technischen Arbeitshilfen Fachliche Beratung: Durch eine Vielzahl von Wohnungs- und Betriebsbesuchen und die Teilnahme an Schwerbehindertenversammlungen werden Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen einschließlich der Schwerbehinderten- und Mitarbeitervertretungen umfassend durch die Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf i. S. von Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung informiert und beraten.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	2,96	2,96	2,71

Kennzahlen 50.03.05 - Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kennzahl	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan
Kündigungsschutzverfahren - Anzahl der Kündigungen	121	113	132	88	93	98
Besuche in der Wohnung	3	1	0	0	0	0
Betriebsbesuche	102	108	87	122	110	116
Besuchte Schwerbehindertenversammlungen	3	6	3	2	2	2
Teilnahme an Präventionsverfahren	15	8	3	3	3	3
Teilnahme an Verfahren der betrieblichen Wiedereingliederung	7	9	15	9	9	9



Teilergebnisplan 50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	55.897	57.000	58.200	59.300	60.500	61.700
007	Sonstige ordentliche Erträge	1.849	4.890	1.112	1.123	1.134	1.145
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	57.746	61.890	59.312	60.423	61.634	62.845
011	Personalaufwendungen	-199.699	-214.271	-204.489	-206.534	-208.600	-210.687
012	Versorgungsaufwendungen	-24.133	-26.245	-8.412	-8.496	-8.581	-8.667
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen						
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.352	-4.830	-3.800	-3.800	-3.800	-3.800
017	Ordentliche Aufwendungen	-225.184	-245.346	-216.701	-218.830	-220.981	-223.154
018	Ordentliches Ergebnis	-167.439	-183.456	-157.389	-158.407	-159.347	-160.309
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-167.439	-183.456	-157.389	-158.407	-159.347	-160.309
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-167.439	-183.456	-157.389	-158.407	-159.347	-160.309
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-13.456	-15.286	-14.339	-14.470	-14.603	-14.737
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-180.895	-198.742	-171.728	-172.877	-173.950	-175.046

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.05 Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

58.200 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung von Städten und Gemeinden (GV)
(Ansatz 2018: 57.000 Euro)

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 13.07.2006 hat die Stadt Unna dem Kreis Unna die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf übertragen. Die Aufgaben werden mit 65 % einer Vollzeitstelle wahrgenommen. Die Stadt Unna erstattet dem Kreis Unna die Arbeitsplatzkosten (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) für die Aufgabenwahrnehmung jeweils zum 01.10. des Folgejahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Personalkostenstandardwerte des Vorjahres, welche sich in den letzten Jahren um im Durchschnitt 2% gesteigert haben.

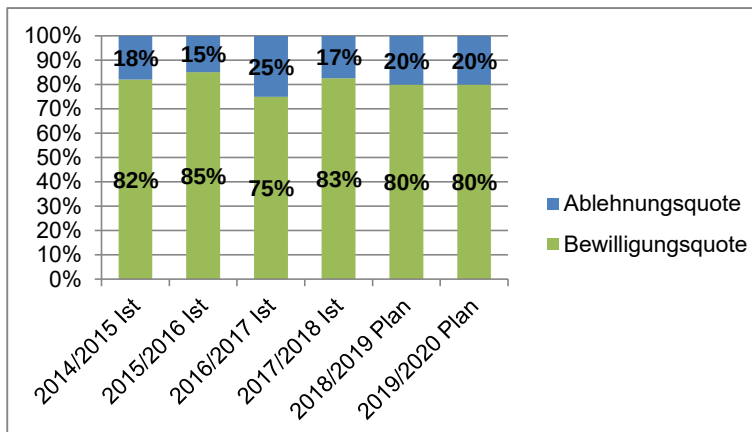
50.03.06 Ausbildungsförderung			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit		Teilhabe- und Förderleistungen	
Klassifizierung		A	
Auftragsgrundlage			
Bundesausbildungsförderungsgesetz			
Beschreibung			
Gewährung von Ausbildungsförderung nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften			
Allgemeine Ziele			
Gewährleistung individueller Ausbildungsförderung entsprechend der Neigung, Eignung und Leistung			
Zielgruppen			
Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen			
Erläuterungen			
Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Damit wird dem Einzelnen -selbst wenn die wirtschaftliche Situation seiner Familie dies nicht gestattet- die Ausbildung ermöglicht, für die er sich nach seinen Interessen und Fähigkeiten entschieden hat. Ausbildungsförderung kann gewährt werden für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, wenn der Schüler nicht bei den Eltern wohnt und notwendig auswärtig untergebracht ist: - Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, - Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, - Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, - Höheren Fachschulen, Akademien, Hochschulen.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,07	5,07	5,07

Kennzahlen 50.03.06 - Ausbildungsförderung

Kennzahl	2014/2015 Ist	2015/2016 Ist	2016/2017 Ist	2017/2018 Ist	2018/2019 Plan	2019/2020 Plan
Anträge auf BaföG	1.558	1.564	1.080	1.173	1.500	1.500
Bewilligungen	1.278	1.331	809	969	1.200	1.200
Fördersumme in TE	3.031	2.944	2.501	2.847	2.850	2.850
Änderungen, Einstellungen, etc. (lfd. Fälle)	1.807	1.894	1.881	1.723	1.800	1.800
Klagen, Abhilfeprüfungen n. § 44 SGB X, Anträge n.	36	22	24	28	25	25
Rückforderungen, Stundungen	224	233	235	273	275	275

Bewilligungs- u. Ablehnungsquote BaföG

Die Bewilligungs- und Ablehnungsquote zeigen, wie viel Prozent der Anträge im Haushaltsjahr positiv bzw. negativ beschieden wurden.



Teilergebnisplan 50.03.06 Ausbildungsförderung

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		200	200	200	200	200
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
007	Sonstige ordentliche Erträge	4.939	14.856	11.137	11.218	11.300	11.383
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	4.939	15.056	11.337	11.418	11.500	11.583
011	Personalaufwendungen	-298.020	-299.425	-303.588	-306.624	-309.691	-312.787
012	Versorgungsaufwendungen	-57.900	-52.896	-61.548	-62.163	-62.785	-63.413
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
014	Bilanzielle Abschreibungen	-970	-930	-870	-870	-870	-870
015	Transferaufwendungen						
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-9.244	-6.500	-10.300	-10.300	-10.300	-10.300
017	Ordentliche Aufwendungen	-366.134	-359.751	-376.306	-379.957	-383.646	-387.370
018	Ordentliches Ergebnis	-361.195	-344.695	-364.969	-368.539	-372.146	-375.787
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-361.195	-344.695	-364.969	-368.539	-372.146	-375.787
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-361.195	-344.695	-364.969	-368.539	-372.146	-375.787
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-34.528	-34.112	-37.089	-37.399	-37.712	-38.028
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-395.723	-378.807	-402.058	-405.938	-409.858	-413.815

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.06 Ausbildungsförderung

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

200 Euro Verwaltungsgebühren
(Ansatz 2018: 200 Euro)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 007

1.000 Euro Verwarnungs- und Bußgelder
(Ansatz 2018: 1.000 Euro)

2.000 Euro Zwangsgelder
(Ansatz 2018: 4.000 Euro)

50.03.07 Bildung und Teilhabe	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Teilhabe- und Förderleistungen
Klassifizierung	A
Auftragsgrundlage	
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011	
Beschreibung	
Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	
Allgemeine Ziele	
Erhöhung der Bildungschancen für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben und Lernen in der Schule und in der Kindertageseinrichtung, Verbesserung der Chancen auf Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, verbesserte Übergänge Schule/Beruf, Teilhabe in der Freizeit am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft	
Zielgruppen	
Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz, Asylbewerberleistungsgesetz, Delegationssatzung, Vereinbarung mit den Kommunen zur interkommunalen Zusammenarbeit, Härtefallfonds "Alle Kinder essen mit", Kreistagsbeschluss vom 28.06.2011	
Erläuterungen	
Folgende Leistungen sind für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler sowie Kinder im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets vorgesehen: - Schulbedarf Für den persönlichen Schulbedarf wird zu Beginn eines Schulhalbjahres ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt. Zum 01. August fließt ein Betrag in Höhe von 70 Euro und zum 01. Februar in Höhe von 30 Euro. - Ausflüge und Klassenfahrten Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und für eintägige Ausflüge übernommen. Kinder in Kindertagesstätten haben ebenfalls einen Anspruch auf Kostenübernahme für Tagesausflüge oder mehrtägige Fahrten. - Lernförderung Wenn das Erreichen des Lernziels, d.h. die Versetzung in die nächste Klassenstufe oder der angestrebte Schulabschluss, gefährdet ist oder das Erreichen eines höheren Lernniveaus zur Verbesserung der Chancen am Ausbildungsmarkt erforderlich ist, kommt außerschulischer Nachhilfeunterricht in Frage. Die Notwendigkeit der Lernförderung ist von der Schule ausdrücklich zu bestätigen. - Mittagsverpflegung in Schule und Kita Erbracht wird ein Zuschuss zu den Kosten an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Eigenanteil der Eltern liegt bei 1 Euro pro Tag. - Schülerbeförderung In Nordrhein-Westfalen werden Schülerfahrkosten vorrangig nach der Schülerfahrkostenverordnung erstattet. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für diesen Zweck sind stets nachrangig. Seit August 2013 ist ein Eigenanteil von 5 Euro zu berücksichtigen. Im Übrigen können Schülerinnen und Schüler ab der 5. Klasse in weiten Teilen des Kreises Unna mit dem ausgesprochen günstigen FlashTicket plus beliebig oft zur Schule und in der Freizeit fahren. Die Kosten können anteilig mit Ausnahme des Eigenanteiles übernommen werden.	

50.03.07 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

- Soziale und kulturelle Teilhabe

Damit sich Kinder und Jugendliche in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integrieren können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung im Wert von 10 Euro an den Anbieter erbracht. Diese Leistung kann - auch als Ansparbetrag - für Mitgliedsbeiträge im Fußballverein, einem sonstigen Sportverein, für Musikunterricht, angeleitete Museumsbesuche oder Ferienfreizeiten eingesetzt werden. Darüber hinaus können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie in Zusammenhang mit der Teilnahme an den vorgenannten Aktivitäten stehen und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Damit kann die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unterstützt werden, die in Verbindung mit einer Teilnahme an den genannten Aktivitäten stehen (z.B. Kauf von Sportausrüstung für den Verein).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	5,81	5,94	6,69

Kennzahlen 50.03.07 - Bildung und Teilhabe

Kennzahl	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan
Anzahl der Hilfeempfänger nach:						
3. Kap. SGB XII	96	117	124	111	118	125
4. Kap. SGB XII	12	11	10	22	25	28
AsylbLG	152	702	1.217	1.095	1.050	1.008
WoGG	3.850	3.489	3.726	4.249	4.419	4.596
KiZ	387	371	264	235	226	217
Aufwendungen in € nach:						
3. Kap. SGB XII	23.173	26.888	33.240	28.447	30.000	18.800
4. Kap. SGB XII	341	1.534	1.063	3.434	4.500	5.000
SGB II	2.857.000	2.585.494	2.665.621	2.845.480	2.850.000	2.857.000
AsylbLG	31.819	81.870	210.913	161.217	215.000	117.000
WoGG	830.564	791.914	850.402	940.060	850.000	958.000

Teilergebnisplan 50.03.07 Bildung und Teilhabe

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
003	Sonstige Transfererträge	3.580	7.500	14.300	14.600	14.900	15.200
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.792.880	5.229.300	5.054.500	5.160.500	5.260.500	5.360.500
007	Sonstige ordentliche Erträge	6.925	3.829	8.197	8.279	8.362	8.446
008	Aktivierteneigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	4.803.385	5.240.629	5.076.997	5.183.379	5.283.762	5.384.146
011	Personalaufwendungen	-374.020	-407.259	-392.871	-396.800	-400.768	-404.776
012	Versorgungsaufwendungen	-24.639	-20.548	-62.001	-62.621	-63.247	-63.879
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.065.466	-975.000	-1.102.000	-1.124.000	-1.146.000	-1.169.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-2.417	-2.820	-3.450	-3.760	-3.760	-3.530
015	Transferaufwendungen	-1.167.271	-1.159.500	-1.134.100	-1.169.700	-1.207.600	-1.246.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.848.664	-2.860.100	-2.869.500	-2.983.500	-3.102.500	-3.225.500
017	Ordentliche Aufwendungen	-5.482.476	-5.425.227	-5.563.922	-5.740.381	-5.923.875	-6.113.085
018	Ordentliches Ergebnis	-679.091	-184.598	-486.925	-557.002	-640.113	-728.939
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-679.091	-184.598	-486.925	-557.002	-640.113	-728.939
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-679.091	-184.598	-486.925	-557.002	-640.113	-728.939
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-36.532	-37.056	-38.973	-39.247	-39.523	-39.802
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-715.623	-221.654	-525.898	-596.249	-679.636	-768.741

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.03.07 Bildung und Teilhabe

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 003

14.000 Euro Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz (Ansatz 2018: 0 Euro)

Die deutliche Erhöhung der Ansätze ist auf eine Umstellung des Buchungsverhaltens zurück zu führen. Wurden zuvor Gutschriften und Erträge gebucht, wird seit 2018 rein nach dem Bruttoprinzip verfahren und bei einer Rückerstattung von erbrachten Leistungen, sowohl durch Leistungsanbieter und Hilfeempfänger, als auch anderer Leistungsträger ein Ertrag gebucht. Erträge sind daher unter anderem dadurch bedingt, dass Pauschalzahlungen zum Monatsersten vereinbart, dann aber Leistungen nicht in Anspruch genommen wurden, oder aber Kostenerstattung bei anderen Trägern - hauptsächlich dem Jobcenter bei einem Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II - geltend gemacht werden kann.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

5.054.000 Euro Leistungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für Arbeitsuchende - § 22 SGB II (Ansatz 2018: 5.228.000 Euro)

Zum 01.01.2011 wurde das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen zur Teilhabe an Bildung und am sozialen und kulturellen Leben eingeführt. Zur Deckung der Aufwendungen dieses Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Bund die Höhe der Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neu festgesetzt.

Nach § 46 Abs. 6 SGB II beteiligt sich der Bund mit insgesamt 27,6 % an den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach der Protokollerklärung des Vermittlungsausschusses des Deutschen Bundestages und Bundesrates vom 23.02.2011 entfallen davon 1,2 % zweckgebunden auf die Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaketes (1.064.000 Euro).

Hinsichtlich der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird einmal im Jahr das förmliche Verfahren zur Revision durchgeführt. Daraus folgend wurde die Beteiligung an den reinen Aufwendungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Leistungsempfänger nach dem SGB II und nach dem BKGG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) mit der Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2017 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2017 – BBFestV 2017) auf 4,4 % der laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II festgelegt. Im Zusammenhang mit der am 29.09.2018 in Kraft getretenen BBFestV 2018 wird die BuT-Beteiligungsquote für NRW rückwirkend für das Jahr 2018 und vorläufig für das Jahr 2019 auf 4,5 % angepasst.

Gemäß § 6a Abs. 2 Satz 1 AG-SGB II NRW erfolgt eine Weiterleitung der dem Land NRW vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) des jeweiligen Vorjahres. Der Anteil des Kreises Unna für das Jahr 2017 wurde danach auf 2,028476763935000 % festgesetzt. Diese Festsetzung wirkt im Jahr 2018 zunächst fort. Der prozentuale Anteil des Kreises Unna an der Leistungsbeteiligung für das Jahr 2018 ist zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen noch nicht bekannt. Für die Plandaten wird von daher zunächst auf den Planwert der laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung (vgl. Position 016 im Produkt 50.01.02) nach dem SGB II und dem voraussichtlichen landesspezifischen Wert für NRW für 2019 abgestellt (4,5 %). Hieraus resultiert eine Leistungsbeteiligung des Bundes in Höhe von voraussichtlich rd. 3.990.000 Euro.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 013

1.102.000 Euro Kommunalen Finanzierungsanteil an den Kosten des Jobcenters (Ansatz 2018: 975.000 Euro)

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erfolgte in erforderlichem Maße eine Aufstockung des Personals im Jobcenter zur Bearbeitung der entsprechenden Anträge. Zum 01.04.2011 wurde in diesem Zusammenhang der Kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Kosten des Jobcenters von bisher 12,6% auf 15,2% erhöht. Von diesem KFA entfallen damit 2,6% auf die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes stehen. Der auf dieses Produkt entfallene Anteil des KFA entspricht damit 17,11% der vom Jobcenter abgerechneten Aufwendungen (siehe hierzu auch Ausführungen zur Position 013 im Produkt 50.01.02).

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015

1.134.100 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe (Ansatz 2017: 1.142.500 Euro)

Unter dieser Position sind die Kosten für die einzelnen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), von Kinderzuschlag sowie von Wohngeld abgebildet. Mit der Änderung des AsylbLG zum 01.03.2015 haben nunmehr alle Asylbewerber unmittelbar Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Zuvor standen diese Leistungen nur den Empfängern von Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsempfängern) zu. Mit der Gewährung der Leistungen an die Asylbewerber haben die Städte und Gemeinden im Kreis Unna den Kreis Unna im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beauftragt, die nach der vorgenannten Gesetzesänderung neu gefasst wurde. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht keine Erstattung der Aufwendungen für Asylbewerber durch die Städte und Gemeinden vor. Vielmehr werden diese durch die allgemeine Kreisumlage finanziert.

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden folgende Leistungen gewährt:

- Schulbedarf
- 100 Euro je Schuljahr zur Anschaffung notwendiger Schulbedarfsartikel (z.B. Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Schultasche, Sportzeug, etc.)
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten/Ausflüge und Tagesausflüge von Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Schülerfahrkosten, soweit diese erforderlich sind und nicht von Dritten getragen werden
- Lernförderung
- Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen
- Soziale und kulturelle Teilhabe (10 Euro je Monat je Kind)

Für die genannten Leistungsgruppen werden unter Berücksichtigung der im Jahr 2017 sowie in den ersten 5 Monaten des

Jahres 2018 tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich die nachfolgenden Kosten anfallen. Bei der Kostenkalkulation sind nunmehr sinkende Kosten durch eine sinkende Anzahl der leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG einkalkuliert. Die Personenzahlen (einschließlich der Leistungen für Schulbedarfe) haben sich wie folgt entwickelt:

Grundleistung	2014	2015	2016	2017
Hilfe zum Lebensunterhalt	96	117	124	111
Grundsicherung	12	11	10	22
Wohngeld	3.850	3.489	3.723	4.249
Kinderzuschlag	387	371	264	235
<u>Leistungen nach dem AsylbLG</u>	<u>152</u>	<u>702</u>	<u>1.217</u>	<u>1.095</u>
Gesamt	4.497	4.690	5.338	5.712

Sowohl im Bereich des Kinderzuschlags, als auch bei den leistungsberechtigten Personen nach dem AsylbLG lässt sich eine sinkende Anzahl an leistungsberechtigten Personen erkennen. Kinderzuschlag wird in einigen Fällen parallel zum Wohngeldanspruch gewährt. Aus Gründen des längeren Bewilligungszeitraumes und des damit einhergehenden größeren Budgets für die soziale und kulturelle Teilhabe wird in solchen Fällen grundsätzlich Wohngeld als Grundleistung für den Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket zugrunde gelegt.

Für das Jahr 2018 sind insgesamt 25 Auszahlungsläufe geplant, von denen bis zur Haushaltsplanung bereits 11 erfolgt sind. Anhand der Hochrechnung auf 25 Auszahlungsläufe erkennbar, dass die Ansätze für das Haushaltsjahr 2018 teilweise deutlich unterschritten werden. Dabei ist der Schulbedarf für den August noch nicht in der Hochrechnung berücksichtigt, was zu einer großen Unschärfe führen kann. Vom jetzigen Zeitpunkt ist jedoch von etwas geringeren Aufwendungen als im Vorjahr auszugehen.

Für das Jahr 2019 wird anhand der Personenzahl- und Aufwandsentwicklung wie folgt geplant:

18.800 Euro für Leistungsempfänger nach dem 3. Kapitel SGB XII
5.000 Euro für Leistungsempfänger nach dem 4. Kapitel SGB XII
117.000 Euro für Asylbewerber
958.000 Euro für Wohngeldempfänger
35.300 Euro für Empfänger von Kinderzuschlag
1.134.100 Euro insgesamt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

2.857.000 Euro Leistungen für Bildung und Teilhabe an SGB II-Leistungsempfänger (Ansatz 2018: 2.850.000 Euro)

Leistungen der Bildung und Teilhabe an Empfänger von SGB II-Leistungen werden vom Jobcenter des Kreises Unna gewährt und mit dem Kreis Unna abgerechnet. Bezüglich der Höhe der zu erwartenden Aufwendungen wird auf das unter Position 015 aufgeführte Leistungsspektrum verwiesen. Der Kalkulation für das Jahr 2019 liegen ebenfalls die tatsächlichen Aufwendungen für das Jahr 2017 sowie der ersten 5 Monate des Jahres 2018 zugrunde. Auch die Personenzahlen haben sich von 4.090 im Jahr 2016 auf 4.561 im Jahr 2017 erhöht. Es ist daher von einer weiteren Steigerung auszugehen. Im Ergebnis fällt auch der Ansatz etwas höher als der des Vorjahres aus.

50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts	
Kreis Unna	
Verantw. Personen	Gregor Spieker
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.04.01	Schwerbehindertenangelegenheiten

Teilergebnisplan 50.04 Aufgaben des Schwerbehindertenrechts

Kreis Unna

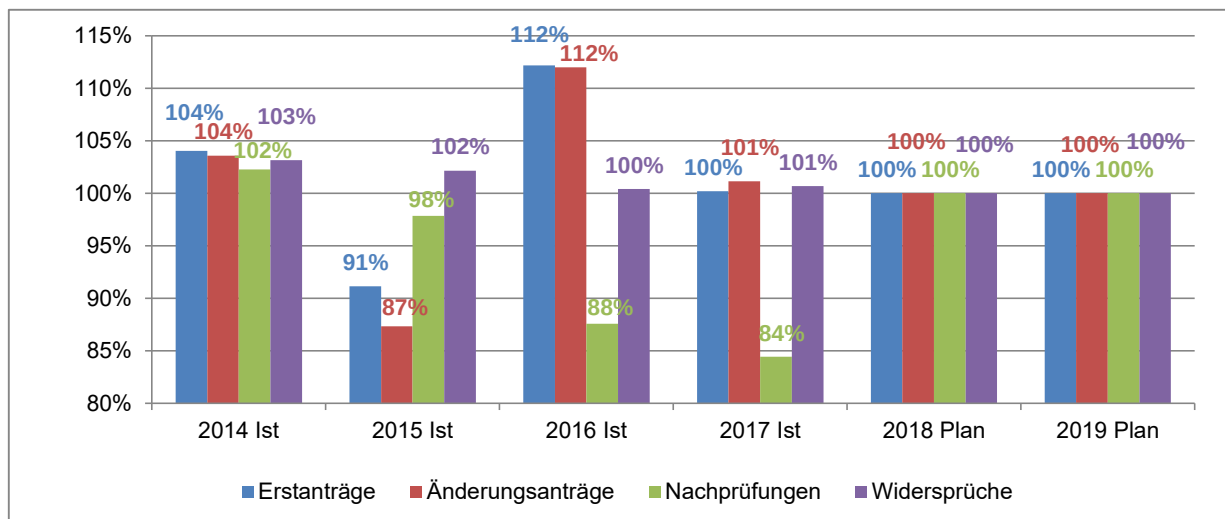
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.023.864	1.136.954	1.066.410	1.087.740	1.109.480	1.131.630
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	891.358	702.721	917.174	934.521	952.208	970.235
007	Sonstige ordentliche Erträge	3.208	14.091	13.462	13.592	13.723	13.855
008	Aktivierte Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	1.918.430	1.853.766	1.997.046	2.035.853	2.075.411	2.115.720
011	Personalaufwendungen	-882.770	-867.137	-984.767	-994.616	-1.004.562	-1.014.608
012	Versorgungsaufwendungen	-96.558	-142.419	-204.401	-206.445	-208.509	-210.594
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.019	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-11.971	-15.710	-8.940	-7.550	-7.530	-7.490
015	Transferaufwendungen	-84					
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.147.350	-1.187.680	-1.146.780	-1.169.360	-1.192.390	-1.215.880
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.139.752	-2.216.446	-2.348.388	-2.381.471	-2.416.491	-2.452.072
018	Ordentliches Ergebnis	-221.322	-362.680	-351.342	-345.618	-341.080	-336.352
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-221.322	-362.680	-351.342	-345.618	-341.080	-336.352
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-221.322	-362.680	-351.342	-345.618	-341.080	-336.352
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-158.877	-191.848	-170.277	-171.378	-172.489	-173.611
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-380.199	-554.528	-521.619	-516.996	-513.569	-509.963

50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Kreis Unna			
Verantw.Org.Einheit	Aufgaben des Schwerbehindertenrechts		
Klassifizierung	A		
Auftragsgrundlage			
§§ 69 ff und 145 SGB IX § 2 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in NRW			
Beschreibung			
Feststellen des Vorliegens einer Behinderung und des Grades der Behinderung; Ausstellen von Ausweisen über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch			
Allgemeine Ziele			
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben und Beruf			
Zielgruppen			
Menschen mit Behinderungen			
Erläuterungen			
Nach § 2 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in NRW wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die den 11 Versorgungsämtern NRW nach den §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) obliegenden Aufgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Materielle Grundlage für diese Aufgaben bildet Teil 2 des SGB IX. Auf Antrag wird seitens des Kreises Unna bei der Bewertung einer Gesundheitsstörung festgestellt, ob eine Behinderung oder eine Schwerbehinderung vorliegt. Eine Behinderung ist gegeben, wenn der "Grad der Behinderung" (GdB) mindestens 20 und maximal 40 beträgt. Eine Schwerbehinderung liegt vor, wenn der GdB mindestens 50 beträgt. Hinzu können hier noch einige Merkzeichen kommen, die auf besondere gesundheitliche Schädigungen hinweisen. Schwerbehinderte erhalten zur Legitimation einen Ausweis. Ist eine Schwerbehinderung festgestellt worden, besteht die Möglichkeit entsprechend dem ermittelten GdB und eventuellen Merkzeichen eine vielfältige Reihe von grundsätzlich gesetzlich geregelten Nachteilsausgleichen in Anspruch zu nehmen. Diese beginnen bei "A" wie Arbeitszeitverkürzung und enden bei "Z" wie Zusatzurlaub. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht führt die Bezirksregierung Münster. Die Bearbeitung der Schwerbehindertenangelegenheiten wird im Fachbereich 50 in dem zum 01.01.2008 neu gebildeten Sachgebiet 50.4 "Aufgaben des Schwerbehindertenrechts" wahrgenommen. Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2017 insgesamt 103.622 Menschen mit einer festgestellten Behinderung / Schwerbehinderung.			
Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	22,98	23,01	23,01

Kennzahlen 50.04.01 - Schwerbehindertenangelegenheiten

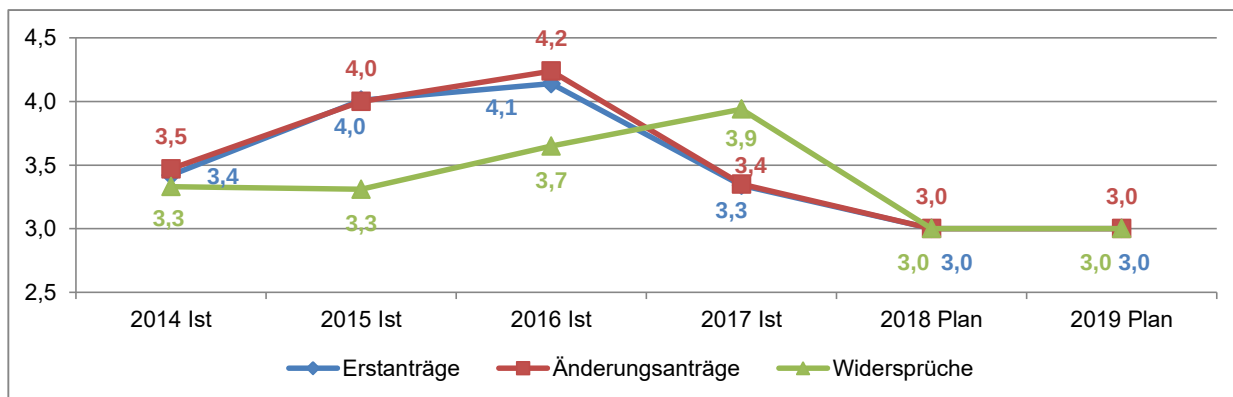
Erledigungsquote

Die Erledigungsquote gibt an, in welchem Umfang die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger im jeweiligen Bezugszeitraum abgewickelt werden können; sie kann ein Indikator für ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sein. Ein Wert von nahe 100% ist anzustreben; zeitliche Verwerfungen ergeben sich aus der Bearbeitungsdauer (s. dort).



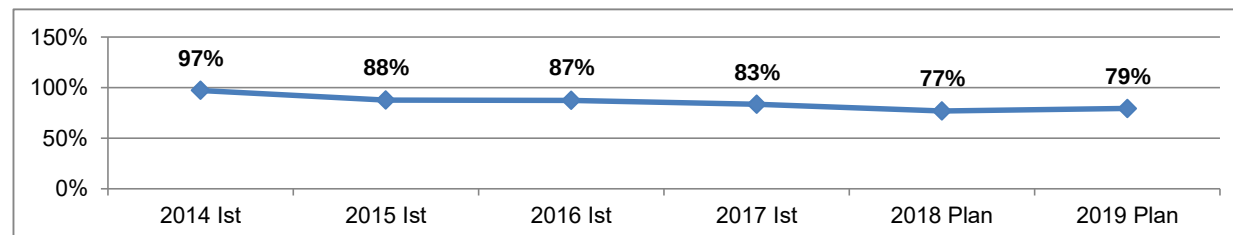
Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer gibt an, wie viele Monate die Bürgerinnen und Bürger durchschnittlich auf die Erledigung ihres Anliegens warten müssen - von der Antragstellung bis zum Bescheid. Sie ist ein maßgeblicher Indikator für eine bürgerfreundliche und effiziente Aufgabenerledigung.



Kostendeckungsgrad

Der Kostendeckungsgrad gibt an, in welchem Umfang die vom Land NRW erstatteten Beträge ausreichen, um die im Jahr 2008 von der ehemaligen Versorgungsverwaltung übernommenen Aufgaben zu erfüllen. (Hinweis: Hier erfolgt keine Verrechnung der Verwaltungsgemeinkosten.)



Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.023.864	1.136.954	1.066.410	1.087.740	1.109.480	1.131.630
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	891.358	702.721	917.174	934.521	952.208	970.235
007	Sonstige ordentliche Erträge	3.208	14.091	13.462	13.592	13.723	13.855
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	1.918.430	1.853.766	1.997.046	2.035.853	2.075.411	2.115.720
011	Personalaufwendungen	-882.770	-867.137	-984.767	-994.616	-1.004.562	-1.014.608
012	Versorgungsaufwendungen	-96.558	-142.419	-204.401	-206.445	-208.509	-210.594
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.019	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
014	Bilanzielle Abschreibungen	-11.971	-15.710	-8.940	-7.550	-7.530	-7.490
015	Transferaufwendungen	-84					
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.147.350	-1.187.680	-1.146.780	-1.169.360	-1.192.390	-1.215.880
017	Ordentliche Aufwendungen	-2.139.752	-2.216.446	-2.348.388	-2.381.471	-2.416.491	-2.452.072
018	Ordentliches Ergebnis	-221.322	-362.680	-351.342	-345.618	-341.080	-336.352
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-221.322	-362.680	-351.342	-345.618	-341.080	-336.352
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-221.322	-362.680	-351.342	-345.618	-341.080	-336.352
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-158.877	-191.848	-170.277	-171.378	-172.489	-173.611
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-380.199	-554.528	-521.619	-516.996	-513.569	-509.963

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.04.01 Schwerbehindertenangelegenheiten

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

1.066.360 Euro Zuweisung vom Land
(Ansatz 2018: 1.136.904 Euro)

Nach § 26 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes NRW (EingIG) erhalten die Kreise und kreisfreien Städte vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NW einen Pauschalbetrag pro Fall zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren entsteht. Seit dem 01.01.2014 beträgt die vom Land gezahlte Fallpauschale 63,50 € je Fall. Die Zahlung der Pauschale erfolgt in vierteljährlichen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, basierend auf den Zahlen des Vorvorjahres (Fallzahl 2017: 16.793)

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006

817.460 Euro öffentlich-rechtliche Kostenerstattung vom Land
(Ansatz 2018: 600.000 Euro)

Dabei handelt es sich um die Pauschalerstattung des Landes NRW für Sachkosten sowie für die vom Kreis Unna

übernommenen Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Diese Belastungspauschale wird vom Land in vierteljährigen Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres gezahlt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

1.129.100 Euro Geschäftsaufwendungen

(Ansatz 2018: 1.170.000 Euro)

Neben einigen kleineren Positionen handelt es sich hier im Wesentlichen um die zur Aufklärung des medizinischen Sachverhaltes in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten erforderlichen Aufwendungen (Beweiserhebungskosten, Gerichtsgebühren etc.). Zur Deckung dieser Aufwendungen wird vom Land NRW eine Pauschale gezahlt (s. Erläuterungen zu TEP 002). Basierend auf dem Mittelwert der letzten 5 Jahre (2013 - 2017) der Fallzahlen (17.440) und der Geschäftsaufwendungen pro Fall (64,74 €) ergibt sich ein Ansatz in Höhe von 1.129.100 €.

50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)	
Kreis Unna	
Verantw. Personen	Marina Raupach
Produktgruppenzuordnung	
Produktziffer	Produktbezeichnung
50.05.01	Kommunales Integrationszentrum

Teilergebnisplan 50.05 Integrationsförderung (Kommunales Integrationszentrum)

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	500.308	754.389	770.825	770.825	665.833	630.836
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.425	4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.720	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.929	4.178	3.184	3.216	3.248	3.280
008	Aktivierete Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	518.382	763.867	779.309	779.341	674.381	639.416
011	Personalaufwendungen	-506.728	-548.179	-606.704	-612.771	-618.900	-625.088
012	Versorgungsaufwendungen	-23.618	-22.424	-24.080	-24.321	-24.564	-24.810
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-2.000	-2.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.363	-6.000	-5.500	-5.580	-5.500	-3.480
015	Transferaufwendungen	-166.914	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-101.189	-158.500	-231.736	-206.736	-206.736	-206.736
017	Ordentliche Aufwendungen	-803.812	-920.503	-1.053.420	-1.033.808	-1.040.100	-1.044.514
018	Ordentliches Ergebnis	-285.430	-156.636	-274.111	-254.467	-365.719	-405.098
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-285.430	-156.636	-274.111	-254.467	-365.719	-405.098
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-285.430	-156.636	-274.111	-254.467	-365.719	-405.098
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-65.129	-76.699	-72.964	-73.473	-73.988	-74.508
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-350.559	-233.335	-347.075	-327.940	-439.707	-479.606

50.05.01 Kommunales Integrationszentrum	
Kreis Unna	
Verantw.Org.Einheit	Integrationsförderung (Kom. Integrationszentrum)
Klassifizierung	C
Auftragsgrundlage	
Kreistagsbeschluss vom 30.10.2012 / § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes NRW	
Beschreibung	
Koordinierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen und freien Regelsysteme sowie für bürgerschaftliche Initiativen im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund	
Allgemeine Ziele	
Eine gleichberechtigte Teilhabe vom Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen System in wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher und politischer Hinsicht (s. Integrationsleitziele Kreis Unna vom 2007)	
Zielgruppen	
Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunen und freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte	
Erläuterungen	
Im Kreis Unna leben rund 394.600 Einwohner von denen 12 % einen ausländischen Pass besitzen und etwa 20 % eine Zuwanderungsgeschichte haben. Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung von § 7 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW wurde die RAA Kreis Unna im Dezember 2012 zum Kommunalen Integrationszentrum (KI) ausgebaut. Zu den Förderschwerpunkten "Bildung" und "Querschnitt" berät und qualifiziert das Kommunale Integrationszentrum Pädagoginnen und Pädagogen aus Kindertageseinrichtungen, Schulen, der Jugendhilfe, Fachkräfte aus den Kommunen und freien Trägern, Migrantenorganisationen und bürgerschaftlich Engagierte. Zudem vernetzt das KI die relevanten Akteure und entwickelt und erprobt mit diesen nachhaltige Programme wie z.B.: - Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit (2 - 3 Jahre) / Rucksack KiTa (4 - 6 Jahre) / Hocus + Lotus (3 - 6 Jahre) / Baba Destek (3 - 6 Jahre) / Rucksack Schule (6 - 10 Jahre) - Go-In / BiSS: Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler - Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage (SOR-SMC) / CreaCourage Für die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhält der Kreis Unna vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW für die Dauer von 5 Jahren eine jährliche Personalkostenzuwendung in Höhe von 320.000 Euro. Seitens des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) NRW werden 4,5 Lehrer/innenstellen für die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums abgeordnet. Eine weitere Lehrkraft wird dem Kreis Unna zur Beteiligung am Bund-Länder-Programm "Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS)" zur Verfügung gestellt. Auf Basis der "Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren" vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Sprachmittlerpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird ab 2018 auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 50.000 Euro für die Dauer von 5 Jahren berücksichtigt. Mit der Beteiligung des Kreises Unna am Landesprogramm "KOMM-AN NRW" zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen erhielt der Kreis Unna für 2016 und 2017 eine Festgeldzuwendung in Höhe von jeweils bis zu 75.000 Euro für 1,5 VZÄ und für 2018 für 1 VZÄ 50.000 Euro (es wurde nur eine Stelle besetzt), sowie eine Sachkostenzuwendung in Höhe von jährlich 15.000 Euro für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamts- und Integrationsarbeit (Programmteil I: Stärkung der Kommunalen Integrationszentren).	

50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Über Programmteil II des Landesprogrammes erhielt das Kommunale Integrationszentrum zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe jeweils rund 153.000 Euro in 2016, 2017 und 2018. Die Mittel wurden i.d.R. in Kooperation mit den Städten und Gemeinden im Kreis Unna an die Initiativen weitergeleitet.

Das Aktionsprogramm "KOMM-AN NRW" war zunächst bis zum 31.12.2017 befristet, wurde jedoch seitens des Ministeriums (MKFFI) um ein weiteres Jahr verlängert. Eine Programmverlängerung oder – neuauflage über 2018 hinaus wird dem Grunde nach erwartet; die genaue Ausgestaltung ist noch nicht bekannt.

Zur Koordinierung der Bildungsangebote für Neugezuwanderte nimmt das KI an dem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ausgeschriebenen Förderprogramm teil. Für eine Laufzeit von zwei Jahren ist eine Personalkostenzuwendung in Höhe von 265.904 Euro bewilligt worden. Die Umsetzung des Projektes erfolgt zunächst in der Zeit vom 01.04.2017 bis 31.03.2019. Die Projektlaufzeit wurde um 2 weitere Jahre verlängert, so dass nach beabsichtigter Antragstellung die Förderung bis 31.03.2021 erwartet wird.

Differenzierte Angaben über die Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums sind dem Integrationskonzept und der Internetseite des Kommunalen Integrationszentrums zu entnehmen (www.kreis-unna.de).

Leistungsumfang	Ergebnis VVJ	Planung VJ	Planung akt. Jahr
Planstellen	4,80	8,80	10,80

Kennzahlen 50.05.01 - Kommunales Integrationszentrum

Kennzahl	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2019 Plan
Anzahl Fortbildungen und Tagungen	23	21	31	46	32	45
Teilnehmer Fortbildungen und Tagungen	376	395	805	1.460	1.000	1.500
Informationsveranstaltungen	*	*	13	23	15	20
Teilnehmer Informationsveranstaltungen	*	*	1.563	1.282	1.600	1.800
Beratung von Multiplikatoren, Institutionen, Ehrenamtlichen, Go-In-SuS	250	1.083	747	369	780	600
Anzahl der Beratungsgespräche	849	2.095	873	828	900	1.200
Anzahl Interkulturelle Programme, Projekte	11	11	25	29	25	25
Teilnehmer an Interkulturellen Programmen, Projekten	1.659	1.212	967	776	1.000	1.000
Beratende und aktive Mitwirkung in Kooperationsgesprächen	7	3	3	3	3	3
Anzahl der Kooperations-/ Netzwerkpartner	139	142	142	140	142	160
Teilnahme an regionalen und überregionalen Koordinierungsgremien	83	81	97	244	100	200
Leitung/Moderation von Arbeitsgremien oder Netzwerken (Anzahl Sitzungen)	40	38	39	67	40	80
Moderatoren- und Referententätigkeit	54	44	64	45	70	65

* Kennzahl wird seit dem Jahr 2016 erhoben.

Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

Kreis Unna

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2017	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
001	Steuern und ähnliche Abgaben						
002	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	500.308	754.389	770.825	770.825	665.833	630.836
003	Sonstige Transfererträge						
004	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.425	4.300	4.300	4.300	4.300	4.300
005	Privatrechtliche Leistungsentgelte						
006	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.720	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
007	Sonstige ordentliche Erträge	2.929	4.178	3.184	3.216	3.248	3.280
008	Aktiviert Eigenleistungen						
009	Bestandsveränderungen						
010	Ordentliche Erträge	518.382	763.867	779.309	779.341	674.381	639.416
011	Personalaufwendungen	-506.728	-548.179	-606.704	-612.771	-618.900	-625.088
012	Versorgungsaufwendungen	-23.618	-22.424	-24.080	-24.321	-24.564	-24.810
013	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		-2.000	-2.000	-1.000	-1.000	-1.000
014	Bilanzielle Abschreibungen	-5.363	-6.000	-5.500	-5.580	-5.500	-3.480
015	Transferaufwendungen	-166.914	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400	-183.400
016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-101.189	-158.500	-231.736	-206.736	-206.736	-206.736
017	Ordentliche Aufwendungen	-803.812	-920.503	-1.053.420	-1.033.808	-1.040.100	-1.044.514
018	Ordentliches Ergebnis	-285.430	-156.636	-274.111	-254.467	-365.719	-405.098
019	Finanzerträge						
020	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
021	Finanzergebnis						
022	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-285.430	-156.636	-274.111	-254.467	-365.719	-405.098
023	Außerordentliche Erträge						
024	Außerordentliche Aufwendungen						
025	Außerordentliches Ergebnis						
260	Ergebnis vor Berücksichtigung der ILV	-285.430	-156.636	-274.111	-254.467	-365.719	-405.098
270	Erträge aus internen Leistungsbez.						
280	Aufwendungen aus internen Leistungsbez.	-65.129	-76.699	-72.964	-73.473	-73.988	-74.508
290	Ergebnis (= Zeilen 260, 270 und 280)	-350.559	-233.335	-347.075	-327.940	-439.707	-479.606

Erläuterungen - Teilergebnisplan 50.05.01 Kommunales Integrationszentrum

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 002

139.989 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Bund "Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)"
(Ansatz 2018: 139.989 Euro)

Zur Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzuwanderer hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung ein Förderprogramm ausgeschrieben. Für eine Laufzeit von zwei Jahren ist eine Personalkostenzuwendung (2 VZÄ/EG 11) in Höhe von 279.978,08 Euro beantragt und bewilligt worden. Die Umsetzung erfolgt vom 01.04.2017 bis 31.03.2019. Das Förderprogramm ist um 2 weitere Jahre verlängert worden; die Antragstellung zur Fortführung wird zu September 2018 vorbereitet, damit der Projektzeitraum übergangslos bis zum 31.03.2021 erweitert werden kann.

370.000 Euro Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land "Personalkosten des Kommunalen Integrationszentrums (KI)"
(Ansatz 2018: 395.000 Euro)

Für die im Stellenplan des Kreises Unna ausgewiesenen 6,5 Personalstellen wird vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) ab 2018 für die Dauer von fünf Jahren eine jährliche Festgeldzuwendung von insgesamt bis zu 320.000 Euro gewährt.

Seitens des Schulministerium (MSB) werden insgesamt 4,5 Lehrer/innenstellen zum Kreis Unna abgeordnet. Für die Umsetzung des Bund-Länder-Programms Bildung durch Sprache und Schrift (BiSS) wird dem Kreis Unna bis 2019 eine weitere Lehrer/innenstelle zur Verfügung gestellt.

Der Kreis Unna beteiligt sich am Landesprogramm "KOMM-AN NRW" zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe und der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen. Gefördert werden bis zu 1,5 VZÄ mit einer Festgeldzuwendung in Höhe von insgesamt bis zu 75.000 Euro. Davon ist in 2018 eine Vollzeitstelle besetzt worden. Das Aktionsprogramm ist zunächst befristet bis zum 31.12.2018, die Fortsetzung wird jedoch dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt. Für 2019 wird - bezogen auf das Landesprogramm "Komm-AN NRW" - mit einem Zuwendungsbetrag in Höhe von 50.000 Euro gerechnet.

1.000 Euro Zuschüsse für Id. Zwecke von privaten Unternehmen
(Ansatz 2018: 1.000 Euro)

Das KI Kreis Unna erhält i.d.R. Spenden für lfd. Integrationsprojekte. Die Höhe der Spenden lässt sich vorab nicht kalkulieren.

153.400 Euro Landeszuwendung "Förderung KI und Landesprogramme"
(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 153.400 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm "KOMM-AN NRW" ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter. Für 2019 wird aus der Fortführung des Förderprogramms die Fördersumme in Höhe von 153.400 Euro (analog zu 2016/17 und 2018) dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten "Förderung KI und Landesprogramme"
(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 15.000 Euro)

Im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms "KOMM-AN NRW" können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung beantragen. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro berücksichtigt.

Für 2019 wird aus der Fortführung des Förderprogramms die Fördersumme in Höhe von 15.000 Euro (analog zu 2016/17 und 2018) dem Grunde nach erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

50.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten "SprachmittlerPool"
(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 50.000 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der "Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren" vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000 Euro berücksichtigt.

33.300 Euro Landeszuwendung Sachkosten "Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)"
(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 0 Euro)

Zum Ausbau der Konzepte "Griffbereit", "Rucksack KiTa" und "Rucksack Schule" stellt das Land NRW (MKFFI) mit dem Programm "IfKuF" einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von 33.300 Euro zur Verfügung. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist möglich, jedoch derzeit nicht planbar.

8.136 Euro Landeszuwendung Sachkosten "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch"
(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 0 Euro)

Für die Durchführung des "FerienIntensivTrainings – FIT in Deutsch" für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fördert das Land NRW (MSB) als Anteilsfinanzierung Ausgaben für Kursmaterial, Raummiete und Vergütung der Sprachlernbegleitung. Vorgesehen ist zunächst die Durchführung je einer Maßnahme in den Oster- und Herbstferien, die auf Antrag bezuschusst werden. Der Ansatz ist auf Antrag erweiterbar.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 004

4.300 Euro Benutzungsgebühren u.ä. Entgelte

(Ansatz 2018: 4.300 Euro)

Das KI bietet Fortbildungs- und Qualifizierungsseminare für Fachkräfte aus dem Erziehungs-, Bildungs- und Gemeinwesen an. Für halbtägige Seminare werden 15 Euro und für ganztägige Seminare 30 Euro vereinnahmt. Die erwartete Einnahme für 2019 wurde auf Grundlage der Teilnehmer/innenzahl des Vorjahres kalkuliert.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 006**1.000 Euro Erträge i.R. Netzwerk Integration durch Bildung NRW**

(Ansatz 2018: 1.000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für die das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 015**15.000 Euro Zuweisungen für lfd. Zwecke an Gemeinden (GV)**

(Ansatz 2018: 15.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Schulen und Kitas in kommunaler Trägerschaft

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Griffbereit, Hocus und Lotus, Rucksack KiTa u. Schule (auch in Erg. zu IfKuF)
- Schulische und sprachlichen Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen (Go-In / BiSS)
- Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage (SOR-SMC)

15.000 Euro Zuschüsse für lfd. Zwecke an übrige Bereiche

(Ansatz 2018: 15.000 Euro)

Anschubfinanzierung, Kooperations- und Unterstützungsbeiträge an Vereine, Kitas in privater Trägerschaft und bürgerschaftliche Initiativen:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme: Rucksack KiTa, Griffbereit, Hocus und Lotus (auch in Ergänzung zu IfKuF)
- Demokratieförderung/Antirassismusbearbeitung

127.400 Euro Landeszuwendung "Förderung KI und Landesprogramme"

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 127.400 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm "KOMM-AN NRW" ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter.

Für 2019 wird dem Grunde nach zunächst eine Fördersumme in Höhe von 153.400 Euro erwartet (analog zu 2016/2017 und 2018), ggfls. aus einem Folgeprogramm. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Städte und Gemeinden im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 127.400 Euro kalkuliert. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

26.000 Euro Landeszuwendung "Förderung KI und Landesprogramme"

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 26.000 Euro)

Zur Förderung der Integration von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen hat das Land NRW das Programm "KOMM-AN NRW" ausgeschrieben. Partner bei der finanziellen Unterstützung der Initiativen sind die Kommunalen Integrationszentren in den Kommunen. Sie beantragen die Mittel beim Land und leiten diese an die Kommunen, Verbände und Vereine weiter.

Für 2019 wird dem Grunde nach zunächst eine Fördersumme in Höhe von 153.400 Euro erwartet (analog zu 2016/2017 und 2018), ggfls. aus einem Folgeprogramm. Zur Weiterleitung der Fördermittel an die Verbände und Vereine im Kreis Unna wurde eine Summe in Höhe von 26.000 Euro kalkuliert. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

zu wesentlichen Ansätzen unter Position 016

100.000 Euro Geschäftsaufwendungen

(Ansatz 2018: 70.000 Euro)

Der Ansatz wird für die integrationsfördernden Maßnahmen zur Umsetzung der Integrationsleitziele Kreis Unna verwendet. Die Maßnahmen erfolgen in den Förderbereichen Bildung, Erziehung, Demokratieförderung und Integrationsförderung zu den Schwerpunkten:

- Sprach- und Elternbildungsprogramme für Kitas und Schulen
- Projekt-, Programm- und Netzwerkmanagement
- Beratung, Information und Qualifizierung von Fachkräften, Funktionsträgern, ehrenamtlich Engagierten
- Schulische Integration von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen / Go-In und BiSS
- Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte
- Aktualisierung und Erstellung von Informationsmaterialien für ehrenamtlich Engagierte, Flüchtlinge u.a.
- Integration im Kreis und in den Kommunen

Im Rahmen der Stellen- und Aufgabenerweiterung des KI ist in 2019 ein höherer Bedarf an Sachmitteln aus folgenden Gründen erforderlich:

- Umsetzung von zusätzlichen Veranstaltungen im Demokratiejahr 2019 (Sonderveranstaltungen)
- Durchführung einer Sondersitzung der Kreistages
- Veranstaltung im Rahmen des 30jährigen Jubiläums des KI Kreis Unna
- Umsetzung eines Fachtages zum Thema "Demokratie 2019 - Mut machen Erinnern Handeln"

15.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten "Förderung KI und Landesprogramme"

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 15.000 Euro)

Im Rahmen der Umsetzung des Landesprogramms "KOMM-AN NRW" können die Kommunalen Integrationszentren eine Sachkostenzuwendung für die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Ehrenamt- und Integrationsarbeit beantragen. Der Kreis Unna wird auf Antrag mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000 Euro berücksichtigt.

Für 2019 wird dem Grunde nach die Fördersumme in Höhe von 15.000 Euro aus der Fortführung des Förderprogramms erwartet. Die genaue Ausgestaltung der Förderung ist derzeit nicht bekannt.

50.000 Euro Landeszuwendung Sachkosten "SprachmittlerPool"

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 50.000 Euro)

Neben der personellen Stärkung des KI auf Basis der "Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren" vom 27.03.2018 werden Sachausgaben für den Aufbau, Einsatz und die fachliche Begleitung eines Übersetzungs- und Dolmetscherpools im Kreis Unna gefördert. Der Kreis Unna wird auf Antrag für die Dauer von fünf Jahren mit einer jährlichen Zuwendung in Höhe von 50.000 Euro berücksichtigt.

33.300 Euro Landeszuwendung Sachkosten "Integrationschancen für Kinder und Familien (IfKuF)"

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 0 Euro)

Zum Ausbau der Konzepte "Griffbereit", "Rucksack KiTa" und "Rucksack Schule" stellt das Land NRW (MKFFI) mit dem Programm "IfKuF" einen Grundförderbetrag für Sachausgaben in Höhe von 33.300 Euro zur Verfügung. Die Beantragung eines Mehrbedarfes ist möglich, jedoch derzeit nicht planbar.

8.136 Euro Landeszuwendung Sachkosten "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch"

(Zweckbindungsring: 50-08 / Ansatz 2018: 0 Euro)

Für die Durchführung des "FerienIntensivTrainings – FIT in Deutsch" für neuzugewanderte Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien fördert das Land NRW (MSB) als Anteilsfinanzierung Ausgaben für Kursmaterial, Raummiete und Vergütung der Sprachlernbegleitung. Vorgesehen ist zunächst die Durchführung je einer Maßnahme in den Oster- und Herbstferien, die auf Antrag bezuschusst werden. Der Ansatz ist auf Antrag erweiterbar.

1.000 Euro Aufwendungen i.R. Netzwerk „Integration durch Bildung NRW“ (FB 50)

(Ansatz 2018: 1.000 Euro)

Der Kreis Unna gehört mit dem KI dem Netzwerk Integration durch Bildung NRW an. Im Rahmen dieses Netzwerkes nimmt das KI an landes-/bundesweiten Projekten teil und erbringt projektbezogene Teilleistungen im Landesverbund NRW, für das KI Kreis Unna eine Kostenerstattung erhält.

Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen

Im Budget 50 | Arbeit und Soziales bestehen folgende Zweckbindungen:

Zweckbindungsring Nr. 5

		<u>Ansatz 2019</u>	<u>Produktgruppe</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	"Ertrag i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	006
Aufwand	"Aufwend. i. R. Netzwerk Bildung d. Integration NRW"	1.000 €	50.05	016

Zweckbindungsring Nr. 8

		<u>Ansatz 2019</u>	<u>Produkt</u>	<u>TEP</u>
Ertrag	Landeszuw. Förd. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe	259.836 €	50.05	002
Aufwand	Zusch. an Sonstige für "KOMM-AN NRW"	26.000 €	50.05	015
Aufwand	Zuw. an Gem. für KOMM-AN NRW	127.400 €	50.05	015
Aufwand	Aufwendungen "KOMM AN" NRW	106.436 €	50.05	016

Fachbereich 50

Arbeit und Soziales

